

Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen

57
1987

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Siebenundfünfzigster Jahrgang
1987

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1987

Seite

Seite

A

ADVENIAT	158
Ältere Menschen	
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO)...	52
Tag der älteren Priester	19
Altarweihe	22, 39, 76, 110, 156, 172
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
Wahlaufruf an die Einrichtungen und Mitarbeiter- vertretungen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Aachen	20
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	74
Arbeits- und Vergütungsordnung, kirchliche siehe KAVO	
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	52, 153
Betriebs- und Personalratswahlen	42, 44
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	44
Ausländer	
Botschaft an unsere muslimischen Brüder und Schwestern zum Ende des Ramadan 1407/1987....	84
Kirchenaustritte ausländischer Mitbürger	46
Tag des Flüchtlings	106
Woche der ausländischen Mitbürger	106
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1988	168
Offene Seelsorgestellen	53, 162

B

Beauftragungen siehe auch Personalchronik	
Beauftragter für Umweltfragen	19
Behinderte Menschen	
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO)...	52
Berufungen siehe Personalchronik	
Bischof und Bischöfe	
ADVENIAT (Aufruf der Bischöfe)	158
Betriebs- und Personalratswahlen (Wort der Bischöfe)	42
Bischofsweihe (Reger Karl)	53
Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten ...	166
Caritas-Sonntag (Hirtenwort)	105
Diaspora-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	57
Diözesanpastoralrat (Satzung)	42
Erhebung der Pfarrvikarie St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zur ordentlichen Pfarre (Urkunde)	77
Erteilung der Beichtbefugnis	101
Erzbischöflicher Prüfungsausschuß	
— Statut	113
— Zusatzvereinbarung	114
Fastenhirtenbrief des Bischofs	2
Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	49
Firm spendung 1986	22
Firm spendung 1987	39, 48, 54, 76, 90, 103, 109, 156, 164, 172
Firm spendung 1988	101
Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	130
Hirtenworte, -briefe	2, 32, 42, 57, 105, 111, 112, 158, 165
KAVO (Änderung)	3, 50, 96
Kirchensteuerordnung	93 ff

C

Cäcilien-Verband	
Diözesan-Tagung (Broschüre)	160
Ehrenordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Aachen	114
Caritas	
Adventssammlung	153
Caritas-Sonntag	105, 106
Kleine Münze — Große Hilfe	107
Kollekten- und Sammlungsplan	19
Sommersammlung	51
Wahlaufruf an die Einrichtungen und Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Aachen ...	20
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	74
Zentral-KODA (Ordnung)	128
Chrisam messe und Weihe der heiligen Öle	44
Christliches Brauchtum	
Bistumswallfahrt des PWB (Banneux)	52
Martinsumzüge	153
Sternsingeraktion 1988	160

D

Datenschutz	
Datenweitergabe an gewerbliche Unternehmen ...	36
Deutsche Bischofskonferenz siehe Bischof und Bischöfe	
Diakone	
Informationstagung zum Ständigen Diakonat ...	116
Weihe	53, 104, 172

Diaspora

Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	167
Diaspora-Sonntag	57, 73
Kollekte zur Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	153
Meßstipendien an Allerseelen	153
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	35
Diözesanpastoralrat	
Satzung	42
Diözesanrat der Katholiken	
Betriebs- und Personalratswahlen (Arbeitshilfe)	44
Solidaritätswochenende Südafrika	106
Tag des Flüchtlings (Arbeitsmaterialien)	106
Welttag des Friedens 1988 (Arbeitsheft)	159
Woche der ausländischen Mitbürger (Arbeitsmaterialien)	106
Direktorium	
1988	160

E**Ehe und Familie**

Familiensonntag 1988	167
Familienwandertag	117
Neue Wege der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe (Arbeitstagung)	153

Entpflichtungen siehe Personalchronik**Ernennungen siehe auch Personalchronik**

Monsignore	155
Oberschulrat	117
Weihbischof	25

Erziehung und Schule

Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	130
Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (Änderung)	45
Oberschulrat (Ernennung)	117

Eucharistie siehe Gottesdienst**Exerzitien**

Exerzitienleitertagung	75
Kalender	86, 171
Priester	20, 38, 47, 75, 87, 102, 108, 117, 161

F**Familie siehe Ehe und Familie****Fastenzeit**

Fastenhirtenbrief des Bischofs	2
KSA-Fasteninitiative	35
MISEREOR-Fastenaktion	32, 34
Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis	30, 33

Feiertage

Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	49
---	----

Finanzen

Haushalt der Kirchengemeinden 1987 (Richtlinien)	4
Haushalt der Kirchengemeinden 1988 (Richtlinien)	132
Haushaltsvoranschlag 1987 (1. Nachtrag)	78
Kirchensteuerordnung	93ff

Firmung

Firmspendung 1986	22
Firmspendung 1987	39, 48, 54, 76, 90, 103, 109, 156, 164, 172
Firmspendung 1988	101

Frieden

Welttag des Friedens 1988	159, 165
---------------------------------	----------

G**Gebet**

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters	
— für 1987	1
— für 1988	157
Gebetstag für die verfolgte Kirche	45
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988 ...	167
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO) ...	52

Gedenkkapelle in Remagen	46
---------------------------------------	----

Gedenktage

Direktorium 1988	160
Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	49
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	35

Gemeinde- und Dekanatsberatung

Mitverantwortung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum (Untersuchung)	168
--	-----

Generalvikariat

Betriebsausflug	86
-----------------------	----

Gestellungsleistungen für

Ordensangehörige	107
------------------------	-----

Gottesdienst

Bibelsonntag 1988	19
Caritas-Sonntag	105, 106
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	44
Diaspora-Sonntag	57, 73
Familiensonntag 1988	167
Gottesdienstliche Sendungen im lokalen Rundfunk	37
GOTTESLOB (Großdruckausgabe)	168
Hausgottesdienst im Advent	101, 159
Lesejahr B (Einführung)	116

Großdruckbücher

GOTTESLOB	168
-----------------	-----

H**Haushälterinnen**

Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	169
Lohnfortzahlungsgesetz	169

Haushalt

Kirchengemeinden	
— Richtlinien für 1987	4
— Richtlinien für 1988	132
Voranschlag 1987 (1. Nachtrag)	78

Hirtenworte, -briefe siehe Bischof und Bischöfe**I****Informationsstelle „Berufe der Kirche“
siehe PWB****J****Jugend**

Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	52, 153
Besinnungstage (PWB)	46, 170
Diözesaner Jugendchorstag	74
Jugendkollekte	74
Kirchliche Jugendarbeit (Studententag, Haus Eich) ..	51
Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit	36
Sternsingeraktion 1988	160
Tagung für Außenvertreter in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen	74
Wege zum Abitur (Erzbistum Köln)	75

K

Katechese	
Hilfen für die Taufkatechese	85
Katechismus	
Erwachsenen Katechismus (Arbeitshilfe)	160
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle	
siehe KSA	
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Änderung	3, 50, 96
Kindermissionswerk siehe PMK	
Kirchenangestellte	
KAVO (Änderung)	3, 50, 96
Kirchlicher Schlichtungsausschuß	161
MAVO	33, 58, 107, 161
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51
Regional-KODA NRW	3, 50, 96, 121
SchliVerfO	71
VOnA (Änderung)	99
Wahlen zur Regional-KODA	170
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	125, 127
Zentral-KODA (Ordnung)	128
Kirchengemeinde	
Datenweitergabe an gewerbliche Unternehmen ...	36
Erhebung der Pfarrvikarie St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zur ordentlichen Pfarr (Urkunde)	77
Erhebungsbogen (Kirchliche Statistik)	36
Haushaltsplan 1987 (Richtlinien)	4
Haushaltsplan 1988 (Richtlinien)	132
Haushaltsvoranschlag 1987 (1. Nachtrag)	78
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51
Offene Seelsorgestellen	53, 162
Pfarrengrenzen St. Laurentius, Elmpt und St. Nikolaus, Brüggen	106
Wahlauf Ruf an die Einrichtungen und Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Aachen	20
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	74
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	125, 127
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	35, 115
Kirchenmusik	
Diözesaner Jugendchortag	74
Diözesan-Tagung des Diözesanen Cäcilien-Verbandes (Broschüre)	160
Ehrenordnung des Diözesanen Cäcilien-Verbandes Aachen	114
Kirchenrecht	
Anfrage für Pontifikalhandlungen	52
Diözesanpastoralrat (Satzung)	42
Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben ...	36
Erteilung der Beichtbefugnis	101
Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	49
Kirchenaustritte ausländischer Mitbürger	46
Regionalpastoralrat (Satzung)	43
Kirchensteuer	
Ordnung	93ff
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	
siehe KAVO	
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Regional-KODA	
— Beschlüsse	3, 50, 96

— Ordnung	121
Wahlen zur Regional-KODA	170
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	125, 127
Zentral-KODA (Ordnung)	128
Kollekten	
ADVENIAT	158
Afrikatag 1988	166
Arbeitslosen-Maßnahmen	44
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	19
Diaspora-Sonntag	57, 73
Heiliges Land — Heiliges Grab	44
Jugendkollekte	74
Krippenopfer (Weltmissionstag der Kinder)	159
MISEREOR-Fastenaktion	34
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	35
Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	153
Weltmissionssonntag	115
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
KSA (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fasteninitiative	35
Kurse siehe Tagungen, Kurse, Seminare	

L

Liturgie	
Arbeitshilfe zum Marianischen Jahr	116
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	44
Direktorium 1988	160
GOTTESLOB (Großdruckausgabe)	168
Lesejahr B (Einführung)	116
Lohnzahlung	
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	169
Lohnfortzahlungsnachweis (Haushälterinnen) ...	169

M

Marianisches Jahr 1987/88	19, 36, 52, 84, 85, 107, 116, 168
Martinsumzüge	153
MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
MAVO	33, 58, 107
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51
Schlichtungsstelle gemäß § 40	161
Medien	
Adventskalender	86
Afrikatag 1988 (Handreichung)	166
Arbeitshilfe zum Marianischen Jahr	116
Betriebs- und Personalratswahlen (Arbeitshilfe) ...	44
Bibelsonntag 1988 (Heft)	167
Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten ...	166
Bücher zur Erstkommunion	36
Dechantenkonferenz (Protokoll)	116
Diözesan-Tagung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (Broschüre)	160
Direktorium 1988	160
Dokumente zur Marienverehrung	52
Erwachsenen Katechismus (Arbeitshilfe)	160
Exerzitienkalender	86, 171
Familiensonntag 1988 (Handreichung)	167
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988 (Materialien)	167
GOTTESLOB (Großdruckausgabe)	168
Hausgottesdienst im Advent	101
Hilfen für die Taufkatechese	85
Informationsbroschüre über Zeugen Jehovas ...	107
MAVO-Sonderdruck	107
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51

	Seite
Mitverantwortung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum (Untersuchung)	168
Neue Kultbewegungen und Weltanschauungsszene (Arbeitshilfe)	117
Rundfunk	33, 36, 37
Solidaritätswochenende Südafrika (Arbeitshilfe)	106
Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen	116
Tag des Flüchtlings (Arbeitsmaterialien)	106
Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis (Faltblatt)	33
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	45
Welttag des Friedens 1988 (Arbeitsheft)	159
Woche der ausländischen Mitbürger (Arbeitsmaterialien)	106
MISEREOR	
Fastenaktion	32, 34
MISSIO	
Afrikatag 1988 (Handreichung)	166
Pfingstliche Meditationen und Gebete	52
Weltmissionssonntag	111, 112, 115
Mitarbeitervertretung	
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51
Wahlaufruf an die Einrichtungen und Mitarbeiter- vertretungen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Aachen	20
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	74
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	125, 127
Mitarbeitervertretungsordnung siehe MAVO	
O	
Ökumene	
Bibelsonntag 1988	167
Botschaft an unsere muslimischen Brüder und Schwestern zum Ende des Ramadan 1407/1987	84
Fokolar-Bewegung (Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	170
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988	167
Offene Seelsorgestellen	
Ausschreibungen	53, 162
Orden	
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	107
Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der MAVO siehe SchliVerFO	
P	
Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB	
Papst	
Gebetsanliegen	
— für 1987	1
— für 1988	157
Papstbesuch in Kevelaer (Einladung)	19
Personalchronik	21, 39, 47, 53, 75, 89, 103, 109, 118, 155, 164, 172
Personal- und Anschriftenverzeich- nis	20, 38, 47, 87, 102, 108, 117, 154, 162, 171
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
Pfarrgemeinderat	
Studientag zur Pfarrgemeinderatsarbeit	86
Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen	116
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Jahresabschluß	160

	Seite
Sternsingeraktion 1988	160
Weltmissionstag und Krippenopfer	159
Pontifikalhandlungen	
Anfrage	52
Durchführung	
— 1987	22, 39, 48, 53, 76, 90, 103, 109, 156, 164, 172
— 1988	101
Priester	
Dechantenkonferenz (Protokoll)	116
Erteilung der Beichtbefugnis	101
Exerzitien	20, 38, 47, 75, 87, 102, 108, 117, 161
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	170
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	169
Krankheitsfürsorge	169
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	169
Lohnsteuerkarte 1988 und Steuerermäßigung	169
Offene Seelsorgestellen	53, 162
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Änderung)	100
Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit	36
Priestertreffen in Köln	107
Sportwerkwoche für Seelsorger	86
Tag der älteren Priester	19
Urlauberseelsorge	38, 171
Urlaubsvertretung	38
Weihe	53, 104, 156
Priesteramtskandidaten	
Erzbischöflicher Prüfungsausschuß	
— Statut	113
— Zusatzvereinbarung	114
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage in den Osterferien	46
Besinnungstage in den Weihnachtsferien	170
Bistumswallfahrt (Banneux)	52

R

Regional-Koda siehe KODA	
Regionalpastoralrat	
Satzung	43
Remagen	
Gedenkkapelle	46
Römische Behörden siehe Papst	
Römische Dokumente siehe Papst	
Rundfunk	
Gottesdienstliche Sendungen im lokalen Rundfunk	37
Lokaler Rundfunk	36
Vorschrift über die kirchliche Stelle zur Bestimmung von Mitgliedern einer Veranstaltergemeinschaft von lokalem Rundfunk in NRW	33

S

Sekten- und Weltanschauungsfragen	
Informationsbroschüre über Zeugen Jehovas	107
Neue Kultbewegungen und Weltanschauungsszene	117
Seminar siehe Tagungen, Kurse, Seminare	

Sch

Schlichtungsausschuß	
Personelle Besetzung	161
Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO	161
Schlichtungsverfahren nach der MAVO siehe SchliVerFO	
SchliVerFO (Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der MAVO)	
Abdruck	71
Schule siehe Erziehung und Schule	

St

St. Laurentius, Elmpt	
Pfarreigrenzen	106
St. Nikolaus, Brüggen	
Pfarreigrenzen	106
St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath	
Urkunde über die Erhebung zur ordentlichen Pfarre	77
Staatskirchenrecht	
Erhebung der Pfarrvikarie St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zur ordentlichen Pfarre (Urkunde)	77
Pfarreigrenzen St. Laurentius, Elmpt und St. Nikolaus, Brüggen	106
Ständiger Diakonat siehe Diakone	
Statistik	
Erhebungsbogen	36
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	35, 115
Steuer	
Haushälterinnenzuschuß	
und Lohnzahlungsnachweis	169
Kirchensteuerordnung	93ff
Lohnsteuerkarte 1988	
und Steuerermäßigung (Priester)	169

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	170
Diözesaner Jugendchortag	74
Einführung in die Kontemplation	101
Exerzitienleitertagung	75
Fokolar-Bewegung (Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	170
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	170
Informationsnachmittag zur Vorbereitung des 17. Marianischen Weltkongresses in Kevelaer.	36
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	116
Informationsveranstaltung zum Thema AIDS	74
Katechetischer Kongreß in der Pfingstwoche (München)	46
Kirche im Strafvollzug (Würzburg)	20
Kirchliche Jugendarbeit (Studentag, Haus Eich) ..	51
Lesejahr B (Einführung)	116
Neue Wege der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe	153
Österreichische Pastortagung	154
Priesterstudentag kirchlicher Jugendarbeit	36
Priestertreffen in Köln	107
PWB	46, 170
Sicherheitspolitisches Seminar der Bundeswehr ...	52
17. Marianischer Weltkongreß (Kevelaer) .	19, 85, 107
Studentagung „Bedingungen heutiger Landpastoral“	46
Studentag zur Pfarrgemeinderatsarbeit	86
Tag der pastoralen Dienste	46
Tagung für Außenvertreter in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen	74
10. Mariologischer Weltkongreß (Kevelaer) .	19, 85, 107

U

Umwelt	
Beauftragter für Umweltfragen	19
Unfallversicherung	
Unfallversicherung für die in privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer	37
Urlaub	
Urlauberseelsorge	38, 171
Vertretung für Priester	38

V

Vatikan siehe Papst	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige.	107
Zentral-KODA (Ordnung)	128
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer siehe VOnA	
Visitationen	
1987	39, 48, 90, 103, 110, 164
1988	101
VOnA (Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer)	
Änderung	99

W

Wahlen	
Betriebs- und Personalratswahlen	42, 44
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51
Wahlauftrag an die Einrichtungen und Mitarbeiter- vertretungen im Geltungsbereich	
der AVR im Bistum Aachen	20
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission	
des Deutschen Caritasverbandes	74
Wahlen zur Regional-KODA	170
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	125, 127
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt des PWB (Banneux)	52
Warnungen	46, 108
Weihe	
Altarweihe	22, 39, 76, 110, 156, 172
Bischofsweihe	53
Diakonenweihe	53, 104, 172
Heilige Öle	44
Priesterweihe	53, 104, 156
Weihnachtszeit	
ADVENIAT	158
Adventskalender	86
Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten ...	166
Caritas-Adventssammlung	153
Fokolar-Bewegung (Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	170
Hausgottesdienst im Advent	101, 159
Sternsingeraktion 1988	160
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	159
Weltbischofssynode	
Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten ...	166
Weltkirche	
ADVENIAT	158
Afrikatag 1988	166
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	170
Botschaft an unsere muslimischen Brüder und Schwestern zum Ende des Ramadan 1407/1987.	84
Diaspora-Sonntag	57, 73
Gebetstag für die verfolgte Kirche	45
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988 ...	167
MISEREOR-Fastenaktion	32, 34
PMK (Jahresabschluß)	160
Solidaritätswochenende Südafrika	106
Sternsingeraktion 1988	160
Weltmissionssonntag	111, 112, 115
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	159
Welttag des Friedens 1988	159, 165

Z

Zentral-KODA siehe KODA	
Zeugen Jehovas	
Informationsbroschüre	107

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A					
Alders Karlheinz.....	89	Heid-Lachenmaier		Müllenborn Peter.....	22
Alfing Martin.....	53	Veronika.....	22	Müller Bruno.....	119
Azzolini P. Silvino.....	172	Heinemann Gerd.....	39	Müller Elisabeth.....	22
		Heinrichs Heinz-Arnold....	39	Müller-Vorbrüggen	
B					
Barisch Konrad.....	39	Heintges P. Karl.....	22	Michael.....	156
Bartel P. Bernd.....	118	Hellwig Hans-Joachim.....	164		
Bartsch Sigrid.....	156	Hendricks Heinz Gerd.....	76	O	
Baumann Heinz.....	89	Hennen Michael.....	109	Oberbandscheid Wilhelm ,	75
Becker Gertraud.....	90	Hennes Karl-Rainer.....	164	Ohlert Magdalena.....	119
Bertram Johannes.....	103	Hermanns Wilhelm.....	103	Oppenberg P. Heinrich....	109
Blum Jakob.....	22	Heyer Johannes Josef.....	155	Otten Bernhard.....	172
de Boer P. Peter Henry....	22, 89	Hönings Ernst.....	117		
Bonn Paul.....	75	Hoß Albert.....	155	P	
Brandau Michael.....	39	Houf Arnold.....	75	Peschel Rudolf.....	109
Brasse Theodor.....	53	van Hout P. Anton.....	89	Peters Hans-Heinz.....	119
Brendt Heribert.....	21, 22	Hüpgen Ignaz.....	172	Plattenteich Joachim ..	155, 156
Brüggemann Johannes.....	53			Pohlschneider Johannes,	
Brüls Alfons.....	103	I		Bischof.....	35
Buyel Klaus.....	75	Ix Bruno.....	89	Pott Christel.....	119
C					
Chirayath Francis ..	89, 155, 156	J		R	
Conen Werner.....	119	Jammers Joseph.....	119	Rang Wilhelm.....	75
		Jansen Paul.....	48	Reger Karl,	
D					
Dargel Josef.....	119	Jansen Rita.....	164	Weihbischof.....	25, 39, 47, 48, 53
Delahaye Karl.....	76	Jordan Monika.....	119	Reidt Winfried.....	48
Delonge Josef.....	109	Jordans Hans.....	53	Renkes Erwin.....	164
Deselaers Manfred.....	155	Josten-Kochupurackal		Rouette Hans Karl.....	39
Devarajah J. Benedict....	109	Jakob-Josef.....	48	Ruland Wilhelm.....	109
Didden Heinrich.....	164				
Dobbelstein Nikolaas		K		S	
Hubertus.....	39, 75	Kader Gottfried.....	156	Siebel Käthe.....	156
Dörenkamp Gerhard.....	164	Kaefer Herbert.....	89	Spyra Franz Adrian.....	155
von den Driesch Heike ..	119	Kamm Ludwig.....	39	Sunara Josip.....	53
		Kaufmann Felix.....	109		
E					
van der Elst P. Adrian....	164	Kernberger Markus.....	22	Sch	
Engel P. Helmut.....	172	Kolasny P. Joseph.....	155	Schäfer P. Alfons.....	53
Erkens Norbert.....	103	Koolen Albert.....	53	Schäfer Theodor.....	155
Ernst Adolf.....	21, 22	Kowalczyck Karl.....	155, 156	Schaffrath Matthias Horst..	21
Esser P. Helmut.....	118	Kratz P. Ansgar.....	48	Schagen Hermann-Josef ...	155
Evertz Erich.....	53	Kraus Josef.....	164	Schmitz Heinz-Albert.....	155
		Krehwinkel Werner.....	89	Schmitz Jürgen.....	119
F					
Fabry Hubert.....	76	Kremer Johannes.....	118	Schöler P. Wilhelm.....	103
Fassbender Heribert.....	53	Kreusch-Magon Susanne ..	119	Schütt Hans-Gerd.....	156
		Kreutz Bernhard.....	156	Schulpen Johannes.....	155
G					
Galparsoro José M.....	109	Küting Karl-Heinz.....	48	Schulte-Fischedick	
Gedden Stephan.....	156	Kurze Karl-Heinz.....	19	Johannes.....	53
Genten Dieter.....	156			Schultheis Martin.....	75
Gerndt Stephan.....	89	L		Schweikert Alexander	155
Gockel Joseph.....	164	Landen Hans.....	75		
Göbbels Werner.....	53	Laumen Gabriele.....	119	St	
Göhn Edmund.....	89	Lauscher Georg.....	118	Steffens Hans.....	48
Görtz Elisabeth.....	119	Leclercq Matthias.....	89	Stegemann P. Paul.....	155
Goesche Gerald.....	172	Leisse Guido.....	22	Stegers Joseph.....	118
Gotzen Hermann-Josef....	155	Lenßen Ferdinand.....	109	Steinbusch Herbert.....	36
Greh P. Romuald.....	109	Lenzen Wilhelm.....	155	Steinhauer Adolf.....	103
Gruber Bert.....	37, 47, 48	Lie Ka Koei P. Paulus.....	155	Stender Christoph.....	53
Grün Emma.....	109	Lijnen P. Viktor.....	172	Stoffelen P. Cornelis.....	89
Günther Fr. Hans Werner ..	104	Lossen Eckhard.....	22, 48	Straeten Anton-Leo	118, 119
				Stricker Stephan.....	119
H					
Haerten Wilhelm.....	109	M		T	
Havers Friedrich.....	53	Magon Hartmut.....	119	Theißen Norbert.....	119
		Marx Peter.....	109	Tillmann Lothar.....	156
		Maßfeller Bernhard.....	39	Trottmann Robert.....	48
		Mattar Jost.....	75	Trumm Heinrich.....	53
		Meuffels Wilhelm.....	119		
		Meyer Heinz-Josef.....	53		
		Michaelis Horst.....	48		
		Mießen Heinrich.....	119		
		Mohr Konrad.....	48		

V

Vanwersch Anton	119
Vinkeloe Wilhelm	76
Vohn Josef	109
Vonier Johannes Hubert	155, 156
Voß Josef	48

W

Weihrauch Winfried	53
Weindorf P. Johannes	39
Weyland Reinhard	119
Wickeler Josef	89
Wiesner Peter	22
Witt Josef	48
Wolters Maximilian	155, 156

Z

Zermahr Ludwig	155, 156
Zglinnicki P. Wieslaw	109
Zylka Robert	119

1. Für die Verbreitung des Geistes der Erlösung.
2. Für die Kirche in Indien und ihre missionarische Aufgabe unter den Völkern.

Juli

1. Für die Beachtung der Menschenrechte überall.
2. Für die neue Bischofskonferenz im Indischen Ozean.

August

1. Für ein Familienleben, das der Gerechtigkeit und dem christlichen Glauben entspricht.
2. Für die Kirche in Japan.

September

1. Für eine erfolgreiche Behandlung der Drogenabhängigen.
2. Für die christliche und muslimische Jugend: Daß sie mehr für das öffentliche Wohl zusammenarbeiten.

Oktober

1. Für die Laien: Daß sie von der Synode einen Impuls für das Apostolat erhalten.
2. Für alle Gläubigen: Daß sie sich an den Aufgaben der Weltmission beteiligen.

November

1. Für alle, die im Frieden Christi verschieden sind.
2. Für alle Christen in China.

Dezember

1. Für die Erneuerung Europas durch die Evangelisation.
2. Für den Frieden unter den Völkern.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 1987

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn ich irgendwo im Bistum einen festlichen Gottesdienst halte, dann richten sich oftmals fragende Kinderaugen auf meinen Bischofsstab. Was ist das für eine merkwürdige Darstellung da oben in der Krümme, diese übergroße und diese ganz kleine Gestalt? Es ist die kleine Maria ganz groß, und es ist der große Kaiser Karl ganz klein. Ich habe den Bischofsstab übernommen vom ersten Bischof des 1930 wiedererrichteten Bistums Aachen, Joseph Vogt. Es ist mir, als ob mich jedesmal diese Szene, der kleine Kaiser Karl vor der großen Jungfrau Maria, zur Umkehr mahnen wolle: Schau mit den Augen Gottes! Laß die bloß menschlichen Maßstäbe! Sei selber klein und sieh die Kleinen so groß, wie Gott sie sieht!

Das ist die Grundbotschaft Mariens, der Schutzpatronin unseres Bistums. Eine Botschaft gerade für dieses Jahr, in dem der Heilige Vater Maria unserem Glauben und Beten näherbringen will.

Wir sind von zwei Versuchungen heute besonders bedrängt. Von der einen berichten uns die Lesungen des ersten Fastensonntags: Der Mensch will aus sich selber groß sein, er will sein wie Gott. Das ist **die** Grundversuchung des Menschen. Aber da gibt es auch die entgegengesetzte Versuchung: Der Mensch hat nicht mehr den Mut zu jener Größe, die Gott in sein Wesen hineingelegt hat. Der Mensch wagt nicht mehr, seine Verantwortung für sich und die Welt wahrzunehmen; er wird mißtrauisch gegen sich selbst; er mag sich nicht mehr, er zieht sich zurück, er wirft sich weg. Mut zum Kleinssein und Mut zum Großsein gehören zum Men-

schen. Anderenfalls verdirbt er sich und die Welt.

Und da ist eben Maria das Zeichen, das Gott uns an den Himmel und in die Herzen schreibt. Sie ist der ganz kleine und zugleich der ganz große Mensch.

Sie ist ganz klein, sie steht am Rand, sie bleibt im Verborgenen. Sie vollbringt keine aufsehenerregenden Taten. Die Worte, die sie uns sagt und die wir in den Evangelien lesen, sind nicht originell, sondern Wiederholungen des Wortes Gottes, das uns bereits im Alten Testament gegeben ist. Aber gerade hier ist der Angelpunkt. Nicht **ihr** Wort, sondern **sein** Wort, nicht **ihr** Plan und Wille, sondern **sein** Plan und Wille haben Vorrang für sie. Sie bleibt Schale, Hintergrund, Widerhall.

Daher aber hat Gottes Wort, das uns geschaffen hat und das uns erlöst, in ihr eine einzigartige Chance. Sie selber wird zum reinen Spiegel dieses Wortes. Sie, ihr Wesen und ihr Leben werden: gelebtes Wort. Betrachten wir Maria von hier aus, dann ist sie nicht Stolperstein auf dem Weg der Christen zur Einheit, sondern Brücke.

Maria, gelebtes Wort, setzt dem Schöpfer- und Erlöserwort kein Hindernis entgegen, und so erscheint in ihr das reine Bild des Menschen. Ich bin lieber und leichter Mensch, weil es Maria gibt. Ich bin dankbar, daß ich in der kleinen und unscheinbaren Magd des Herrn errahnen darf, was Gott sich bei der Erschaffung des Menschen gedacht hat. Ich bin froh, daß ich die Erlösung anschauen darf in einem Geschenk ohne Makel, in einem bis in die Wurzel hinein geheilten Menschsein. Auch wenn in mir Schatten und Brüche sind, die der Heilung be-

dürfen, so habe ich mehr Mut zu meinem Menschsein, weil es den Menschen ohne Schatten und Bruch, den Menschen im ganzen Heil Gottes gibt: Maria, voll der Gnade. Wiederum: Mariens Größe ist allein die Größe Gottes; er allein ist in ihr mächtig — so verdunkelt sie nicht Gott, sondern Gott als der Alleingroße tritt in ihr ans Licht.

Die größte Größe des Menschen freilich ist dies: daß er Gott nicht nur in sich tragen, sondern daß er Gott weiterschenken kann. Maria ist gerufen vom Wort und erfüllt von der Gnade, um Weg Gottes in die Welt zu sein. Ihr Herz und ihr Schoß werden der Weg, auf dem Gottes Reich kommt. Vor den großen Spaltungen der Christenheit, auf dem Konzil von Ephesos 431 wurde das Bekenntnis zu Maria als Mutter Gottes, als Gottesgebärerin formuliert, und die Christenheit hat dieses Bekenntnis als gemeinsames Gut bis heute durchgetragen. Gott in sich tragen, um Gott schenken zu können: das ist wahrhaft die höchste Berufung des Menschen. Nicht das Amt, sondern die Mutter, nicht Petrus, sondern Maria setzt in der Logik des Evangeliums den Maßstab des Menschen.

Liebe Schwestern und Brüder! Das Kleinsein und das Großsein Mariens in knappen Strichen zeichnend, sind wir schier unbemerkt in der Spur jener Vaterunserbitte gegangen, die unseren Aachener Katholikentag 1986 prägte: „Dein Reich komme!“ Maria spricht mit ihrem Wesen das Wort „**dein**“: nicht mein Wort, sondern dein Wort, nicht mein Wille, sondern dein Wille. In ihr wohnt Gottes **Reich**: Gott ist wirklicher, wichtiger und mächtiger in ihr als alles, und so strahlt Gottes Herrlichkeit in einem Menschen auf und gibt uns Hoffnung und Mut, Mensch zu sein. Maria kann aber dieses Reich nicht machen, sondern es **kommt**, es kommt zu ihr und durch sie. Sie kann nur eines: sich öffnen, sich hinhalten, Raum und Weg dieses Kommens werden. **Dein — Reich — komme!** Ich habe beim Katholikentag den Vorschlag gemacht, wir möchten beim täglichen Vaterunsergebet je einen Atemzug bei jedem dieser drei Worte einhalten. Beten und leben wir in diesem Jahr wach und bedacht täglich diese Bitte, beten und leben wir sie mit Maria, und es wird sich etwas ändern in unserem Leben und um uns herum: Dein — Reich — komme!

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 8. März 1987, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 3 **Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. November 1986 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. August 1986 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, Nr. 8, SS. 140—142), wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung über eine Weihnachtswendigung — Anlage 14 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„Die Wendigung beträgt 100 v. H. einer Monatsvergütung. Grundlage für die Berechnung der Wendigung ist die Vergütung für den Monat September. Hat der Mitarbeiter im Monat September keine oder teilweise keine Bezüge erhalten, so bemißt sich die Wendigung nach dem Betrag, der für den Monat September zu zahlen gewesen wäre. Zur Vergütung gehören Grundvergütung, Zulagen und Ortszuschlag.“

2. § 2 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Verordnung über eine Weihnachtswendigung — Anlage 14 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„Die Wendigung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. Abs. 2 Buchstabe e) der Anlage 7 zur KAVO ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 1 der Verordnung über ein Urlaubsgeld — Anlage 17 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der hauptamtliche Mitarbeiter erhält in jedem Jahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. 7. im Arbeitsverhältnis steht und

2. seit dem 1. 7. des Vorjahres ununterbrochen hauptamtlich im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges

von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens 3 volle Kalendermonate des 1. Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub — oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am 1. Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs — in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."

4. § 3 der Verordnung über ein Urlaubsgeld — Anlage 17 zur KAVO — wird um folgenden Satz ergänzt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz."

- II. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 19. Dezember 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987 der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls bei C/4 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben (s. Anlage 2, B, h—k) und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Reinigungskosten der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h—k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II u. III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–6, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Zuweisungen aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn kein Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Zur besseren Information wird die bisherige Regelung bei der Festsetzung von Verwahrbeträgen in nachstehender Übersicht dargelegt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:	
Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6 u. 7	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	
I/3 u. 4	Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle
VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf einen Antrag zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mehr-Einnahmen an kostendeckenden Heizkostenerstattungen (Titel I/10 der Einnahmen) infolge Heizkostenerhöhungen können jedoch für Mehrausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (Heizungskosten der Pfarrkirche oder z. B. des Pfarrheimes) verwandt werden.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Werden Mittel des Titels V nicht zweckentsprechend verwendet, so wird in Höhe des jeweiligen Betrages die Zuweisung bei Titel V der Ausgaben vermindert. Es wird gebeten, die näheren Einzelheiten hierzu dem Prüfbericht über die jeweilige Kirchenrechnung zu entnehmen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzusetzen sind, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an das Bistum sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1986:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand auf Grund der ge-

prüfen Jahresrechnung Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff., vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 254, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —
und

Titel I/9

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 12—16, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (z. B. Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

— Wichtiger Hinweis —

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche

zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten der Verwendung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1985 bis 30. 6. 1986 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer</u>
	<u>Wohnfläche</u>
Heizöl EL u. Abwärme	DM 16,87

Gas	DM 17,15
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	DM 17,56
Strom (zusätzlich angefügt)	DM 17,56

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1984/85, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 20, haben sich die Heizkostenbeiträge vermindert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben
der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht

werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar des folgenden Jahres für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbe-
trag festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 der Ausgaben für den Bereich der Kirche bzw. Kapelle sowie bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 40 u. 41, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend aus-
zugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kas-
senjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“ Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 23–25, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrich-

tung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1—3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Cathedralsteuer — Position 5 —.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind

entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, werden ab 1985 nicht mehr bei Titel I der Ausgaben zugewiesen. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1987 sind bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 15. 10. 1987 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. September 1986, Seite 154, verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 — Personal — überprüft.

Die für 1987 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4—5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige

Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der Kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt ab dem 1. 1. 1985 4,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Kirchengemeinde zu zahlen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften können für einen Bediensteten die Arbeitgeberleistungen zur KZVK-VDD (nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages) jedoch nur bis zu einem Betrage von DM 2400,— pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Umlagen sind in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- u. Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nunmehr bis zum 31. 12. 1987 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1988 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgeltverordnung sind 2,5% des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, vermindert um den Zukunftssicherungsfreibetrag, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag beträgt jährlich DM 312,— (monat-

lich DM 26,—). Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1987 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Ab dem 1. 1. 1987 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 67 200,— (monatlich DM 5600,—) auf DM 68 400,— (monatlich DM 5700,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 51 300,— jährlich (monatlich DM 4275,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1987 den Betrag von DM 51 300,— (monatlich DM 4275,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen

wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter und für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seite 32, verwiesen.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt ein-schließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 430,— nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1987 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 570,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen.

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab dem 1. 1. 1987 4,3%, und zur Rentenversicherung 18,7%. Bedienstete, die mit 19 Std. und mehr pro Woche beschäftigt werden, unterliegen grundsätzlich der Arbeitslosenversicherungspflicht.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtzuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Ab 1986 verlängern Urlaubsabgeltungen nicht mehr fiktiv das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Grunde sind die Urlaubsabgeltungen — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteili-

gen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wie Einmal-Zahlungen, die in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. gewährt werden, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind, wurde in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 33—34, mitgeteilt.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl 1983, S. 1592 ff, kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— (bisheriger Förderbetrag) übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmer-sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% und bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzu-drucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aus-hilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Nach den Richtlinien zur Aufstellung des ordent-

lichen Haushaltsplanes 1986, siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. 10. 1985, verrichten die Rendanten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 205 Abs. 1 der RVO Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1987 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 501,67 erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwernergestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1987 auf monatlich DM 520,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwernergestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B—h—k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Die Ansätze dieser Ausgaben wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln oder aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle zu finanzieren.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene-Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen und der Wohn- und Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1987 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1983—1986 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen (s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 41—46), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, Kirchurmuhren, Lampen, handwerklichen und kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Betrag festgelegt und mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet werden.

Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 13–14).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 41–46, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Betrag festgelegt, der mit Zuweisungen bei Titel V verrechnet wird.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 – Bauunterhaltung –.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 47–48, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuer bitten wir, von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 6 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen – Ausnahme: Mindereinnahmen an Heizkostenerstattungen – entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober 1987 vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigegefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteifegebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 51–52, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird an die Verpflichtung erinnert, daß die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten sind.

Titel VII/6

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 54–56, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarrheime und

der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Befügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I der Ausgaben zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse usw. auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Bistumsverwaltung dieser Betrag an die Zentralrendantur für Kindergärten überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung bei C/3 vorzunehmen. Der Betrag ist in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/TOT/KOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehraus-

gaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober 1987 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, TOT oder KOT Beschäftigten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge für Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111—117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 59—64, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der TOT oder KOT handelt.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1984 und 1985 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Preisen für die Brennstoffe nach dem Stand vom 1. 11. 1986 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu

Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum **15. Oktober 1987**, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) u. VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltspläne für 1988 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 37 u. 38, verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1988

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1988 sind bis zum **1. 12. 1987** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen. *Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht.

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen *nur* aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 5. Januar 1987

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Ausleihkräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschalsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, S. 14—15, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seite 45) ist in nachfolgend genannten

Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen:

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm; Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbezirkreiches anerkannt werden.

2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken, (keine Exentergarnitur) mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit

2.4.3 ein Gäste-WC
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

- 1 Küchenspüle
(anerkannte Kosten max. 500,— DM)
- 1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1300,— DM)
- 1 TV-UKW-Antenne
- einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 5 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und -Sammlungsplan 1987

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickte zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1987 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Material für die Information und Durchführung der Finanzierungsaktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1987 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß der Caritasverband die Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zustellen wird. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 6 Tag der älteren Priester 1987

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle einmal im Jahr die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, dem 8. Juli 1987, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Besondere Einladungen, in denen die näheren Einzelheiten genannt werden, ergehen rechtzeitig.

Nr. 7 Bestellung eines Beauftragten für Umweltfragen

Der Leiter der Abteilung Verkündigung im Bischoflichen Generalvikariat, Herr Dr. theol. Karl-Heinz Kurze, wurde zum Beauftragten für Umweltfragen bestellt. Ziel dieser Bestellung ist es, den Fragen des Umweltschutzes in der Verkündigung ein größeres Gewicht zu geben und die spezifische Verantwortung der Kirche für die Erhaltung der Umwelt

im Bistum und nach außen hin deutlich werden zu lassen.

Nr. 8 Einladung zum Papstbesuch nach Kevelaer

Die Gläubigen des Bistums Aachen sind in besonderer Weise durch die geschichtliche Verbundenheit mit Kevelaer eingeladen, beim Besuch des Heiligen Vaters mit dabei zu sein. Alle Kirchenchöre, die mit einer größeren Gruppe mitwirken möchten bei den Gesängen der Vesper, werden gebeten, mit dem Pastor von St. Marien Kevelaer Verbindung aufzunehmen und dabei die ungefähre Zahl der Mitwirkenden anzugeben. Es werden rechtzeitig etwa Anfang Februar die Texte der Vesper und ihre Antiphonen an die Chöre zurückgesandt, so daß die an sich zum großen Teil bekannten Melodien noch ein paarmal geprobt werden können.

R. Schulte Staade, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1.

Nr. 9 Marianischer Weltkongreß in Kevelaer/Niederrhein

Vom 18. bis 20. September 1987 findet in Kevelaer der 17. Marianische Weltkongreß statt. Zu diesem religiösen Treffen sind alle Gläubigen eingeladen. Ihm geht vom 11. bis 17. September eine fachtheologische Zusammenkunft voraus, und zwar der 10. Mariologische Weltkongreß.

Kevelaer wird internationaler Treffpunkt Tausender von Gläubigen werden. In gemeinsamem Beten und Feiern, im Hören und Reden, in Austausch, Begegnung und Stille werden sie ihrer Glaubensfreude und Glaubenssuche Ausdruck geben und Trost und Stärkung erhoffen.

Hauptanliegen des Kongresses ist die Vertiefung der Marienverehrung in den deutschsprachigen Ländern. Daher bittet die Kongreßleitung:

1. Die Gläubigen mögen für das Kongreßanliegen täglich wenigstens ein „Gegrüßet seist du Maria“ beten.
2. Die Pfarrgemeinden, aber auch einzelne gläubige Familien, mögen am 25. März 1987, dem Fest der Verkündigung des Herrn, die von den Päpsten Pius XII., Paul VI. und Johannes Paul II. vollzogene Weihe der Welt an das Unbefleckte Herz Mariens für sich bewußt nachvollziehen.

Die Wallfahrtsleitung von Kevelaer veranstaltet parallel zum Weltkongreß außerordentliche Wallfahrtstage, zu denen sie Pilger verschiedenster Gesellschaftsgruppen und Nationen einlädt.

Ein kulturelles Begleitprogramm sieht vor:

- ein Literaturwettbewerb für 16- bis 30jährige zum Thema „Maria, die Mutter Jesu“ (veranstaltet durch den Internationalen Mariologischen Arbeitskreis Kevelaer (IMAK) und von der Stadt Kevelaer. Dieser Wettbewerb wird mit 10 000 DM prämiert.)
- ein Mal- und Zeichenwettbewerb für Schüler zum Thema „Marienleben“ (durch den IMAK veranstaltet und mit 2000 DM prämiert)
- Konzerte, Vorträge, Kunst- und Buchausstellungen an den Kongreßtagen in Kevelaer.

Weitere Informationen können beim Kongreßsekretariat, Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31, abgerufen werden.

Nr. 10 Kirche im Strafvollzug

Thema: Menschen im „Knast“

Termin: 30. März bis 3. April 1987

Ort: Burkardushaus Würzburg

Zielgruppe: Die Tagung ist gedacht als Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger im Strafvollzug sowie für Sozialarbeiter und interessierte Studenten.

Veranstalter ist die Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

Anmeldung und Informationen bei Pertrus Ceele, Postfach 2 68, 7144 Asperg, F. (0 71 41) 6 69-2 38 (d) bzw. 60 19 71 (p)

Nr. 11 Wahlaufufr an die Einrichtungen und Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Aachen

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) endet am 30. Juni 1987. Die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter wird unter der Leitung des Zentralen Vorbereitungsausschusses nach der in der Caritas-Korrespondenz, Heft 12/1986, veröffentlichten Wahlordnung durchgeführt. Er hat gemäß § 1 Abs. 3 Wahlordnung diesen Wahlaufufr in der Caritas-Korrespondenz zu veröffentlichen.

An der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nur Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen beteiligt, die unter den Geltungsbereich der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des deutschen Caritasverbandes“ (AVR) fallen. Aus dem Bereich jeder Diözese und der Zentrale des Deutschen Caritasver-

bandes werden jeweils ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt. Dazu findet in jeder Diözese und in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird.

In den Diözesen stellt der Diözesancaritasverband dem Wahlvorstand eine Aufstellung der Mitarbeitervertretungen zur Verfügung, die an der Wahl teilnehmen. An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens 13. Januar 1987 Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl.

Erhält eine Mitarbeitervertretung eine solche Wahlbenachrichtigung nicht bis spätestens Ende Januar 1987, so kann sie gegen die Nichteintragung in der Aufstellung bis einschließlich 16. Februar 1987 Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Mitarbeitervertretungen aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zum 27. Februar 1987 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten werden der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission und dessen Stellvertreter in einer Wahlversammlung gewählt. Diese Wahlversammlung setzt sich in den Diözesen aus jeweils einem Vertreter der an der Wahl beteiligten Mitarbeitervertretungen zusammen.

Die Wahlversammlung findet in jeder Diözese und in der Zentrale des DCV am 7. April 1987 (Wahltag) statt. Dieser Tag ist vom Zentralen Vorbereitungsausschuß gemäß § 1 Abs. 3 Wahlordnung festgelegt worden.

Wahlvorschläge aus dem Bistum Aachen der Mitarbeitervertretungen (im Geltungsbereich der AVR) sind zu richten an:

Wahlvorstand zur Mitarbeiterwahl in die AK,
Kapitelstr. 3, Postfach 425, 5100 Aachen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 12 Priesterexerzitien

*Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster,
Waldstraße 145, 6730 Neustadt/Weinstraße,
F. (0 63 21) 89 06-0*

27. April bis 1. Mai 1987

Thema: „Wir dienen Gott und helfen den Menschen“

Leiter: P. Konstantin Becker SJ

16. bis 20. November 1987

Thema: „Gerufen und gesandt, frohe Botschaft zu künden“

Leiter: P. Konrad Flatau SCJ

*Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern,
F. (0 26 20) 80 92*

15. bis 20. Februar 1987

Thema: „Maria bewahrte alles, was geschehen war in ihrem Herzen und dachte darüber nach“ (Lk 2, 19). — Die Stimme der Zeit als Aufruf zu neuer Solidarität und Verantwortung

Leiter: Pfarrer Otto Maurer

15. bis 20. März 1987

Thema: „Und die Mutter Jesu war dabei“ (Jo 2, 1). — Maria in der Kirche und im Leben der Priester nach dem Konzil

Leiter: Rektor Hermann Gebert

20. bis 25. September 1987

Thema: „Wer ist meine Mutter, und wer sind meine Brüder?“ (Mk 3, 33). — Maria und der Weg der Nachfolge Jesu

Leiter: Direktor Rainer Birkenmaier

Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 14 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

28. 11. 1986 Pfarrer Adolf E r n s t von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 31. 12. 1986;
15. 12. 1986 Pfarrer Horst Matthias S c h a f f - r a t h , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Paul in Erkelenz-Lövenich, von den Aufgaben des Pfarrers an St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem mit Wirkung vom 31. Dezember 1986;
15. 12. 1986 Gymnasialpfarrer Heribert B r e n d t von seinem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit an der Pfarre St. Paul in Erkelenz-Lövenich mit Wirkung vom 31. Dezember 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. 11. 1986 Pfarrer i. R. Adolf E r n s t zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst mit Wirkung vom 1. Januar 1987;
28. 11. 1986 Pfarrer Eckhard L o s s e n zum Pfarrer an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 18. Januar 1987;
28. 11. 1986 Pfarrer Guido L e i s s e , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Elisabeth in Mönchengladbach, zum vicarius paroecialis an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 18. Januar 1987;
15. 12. 1986 Gymnasialpfarrer Heribert B r e n d t zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem mit Wirkung vom 1. Januar 1987;
15. 12. 1986 P. Peter Henry de B o e r SVD weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 31. 12. 1987;
19. 12. 1986 Pfarrer Peter M ü l l e n b o r n für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Ost;
19. 12. 1986 Pfarrer Peter W i e s n e r für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Ost.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. 12. 1986 P. Karl H e i n t g e s SVD, geb. am 12. Januar 1906 in Willich-Schiefbahn, zum Priester geweiht am 25. Mai 1933 in Mödling bei Wien; von 1933 bis zur Ausweisung im Jahr 1949 Missionar in China; danach Mitarbeiter beim Päpstlichen Werk für Glaubensverbreitung, heute MISSIO; 1959—1965 Übernahme ordensinterner Aufgaben in Steyl; von 1969 bis 1986 Hausgeistlicher am Johannes-Josef-Kinderheim in Willich, die letzten Wochen verbrachte er im Ordenshaus St. Arnold in Neuenkirchen, Kreis Steinfurth;
18. 12. 1986 Pfarrer i. R. Jakob B l u m , geb. am 8. Mai 1913 in Aachen, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen; von 1939 bis 1944 zunächst Kaplan an Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk; von 1944 bis 1956 Kaplan an St. Josef in Viersen; 1956 Ernennung zum Pfarrer an St. Josef in Mönchengladbach-Hermges; von 1960 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1983 Pfarrer an St. Paul in Erkelenz-Lövenich; seinen Lebensabend verbrachte er im Altenheim in Erkelenz-Lövenich.

Es wurden eingesetzt am:

1. 12. 1986 Pastoralreferent Markus K e r n b e r g e r , bisher tätig als Assistent der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, als Beauftragter für Kirchliche Krankenarbeit im Rheinischen Landeskrankenhaus Düren;
15. 12. 1986 Frau Veronika H e i d - L a c h e n - m a i e r als Gemeindefereferentin in den Pfarren St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, und St. Michael, Simmerath-Dedenborn;
1. 1. 1987 Frau Elisabeth M ü l l e r , unbeschadet ihrer Dienste in den Pfarrgemeinden St. Brictius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann B., Dahlem-Kronenburg, und St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, in der Pfarrgemeinde St. Martin in Dahlem-Schmidtheim.

Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 7. Dezember 1986 den Altar in der Pfarrkirche St. Barbara zu Pannesheide, Dekanat Herzogenrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. Dezember 1986 in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 114; am 6. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 44; am 8. Dezember in St. Lambertus zu Grefrath 178; am 10. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 53; am 11. Dezember in St. Antonius zu Herzogenrath-Niederbardenberg 34; am 12. Dezember in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 77; am 15. Dezember in St. Martin zu Jülich-Stettelnich 51; am 16. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 53; am 17. Dezember in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 91; am 18. Dezember in St. Martin zu Langerwehe 140; insgesamt 835 Firmlingen.

Am 7. Dezember 1986 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 2. Dezember 1986 in St. Margareta zu Krefeld-Linn 36; am 5. Dezember in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 67; am 8. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 42; am 12. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Wanlo 26; insgesamt 171 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 20. Dezember 1986 in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 33 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Sonder-Nr. 1A

Aachen, den 30. Januar 1987

57. Jahrgang

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16

Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Johannes Paul II. hat meinen priesterlichen Mitbruder

Domkapitular K A R L R E G E R

Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum

zum Titularbischof von Ard Sratha in Ulster (Nordirland) und Weihbischof in Aachen
ernannt.

Der neue Weihbischof wurde am 7. September 1930 in Giescheid geboren und empfing am 25. Juli 1960 in Aachen die heilige Priesterweihe.

Er wirkte als Kaplan in den Pfarreien St. Albertus in Mönchengladbach und St. Josef in Viersen. Am 15. April 1970 ernannte ihn Bischof Johannes Pohlschneider zum Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum. Von 1973 bis 1976 war er Dechant des Dekanates Krefeld-Bockum-Oppum. Von 1975 bis 1985 war er Regionaldekan der Region Krefeld. Am 20. Mai 1986 ernannte ich ihn zum Nichtresidierenden Domkapitular und am 15. September 1986 zum Mitglied des Diözesanpriesterrates.

Voll Dankbarkeit und Freude gebe ich dies bekannt und bitte alle, mit mir unseres lieben Mitbruders im Gebet zu gedenken, damit der Herr ihm lange und gesegnete Jahre des bischöflichen Wirkens schenke.

Die Bischofsweihe findet am 7. Februar 1987 um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, den 28. Januar 1987

+ Klaus

Bischof von Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite		
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe					
Nr. 17	Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis	30	Nr. 27	Kirchliche Statistik	36
Nr. 18	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1987	32	Nr. 28	Datenweitergabe an gewerbliche Unternehmen	36
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 19	Vorschrift über die kirchliche Stelle zur Bestimmung von Mitgliedern einer Veranstaltergemeinschaft von lokalem Rundfunk in Nordrhein-Westfalen	33	Nr. 29	Bücher zur Erstkommunion	36
Nr. 20	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — Berichtigungen	33	Nr. 30	Informationsnachmittag zur Vorbereitung des 17. Marianischen Weltkongresses in Kevelaer	36
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 21	Hinweise zur pastoralen Umsetzung der „Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis“	33	Nr. 31	Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit	36
Nr. 22	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1987	34	Nr. 32	Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben	36
Nr. 23	Fasteninitiative „Leben nach Gottes Bild und Gleichnis“	35	Nr. 33	Lokaler Rundfunk	36
Nr. 24	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	35	Nr. 34	Gottesdienstliche Sendungen im lokalen Rundfunk	37
Nr. 25	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	35	Nr. 35	Unfallversicherung für die in privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer	37
Nr. 26	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1987	35	Nr. 36	Urlaubsvertretung für Priester 1987	38
			Nr. 37	Urlauberseelsorge in Österreich	38
Kirchliche Nachrichten					
		Nr. 38	Priesterexerzitien	38	
		Nr. 39	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	38	
		Nr. 40	Personalchronik	39	
		Nr. 41	Pontifikalhandlungen	39	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 17

Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis

A. Kirchliche Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Immer mehr sollen wir die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus verwirklichen. Trotzdem vernachlässigen wir immer wieder unsere Berufung oder werden ihr durch unsere Schuld untreu. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung, die der Herr uns zu schenken bereit ist, eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein (vgl. GL Nr. 54).

I. BUSSZEITEN

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, Wege der Umkehr in bestimmten Zeiten immer wieder als Gemeinschaft der Glaubenden einzüben.

1. Die österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer vierzig-tägigen Bußzeit auf die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor (vgl. GL Nr. 159).

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß durch Besinnung und Gebet, heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Als einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

a) Der Aschermittwoch und der Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche mit einem gemeinsamen Fasttag ihren gemeinsamen österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Am Karfreitag feiert die Kirche ihren leidenden und gekreuzigten Herrn. Verbunden mit dem Herrn begeht sie diesen Tag als Tag der Buße und des strengen Fastens. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi gedenkt sie des seligmachenden Todes ihres Erlösers. Die Kirche empfiehlt, das Fasten des Karfreitags auf den Karsamstag auszudehnen.

b) Drei Grundvollzüge in der österlichen Bußzeit

Gebet

Wir handeln im Geiste Jesu und entsprechen dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, unser persönliches Beten und das Beten mit den anderen zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten. Vornehmlich erneuern und vertiefen der Empfang des Bußsakramentes und die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen unsere Gemeinschaft mit Gott.

Fasten und Verzicht

Es ist eine Erfahrung aller geistlichen Tradition, daß das leibliche Fasten ein unerläßlicher Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit ist; das gilt insbesondere, wenn diese Besinnungszeit von einer Gemeinschaft gehalten wird. Deshalb bleibt das Fasten an allen Werktagen der österlichen Bußzeit angeraten. Wer nicht im strengen Sinn fasten kann, sollte sich wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen, im unkontrollierten Gebrauch der Medien einschränken und auf Parties, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. Durch das leibliche Fasten und alle Formen des Verzichtes gewinnen wir neue Freiheit gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen und damit Freiheit für Gott und für den Menschen neben uns. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

Almosen und Werke der Nächstenliebe

Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen uns in der Fastenzeit sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet. Von daher hat das am Ende der Fastenzeit erbetene Opfer seinen Sinn.

Besonders wichtig ist unser Dienst an der Versöhnung in einer Zeit, die von vielen schmerzlichen Spaltungen heimgesucht wird. Lehrt doch der Herr selbst, daß vor dem Opfer die Versöhnung unter den Schwestern und Brüdern erfolgen muß. Diese ist eng mit der Bekehrung des Herzens verbunden. Sie ist der notwendige Weg zu einer Verständigung unter den Menschen. Der Auftrag zur Versöhnung gilt für uns jederzeit, aber in der österlichen Bußzeit sind wir aufgerufen, uns dieses Anliegen besonders zu eigen zu machen. Wo die österliche Bußzeit Jahr für Jahr eine von jeder Gemeinde und der ganzen Kirche begangene Zeit des Gebetes, des Fastens und der Näch-

stenliebe ist, wird sie zu einer Art „großer, 40tägiger Jahresexerzitien“ des heiligen Volkes Gottes, die in die gemeinsame Erneuerung des Taufversprechens und in die gemeinsame Feier des österlichen Geheimnisses einmündet.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Das Freitagsopfer — als Enthaltung von Fleischspeisen oder als Verzicht in anderen Formen — kennzeichnet allwöchentlich für uns Katholiken den Tag, an dem unser Erlöser gestorben ist, und bereitet uns vor auf den Sonntag, den die Kirche seit den ältesten Zeiten als den Tag der Auferstehung heiliggehalten hat.

II. BUSSGOTTESDIENST UND BUSSAKRAMENT

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen (vgl. GL Nr. 55).

2. Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Der Herr hat es als Geschenk seiner Güte und „Menschenliebe“ zur Vergebung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, gestiftet und der Kirche anvertraut (vgl. GL Nr. 58). Das persönliche Bekenntnis, das dem Charakter von Schuld und

Sünde als einem zutiefst personalen Geschehen entspricht, ist Begegnung des Sünders mit dem verzeihenden Gott. Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Friedenskuß empfangen wird.

Das konkrete Bekennen unserer Schuld fördert eine gute Gewissenserforschung, denn es ist wichtig für unser Wachstum im Glauben, unsere Grundeinstellungen und ethischen Maßstäbe in überschaubaren Zeitabständen zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns immer wieder neu der Liebe Gottes zu öffnen. So hilft das individuelle Bekenntnis, uns entschiedener vom Bösen abzuwenden, und es eröffnet die Möglichkeit geistlicher Führung.

Der Priester als Verwalter des Bußsakramentes handelt „in der Person Christi“. So versichert uns der Glaube, daß der reuige Sünder bei der Lossprechung der Macht und dem Erbarmen Gottes begegnet und Verzeihung seiner Sünden erhält. Zugleich hat dieses Sakrament eine soziale Dimension. In ihm steht die ganze Kirche dem Büßer bei und nimmt ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf, und das um so mehr, als die ganze Kirche durch seine Sünde verletzt und verwundet worden ist.

Der häufige Empfang des Bußsakramentes stärkt das Bewußtsein, daß auch die täglichen Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünde auszureißen hilft.

Besondere Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes sind:

die Hochfeste des Kirchenjahres, insbesondere das Osterfest, auf das sich die Gläubigen vor allem auch durch den Empfang des Bußsakramentes in der österlichen Bußzeit vorbereiten, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Todesfall in der Familie); Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer mehr die Gemeinschaft mit Jesus Christus zu vertiefen, die Gott uns in der Taufe durch den Hl. Geist geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre um zu mir; denn ich erlöse dich“ (Jes 44, 22).

B. Kirchliche Weisungen

I. WEISUNGEN ZUR BUSSPRAxis

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind

strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z. B. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel). Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

4. Bußgottesdienst

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

5. Bußsakrament

Das Bußsakrament ist das vom Herrn gestiftete Sakrament der Versöhnung. Bei allen schweren Sünden ist sein Empfang unerlässlich. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet

er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt. Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

II. WEISUNG ZUR SONNTAGSFEIER UND OSTERKOMMUNION

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum soll jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1987

Beim Propheten Jesaja heißt es: „Das ist ein Fasten, wie ich es liebe: die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, die Versklavten freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen, an die Hungrigen Dein Brot auszuteilen, die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen, wenn Du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden“ (Jes 58, 5—7).

Fasten bedeutet also auch, mit den Hungrigen das Brot teilen und die Fesseln des Unrechts lösen. Unrecht begegnet uns heute im Hunger von Millionen Menschen, in Armut und Arbeitslosigkeit, im Ausschluß ganzer Völker von der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung und in der Unterdrückung der Religionsfreiheit in über vierzig Ländern.

Die diesjährige Fastenaktion MISEREOR steht unter dem Leitwort: „Hungern nach Gerechtigkeit“. Dieses Wort aus der Bergpredigt weist uns auf die Menschen hin, die unter Abhängigkeiten leiden und unterdrückt werden. Insbesondere die Last der Auslandsschulden führt zu einer ständigen Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen.

Die deutschen Katholiken versuchen seit Jahren durch viele Maßnahmen, in den Ländern Lateinamerikas, Asiens und Afrikas die Menschen in ihrer Würde zu stärken und Unrecht beseitigen zu helfen.

Wir möchten Sie herzlich aufrufen, mit aller Entschiedenheit bei diesem Dienst für die Armen mitzuwirken. Wir bitten Sie um ein spürbares finanzielles Opfer und um eine sichtbare Hinwendung zu den Armen, zum Beispiel in einem wirklichen Fasten.

In seiner Botschaft zur Fastenzeit 1987 fordert uns der Heilige Vater auf: „Bekehren wir uns also und verlassen wir den alten Sauerteig (1 Kor 5, 6) des Stolzes und all dessen, was zu Ungerechtigkeit und Verachtung, was zum Durst

nach Geld und Macht zu eigenem Vorteil führt . . .” Wir wollen hungern nach Gerechtigkeit und mit den Hungernden unser Brot teilen.

Würzburg, den 26. Januar 1987

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29. 3. 1987, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 19 **Vorschrift über die kirchliche Stelle zur Bestimmung von Mitgliedern einer Veranstaltergemeinschaft von lokalem Rundfunk in Nordrhein-Westfalen**

1. Die von der Katholischen Kirche zu bestimmenden Mitglieder für die Veranstaltergemeinschaften von lokalem Rundfunk werden durch den Bischof bestimmt.
2. Überschreitet das Verbreitungsgebiet der Veranstaltergemeinschaft des lokalen Rundfunks die Grenzen des Bistums, wird Einvernehmen mit dem Nachbarbistum über diese Bestimmung hergestellt.

Aachen, 6. Februar 1987

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 20 **Mitarbeitervertretungs- ordnung für das Bistum Aachen — Berichtungen —**

Berichtigungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 10. 1986, S. 159—172

1. § 30 Absatz 2 Satz 1 MAVO muß wie folgt lauten:
„Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber *spätestens nach einer Woche schriftlich* mitzuteilen.“
2. § 30 Absatz 4 MAVO lautet wie folgt:
„Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.“
3. § 47 Absatz 1 MAVO lautet wie folgt:
„Die Ordnung gilt auch für die Schulen im Anwendungsbereich des § 1; sie gilt nicht für die Fachhochschulen und Hochschulen.“

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 21 **Hinweise zur pastoralen Umsetzung der „Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis“**

Die oben abgedruckten, vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 verabschiedeten Texte „Kirchliche Praxis/Weisungen zur Bußpraxis“ sind eine Überarbeitung der „Weisungen zur Kirchlichen Bußpraxis“ vom 20. November 1978. Nach dem Wunsch des Ständigen Rates soll dieser Text nach erfolgter Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern durch eine angemessene Verbreitung den Gläubigen zur österlichen Bußzeit 1987 zur Kenntnis gebracht werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz läßt dazu ein Faltblatt mit dem Text der Weisungen

drucken, das in das „Gotteslob“ eingelegt werden kann. Die Pfarren erhalten eine angemessene Zahl dieser Faltblätter bis Ende Februar zugesandt. Die Pfarrer sind gebeten, sie zur Mitnahme in den Kirchen auszulegen und im Rahmen der Bekanntmachungen darauf hinzuweisen. Außerdem ist es sinnvoll, den Text der Weisungen an geeigneter Stelle auszuhängen.

Der Inhalt des erklärenden Textes „Kirchliche Bußpraxis“ könnte zum Gegenstand von Glaubensgesprächen bzw. Predigten gemacht werden. Dabei ist es angezeigt, Perspektiven mitzuberücksichtigen, die in der erneuerten Liturgie eine Rolle spielen:

— Die Zeit der 40 Tage ist wesentlich eine Zeit der Besinnung auf die Gnade der Taufe (Tauferinnerung) und eine Zeit der Vorbereitung auf die Er-

neuerung des Taufversprechens in der Osternacht. Nicht die Verzichtleistungen sind Ziel der kirchlichen Bußpraxis, sondern die Erneuerung des Menschen in Glaube, Hoffnung und Liebe.

- Der für das Bußsakrament maßgebliche Text „Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum“ sieht zwei ordentliche Formen der Spendung des Bußsakramentes vor: Die Feier der Versöhnung für einzelne sowie die Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung des einzelnen. Es ist also sowohl gestattet wie auch sinnvoll, einen gemeinsamen Bußgottesdienst zu feiern, der in den Gläubigen die rechte Bußgesinnung weckt, wenn sich an die gemeinsame Feier Einzelbekenntnis und Lossprechung anschließen (vgl. Die Feier der Buße, S. 35–47).
- Die Zeit der 40 Tage ist nach altkirchlichem Brauch auch die Zeit der engeren Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Taufe. Dies gilt heute erneut angesichts der Zunahme von Taufbewerbern im Schul- und Erwachsenenalter. Es ist eine Chance für den Glauben unserer Gemeinden, wenn wir die in den liturgischen Büchern enthaltenen Feiern (Feier der Aufnahme in den Katechumenat; Feier der Zulassung zur Taufe), die Schritte auf dem Wege zur Taufe sind, mit Taufbewerbern im Gottesdienst der Gemeinde zu Beginn der Fastenzeit begehen.
- Die Zeit der 40 Tage empfiehlt sich auch als Zeit für die Taufvorbereitung mit Eltern von Kleinkindern und als Zeit für Glaubensgespräche.
- Hilfen für die pastorale Vorbereitung und für die liturgische Gestaltung solcher Feiern findet der Seelsorger in folgenden Veröffentlichungen:
Die Feier der Buße (Freiburg 1974);
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Freiburg 1975);
Stufen auf dem Glaubensweg (Arbeitshilfe Nr. 25, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1982);
Taufe und Erstkommunion (hrsg. vom Deutschen Katechetenverein, München 1984);
Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche (Freiburg 1986);
Auf, werde licht, Jerusalem. Arbeitshilfe zum Fastenhirtenbrief 1986 des Bischofs von Aachen (Hrsg. Hauptabteilung Gemeindearbeit — Abt. Verkündigung und Liturgie), darin bes. S. 23–26 (Besinnung auf die Taufe).

Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1987

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Hungern nach Gerechtigkeit“. In der Informations- und Bildungsarbeit werden die Länder Peru und Bolivien und insbesondere die Probleme von Verarmung und Verschuldung behandelt, die so sehr das Leben der armen Bevölkerungs-

schichten belasten. Die jüngste Erklärung der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* zur internationalen Schuldenkrise unterstreicht die Dringlichkeit des Anliegens.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Mannheim

Am 1. Fastensonntag, dem 8. März, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Mannheim im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Die Anwesenheit des Herrn Bundespräsidenten verleiht der Kundgebung besonderes Gewicht. Diese wird vom 1. Deutschen Fernsehen direkt übertragen (15.45 bis 16.45 Uhr).

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. März)

- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '87 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsblattes (Innenseite der Zeitung) und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Peru.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 3. März beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders möglichst auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. März)

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Woche vor dem 5. Fastensonntag

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. April)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt.

Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '87 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können.

Das solidarische Fasten, zu dem MISEREOR in dieser Form erstmals aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in den Liturgischen Hilfen und im Arbeitsheft „Bolivien und Peru. Wege in die Verarmung“ enthalten.

Nr. 23 Fasteninitiative „Leben nach Gottes Bild und Gleichnis“

Die katholische sozialetische Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz in Hamm (KSA) hat für die kommende österliche Bußzeit wieder eine Fasteninitiative vorbereitet. Mit der Initiative soll der Impuls-Charakter der Fastenhilfe betont werden und eine bessere Unterscheidung von der MISEREOR-Fastenaktion erreicht werden.

Die diesjährige Initiative „Fasten '87: Leben nach Gottes Bild und Gleichnis. Ein Programm für Kirche und Gesellschaft“ will die gegenwärtigen Probleme, Gefährdungen und Nöte der Menschen in unserem Land benennen, Menschsein durch Umkehr und Erneuerung ermöglichen, zu christlicher Verantwortung und einer bejahenden Lebensgestaltung anleiten und die MISEREOR-Fastenaktion unter dem Leitwort „Hunger nach Gerechtigkeit“ ergänzen und vertiefen.

Das Materialangebot wird künftig auf drei Einzelbestandteile begrenzt:

- Werkheft „Leben nach Gottes Bild und Gleichnis“ mit ausgewählten Praxisbeiträgen, die dem Seelsorger die Umsetzung der Anliegen in Gemeinde, Bildung und Schule ermöglichen sollen;
- Fastenzeitung „Das Leben wählen — Menschsein lernen“ mit verschiedenen Texten, Vorschlägen und Aufrufen, die für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche einsetzbar ist;
- Plakat „Fasten '87: Leben nach Gottes Bild und Gleichnis“ für den Aushang an der Kirche, im Schaukasten oder Pfarrheim.

Diese Materialien werden im Februar unaufgefordert zugesandt. Die KSA bittet die Pfarrämter, für diese Materialien eine Spende von DM 10,— zu überweisen. Außer den zugesandten Materialien hält die KSA mehrere andere Broschüren und Hilfen zur Fastenzeit bereit. Wer sich über deren Inhalt informieren möchte, kann dazu Prospekte anfordern.

Nr. 24 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider

Am 14. März 1987 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todestag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 25 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagemeinden Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören

- die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora;
- die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten dort;
- die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR;
- die Förderung der religiösen Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 26 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1987

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1987) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1987 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 27 Kirchliche Statistik

Anfang Januar sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik der Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn 1986“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen bis zum 15. Februar 1987 an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 28 Datenweitergabe an gewerbliche Unternehmen

Es sei nochmals daran erinnert, daß Daten von Gemeindemitgliedern, z. B. die Liste der Kommunionkinder, nicht ohne Einwilligung der Betroffenen an gewerbliche Unternehmen zum Zwecke der Werbung weitergegeben werden dürfen. Leider kommt es immer wieder vor, daß gewerbliche Unternehmen die entsprechende Bitte an Kirchengemeinden unter Hinweis darauf vortragen, daß andere Kirchengemeinden diese Daten weitergegeben haben.

Nr. 29 Bücher zur Erstkommunion

Eine Zusammenstellung geeigneter Literatur zur Erstkommunion bietet die diözesane Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen an.

Das Verzeichnis enthält bewährte und neue Titel, sämtlich kurz kommentiert, und wendet sich vor allem an die Eltern der Erstkommunikanten und an alle, die die Kinder auf ihrem Weg begleiten oder sie beschenken wollen. Dementsprechend werden Bücher vorgestellt, die Eltern (oder auch Paten, Katecheten . . .) bei der Vorbereitung und religiösen Weiterführung des Kindes helfen können, Erinnerungsbücher, die individuell ausgestaltet werden müssen sowie Erzählungen und Sachbücher, die exemplarisch christliche Lebenshaltungen verdeutlichen oder einfach lehrreich und spannend unterhalten.

Das Literaturverzeichnis „Erstkommunion“ kann, auch in höheren Stückzahlen (etwa für die Eltern oder Freunde der Erstkommunikanten), angefordert werden bei: Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen, Hasselholzer Weg 16, 5100 Aachen. Der Versand erfolgt ab 13. 3. 1987.

Nr. 30 Informationsnachmittag zur Vorbereitung des 17. Marianischen Weltkongresses in Kevelaer

Alle Priester, Ständigen Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen und -assistenten/innen sind herzlich eingeladen, an einem Vorbereitungsnachmittag zur geistlichen Vorbereitung auf den 17. Marianischen Weltkongreß in Kevelaer teilzunehmen. Er findet statt am Donnerstag, dem 26. März 1987, von 15.00 bis ca. 17.30 Uhr, im August-Pieper-Haus in Aachen, Leonhardstr. 18–20.

Vorgesehen sind zunächst ein Impulsreferat von Bischof Dr. Klaus Hemmerle zum Thema des Weltkongresses: „Maria, Mutter der Glaubenden“. An-

schließend werden zwei Mitarbeiter des Kongressekretariates über den Stand der Vorbereitungen informieren.

Schriftliche oder telefonische Voranmeldung ist dringend erforderlich, und zwar bis 13. März 1987, an das Sekretariat der Hauptabteilung Gemeindearbeit (F. 02 41/452 381), Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 31 Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit

Die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit führt in Zusammenarbeit mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen einen Priesterstudententag der kirchlichen Jugendarbeit durch mit dem Thema „Pastoral in okkultur Umgebung“.

Der Studententag findet statt am 16. 3. 87 in der Bildungsstätte Rolleferberg von 9 Uhr bis 17 Uhr. Er möchte über die wichtigsten Phänomene, Praktiken und Lehren informieren, mögliche Deutungs- und Erklärungsmuster anbieten und vor diesem Hintergrund viel Raum zur persönlichen Auseinandersetzung bieten und zum gemeinsamen Nachdenken über pastorale Erfordernisse führen.

Referent und Gesprächspartner ist Dr. Hermann-Josef Beckers, Referent für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bistum Aachen. Anmeldungen werden erbeten über Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/452 215, und Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/452 209.

Nr. 32 Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben

Die Deutsche Bischofskonferenz hat „Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben“ erlassen (vgl. canon 604 CIC). Die in diesen Empfehlungen, welche auch im Bistum Aachen Anwendung finden sollen, vorgesehene Funktion des Mentors für die gottgeweihten Jungfrauen hat der Bischof Herrn Pfarrer Herbert Steinbusch übertragen. Zur Prüfung bzw. Zulassung des Wunsches von in der Welt lebenden Frauen, welche die Jungfrauenweihe anstreben, ist mit Pfarrer Steinbusch Kontakt aufzunehmen.

Nr. 33 Lokaler Rundfunk

Das Rundfunkgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 1. 1987 (GVBl. 1987, S. 22 ff) regelt u. a. die Zulassung von lokalem Rundfunk. Die hierbei vorgesehenen Veranstaltergemeinschaften werden zur Zeit an verschiedenen Orten (Kreise und kreisfreie Städte) gegründet.

1. Die Veranstaltergemeinschaften müssen gemäß § 26 Abs. 1 von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von im Gesetz aufgeführten Stellen bestimmt worden sind. Zu den

13 im Gesetz aufgeführten Stellen gehört auch die Katholische Kirche. Sie kann also ein Gründungsmitglied bestimmen.

2. Gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 6 muß die Satzung der Veranstaltergemeinschaft vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Abs. 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, ein Mitglied zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer qualifizierten Mehrheit.
3. Gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 1 erfolgt die Bestimmung der Mitglieder nach den Vorschriften der in Abs. 1 genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
4. Die vorstehend in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes veröffentlichte Vorschrift des Herrn Bischofs regelt die Zuständigkeit für die Bestimmung von Mitgliedern für diese Veranstaltergemeinschaften. Sollten daher zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft bereite Personen oder Institutionen oder bereits gegründete Veranstaltergemeinschaften an andere kirchliche Stellen mit der Bitte um Bestimmung eines Mitglieds herantreten, ist sofort der Herr Generalvikar zu unterrichten. Gleichzeitig sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die nach den kirchlichen Vorschriften zuständige Stelle der Herr Bischof ist.

Nr. 34 Gottesdienstliche Sendungen im lokalen Rundfunk

§ 24 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, daß jede Veranstaltergemeinschaft der katholischen Kirche auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen hat. Nach dem geltenden Kirchenrecht ist der Herr Bischof hierfür zuständig. Dieses Recht nimmt für ihn der Diözesanbeauftragte für privaten Rundfunk wahr. Er ist auch zuständig für die Genehmigung der Übertragung derartiger Veranstaltungen, wenn der Wunsch dazu von der Veranstaltergemeinschaft ausgeht. Diözesanbeauftragter für den privaten Rundfunk ist Pfarrer Dr. Bert Gruber.

Nr. 35 Unfallversicherung für die in privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer

Aufgrund häufiger Anfragen wird darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmer, die in Privathaushalten tätig werden (z. B. Haushälterinnen, Haushaltshilfen, Köchinnen, Pflegerinnen) grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und mithin

eine Pflichtversicherung, die durch den Abschluß eines privaten Unfallversicherungsvertrages nicht ersetzt werden kann.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entsteht automatisch durch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Versichert sind alle im Haushalt beschäftigten Personen, nicht nur die ständig, sondern auch die nur stundenweise, vorübergehend oder gelegentlich Beschäftigten. Der Versicherungsschutz umfaßt nur die Unfälle bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle.

Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für Hausangestellte ist der

Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Klosterstraße 66,
4000 Düsseldorf 1,

dem die Beschäftigungsaufnahme einer Hausangestellten durch den Arbeitgeber schriftlich und formlos anzuzeigen ist.

Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt in vollem Umfange der Arbeitgeber. Die Beiträge werden vom Versicherungsträger im Wege eines Umlageverfahrens nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Die Höhe der Beiträge entspricht den Aufwendungen für Unfallentschädigungen einschl. Verwaltungskosten und liegt derzeit bei jährlich DM 60,— bis DM 70,—. Momentan werden durch den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband keine Beiträge erhoben, wenn die Hausangestellte weniger als zwei Monate im Jahr (Beitragsjahr) beschäftigt wurde. Beitragsfrei sind z. Z. auch Arbeitnehmer in häuslichen Diensten, die in nicht krankenversicherungspflichtigem Umfange beschäftigt werden, weil ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis (Teilzeitbeschäftigung) vorliegt.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich tätig ist und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 430,— — oder — bei höherem Einkommen — ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung ist die Haftpflicht des Arbeitgebers dem Versicherten gegenüber auf strafrechtlich festgestellten Vorsatz beschränkt. Daher kann der Versicherte aus anderen Gründen gegen seinen Arbeitgeber Schadenersatzanspruch nicht mehr geltend machen.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, den seine Hausangestellte erleidet, neben der Meldung bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen, dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband anzuzeigen, wenn der Beschäftigte durch den Unfall so verletzt wird, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist. Vordrucke der Unfallanzeige halten die Gemeinde(Stadt-)verwaltungen bereit. Es genügt, wenn der Unfall zunächst durch eine schriftliche Mitteilung ohne Vordruck angezeigt wird.

Nr. 36 Urlaubsvertretung für Priester 1987

Es wird darauf hingewiesen, daß es für jeden Priester dringend erforderlich ist, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der Bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Die Vertretung ist wie folgt zu regeln:

1. Generell stimmen die Dechanten innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1, zu stellen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Ver-

mittlung ausländischer Priester immer schwieriger wird. Außerdem wurden im Jahr 1986 mehrere Vertretungszusagen zurückgezogen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat kann somit nur auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Anträge müssen bis zum 5. März 1987 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 37 Urlaubsseelsorge in Österreich

Für Priester, die in der Urlaubszeit für eine Aushilfe zur Verfügung stehen wollen, bietet sich diese Möglichkeit vom 4. Juli bis 5. September 1987 in der Erzdiözese Salzburg. Nähere Auskünfte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Abteilung Urlaubsvertretung, A-5010 Salzburg, Fach 62, Tel. (06 62) 84 25 91,21.

Das Pfarramt St. Notburga, A-6212 Eben am Achensee, F. (0 52 43) 52 27, stellt Gastpriestern im Sommer und Winter kostenlos eine Ferienwohnung zur Verfügung, wenn sie zwei Sonntagsmessen übernehmen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 38 Priesterexerzitien

*Abtei Grüssau, Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen,
F. (0 70 63) 2 39*

16. bis 20. März 1987

12. bis 16. Oktober 1987

9. bis 13. November 1987

23. bis 27. November 1987

Thema: „Gott suchen“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

*Collegium Canisianum, Tschurtsehenthalerstr. 7,
A-6020 Innsbruck, F. (0 52 22) 2 13 15*

12. bis 18. Juli 1987

Thema: „Gott im Alltag begegnen“ — Ignatianische Exerzitien

Leiter: P. Markus Kaiser SJ

31. Juli bis 31. August 1987

30tägige Ignatianische Exerzitien

Begleiter: P. Erich Drögsler SJ

Nr. 39 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Mönchengladbach-Hockstein, zum Diözesanplan der Katholischen Studierenden Jugend — Heiland Mädchenkreis und Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland —.

In die Diözese Aachen wurden inkardiniert und gleichzeitig zu kanonischen Pfarrern ernannt:

6. 1. 1987 Pfarrer Heinz-Arnold H e i n r i c h s , bisher Pfarradministrator an St. Sebastian in Stolberg-Atsch und Mitglied des Franziskanerordens (OFM);
19. 1. 1987 Pfarrer Nikolaas H. D o b b e l s t e i n , bisher Pfarrverweser an St. Hubert in Nideggen-Schmidt und in der Diözese Roermond/NL inkardiniert.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

1. 1. 1987 Pfarrer i. R. Bernhard M a ß f e l l e r , Jubilarpriester, geb. am 25. März 1903 in Essen; zum Priester geweiht am 6. August 1928 in Köln; zunächst Kaplan an St. Jakob in Aachen von 1928 bis 1933; von 1933 bis 1942 Kaplan an St. Peter und Paul in Wegberg; ab Juli 1942 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1969 Pfarrer an St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach; den Lebensabend verbrachte er im St.-Josefs-Stift in Blankenheim.

Nr. 40 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

13. 1. 1987 Pfarrer P. Johannes W e i n d o r f OSFS, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Hermann-Josef in Linnich-Floßdorf und St. Pankratius in Linnich-Rurdorf, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Pankratius in Linnich-Ederen mit Wirkung vom 1. Februar 1987;
20. 1. 1987 Diakon Prof. Dr. Hans Karl R o u e t t e von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Andreas in Aachen mit Wirkung vom 1. Februar 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

13. 1. 1987 Konrad B a r i s c h zum Pfarrer an St. Gereon in Linnich-Gereonsweiler mit Wirkung vom 1. Februar 1987 und ab 8. Februar 1987 zum Pfarradministrator an St. Pankratius in Linnich-Ederen;
13. 1. 1987 Kaplan Michael B r a n d a u zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 1. Februar 1987;
15. 1. 1987 Domkapitular Karl R e g e r gemäß § 3 der Statuten des Diözesanpriesterrates zum geborenen Mitglied des Diözesanpriesterrates;
15. 1. 1987 Msgr. Gerd H e i n e m a n n gemäß § 5 der Wahlordnung des Diözesanpriesterrates zum Mitglied des Diözesanpriesterrates;
20. 1. 1987 Diakon mit Zivilberuf Prof. Dr. Hans Karl R o u e t t e zur Mitarbeit in der Krankenhaus-seelsorge am Klinikum der RWTH Aachen mit Wirkung vom 1. Februar 1987;
23. 1. 1987 Vikar Ludwig K a m m , unbeschadet seiner Aufgaben als Kaplan an St. Margareta in

Nr. 41 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 18. Januar 1987 den Altar in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Würselen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 18. Januar bis 4. Februar 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Januar in St. Nikolaus zu Rölsdorf 54; am 19. Januar in St. Martin zu Birgel 24; am 20. Januar in St. Josef 48; am 21. Januar in St. Peter Julian 28; am 22. Januar in St. Johann E. zu Gürzenich 29; am 26. Januar in St. Cyriakus zu Niederau 10; am 27. Januar in St. Marien 22; am 28. Januar in St. Anna 46; am 29. Januar in St. Michael zu Lendersdorf 59; insgesamt 320 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 4. Februar im Pfarrhaus St. Josef zu Düren statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 17. Januar 1987 in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 62 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Augustin van Aaken SVD das Sakrament der Firmung am 1. Februar 1987 in St. Clemens zu Kaldenkirchen 59 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 51	Aenderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen 45
Nr. 42	Wort der deutschen Bischöfe zu den Betriebs- und Personalratswahlen 1987 42	Nr. 52	Besinnungstage in den Osterferien . . 46
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 53	Katechetischer Kongreß in der Pfingstwoche 1987 46
Nr. 43	Satzung des Diözesanpastoralrates 42	Nr. 54	Studientagung „Bedingungen heutiger Landpastoral“ 46
Nr. 44	Satzung des Regionalpastoralrates 43	Nr. 55	Tag der pastoralen Dienste am 14. September 1987 46
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 56	Gedenkkapelle in Remagen 46
Nr. 45	Chrisammesse in der Karwoche 44	Nr. 57	Kirchenaustritte ausländischer Mitbürger 46
Nr. 46	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 44	Nr. 58	Warnung 46
Nr. 47	Kollekte für Arbeitslosen- Maßnahmen am 2./3. Mai 1987 44	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 48	Betriebs- und Personalratswahlen 1987 44	Nr. 59	Priesterexerzitien 47
Nr. 49	Gebetstag für die verfolgte Kirche . . 45	Nr. 60	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 . . . 47
Nr. 50	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 45	Nr. 61	Personalchronik 47
		Nr. 62	Pontifikalhandlungen 48
			41

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 42 Wort der deutschen Bischöfe zu den Betriebs- und Personalratswahlen 1987

Im Frühjahr werden die Betriebsräte und die Personalräte neu gewählt. Es geht um die Wahl von Frauen und Männern, die bereit sind, die Anliegen und Interessen der Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen zu vertreten und die Arbeitsverhältnisse menschenwürdig mitzugestalten. Betriebs- und Personalräte arbeiten mit an der „sozialen Ordnung . . . , die es dem Menschen erlaubt, in der Arbeit ‚mehr Mensch zu werden‘, statt sich ihr entgegen zu erniedrigen“ (Laborem exercens, 9, Enzyklika Papst Johannes Pauls II.).

Zu ihrer Verantwortung gehört auch die Sorge um die Sicherung der Arbeitsplätze. Die angestrebte größere Flexibilität in der Betriebs- und Arbeitsorganisation bringt neue Aufgaben mit sich im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz, auf die Zeitwünsche der Belegschaften, auf das Familienleben und die Wahrung der Sonntagsheiligung.

Die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer erstreckt sich nicht nur auf jene, die einen

Arbeitsplatz haben, sie muß auch darauf bedacht sein, wie Arbeitslose durch mehr Teilzeitarbeit oder Abbau von Überstunden wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden können.

Auch die moderne Arbeit ist nicht nur ein technischer Vorgang. Als menschliche Tätigkeit nimmt sie teil an der Würde des Menschen. Die Betriebs- und Personalräte sollen sich ihrer wichtigen Aufgabe bewußt sein, darauf hinzuwirken, daß die Würde jedes Menschen auch im Bereich der Arbeit gewahrt wird.

Wir rufen die christlichen Arbeitnehmer auf, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, für geeignete Kandidaten zu werben und sich gegebenenfalls selbst zur Wahl zu stellen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Es wird dringend empfohlen, dieses Hirtenwort in der Zeit der laufenden Betriebsratswahlen, also bis zum 31. 5. 1987, an einem Sonntag in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen oder dieses Hirtenschreiben in geeigneter Weise (z. B. Pfarrbrief) bekanntzugeben.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 43 Satzung des Diözesanpastoralrates

1. Aufgabe des Diözesanpastoralrates

Der Diözesanpastoralrat ist ein Organ zur Beratung des Bischofs, bestehend aus Klerikern, Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens und vor allem aus Laien, das die Aufgabe wahrnimmt, alles das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (c. 511 und c. 512 CIC).

Diese Aufgabe nimmt der Diözesanpastoralrat wahr durch Beratung der pastoralen Situation und der sich aus ihr ergebenden Konsequenzen, vor allem im Hinblick auf die Formulierung von Schwerpunkten und Richtlinien für die Pastoral im Bistum, die Entwicklung von Grundsätzen für den Einsatz und die Aus- und Fortbildung der in der Pastoral Tätigen, die Planung wichtiger diözesaner Einrichtungen und die Festlegung der pastoralen Strukturen des Bistums.

2. Konstituierung auf Zeit

2.1 Der Diözesanpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren gebildet.

2.2 Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen.

3. Mitglieder des Diözesanpastoralrates

Mitglieder unter dem Vorsitz des Bischofs sind die amtierenden Weihbischöfe und der Generalvikar, ein Laie aus jeder Region, vom Regionalpastoralrat gewählt, acht Frauen und Männer aus dem Bistum, die durch den Bischof berufen werden. Dabei sollen die Mitarbeiter des pastoralen Dienstes, die Institute des geweihten Lebens und der Diözesanrat der Katholiken berücksichtigt werden.

4. Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

4.1 Der Diözesanpastoralrat wird vom Bischof als dem Vorsitzenden einberufen. Er kann die Gesprächsleitung einem Mitglied übertragen. Die Tagesordnung wird durch den Bischof festgelegt. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge machen.

4.2 Der Diözesanpastoralrat wird in der Regel viermal im Jahr einberufen.

4.3 Der Bischof bestellt einen Sekretär zur Wahrnehmung der Aufgabe der Geschäftsführung.

4.4 Ein Votum des Diözesanpastoralrates kommt mit einfacher Mehrheit zustande. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

4.5 Der Bischof entscheidet über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.6 Der Diözesanpastoralrat kann Ausschüsse bilden.

5. Besondere Rechte der Mitglieder

Im Rahmen des geltenden Rechts wirken die Mitglieder im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs mit.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. 3. 1987 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 44 **Satzung des Regionalpastoralrates**

1. Aufgabe des Regionalpastoralrates

Der Regionalpastoralrat ist das mitverantwortliche Gremium, das die Schwerpunkte für die Pastoral der Region berät, beschließt und für ihre Verwirklichung sorgt. Hierbei muß er sich davon leiten lassen, die Einheit im Bistum, die Verbindung zu den Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen und die Zusammenarbeit der Dekanate in der Region zu fördern.

Der Regionalpastoralrat hat folgende besondere Aufgaben:

- 1.1 Er beschließt unter Berücksichtigung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Richtlinien für die Pastoral in der Region, soweit nicht allgemein-kirchenrechtliche oder diözesanrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- 1.2 Er beschließt über die Vergabe finanzieller Mittel, die das Bistum der Region zuteilt, sowie über die regionale Prioritätenliste für kirchliche Baumaßnahmen.
- 1.3 Er ist bei der Neuumschreibung von Regional-, Dekanats- und Pfarrgrenzen zu hören. Er kann solche Veränderungen beantragen.
- 1.4 Er wählt das Mitglied der Region im Diözesanpastoralrat.
- 1.5 Er entsendet entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter in den regionalen Caritasrat und andere Gremien, die aufgrund der jeweiligen Erfordernisse bestehen oder gebildet werden.

2. Konstituierung auf Zeit

Der Regionalpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gebildet.

3. Mitglieder des Regionalpastoralrates

Mitglieder des Regionalpastoralrates sind: der Regionaldekan als Vorsitzender, die Dechanten der Region, die/der Vorsitzende des Katholikenrates in der Region, ein Laie aus jedem Dekanat, vom Dekanatsrat gewählt, weitere Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Regionalpastoralrat berufen werden. Ihre Zahl beträgt höchstens ein Viertel der vorgenannten Mitglieder. Bei der Berufung sind die kategorialen Dienste in der Region zu berücksichtigen.

4. Teilnehmer mit beratender Funktion

An den Sitzungen des Regionalpastoralrates nehmen beratend teil:

- der Stellvertreter des Regionaldekans,
- die/der Leiter/in der Regionalstelle,
- weitere Personen, die vom Vorstand eingeladen werden.

5. Arbeitsweise des Regionalpastoralrates

5.1 Er wird vom Vorsitzenden einberufen.

5.2 Er tritt in der Regel sechsmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand sie für notwendig halten oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes sie beantragt.

5.3 Er ist beschlußfähig, wenn der Regionaldekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

5.4 Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.5 Ein Beschluß wird nicht verbindlich, wenn der Regionaldekan ihm als Leiter der Region unter Darlegung seiner Gründe widerspricht. Die Angelegenheit ist auf Antrag in der nächsten Sitzung erneut zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Regionalpastoralrat beschließen, die Angelegenheit dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen.

5.6 Der Regionalpastoralrat bildet einen Vorstand, der die Sitzungen des Regionalpastoralrates vorbereitet.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Regionaldekan als Vorsitzender,
- die/der Vorsitzende des Katholikenrates in der Region,
- zwei Priester und zwei Laien, die der Regionalpastoralrat aus seiner Mitte wählt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:

- der Stellvertreter des Regionaldekans,
- die/der Leiter/in der Regionalstelle,
- weitere Personen, die vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der Regionalpastoralrat kann ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse mit beratender oder mit beschließender Vollmacht bilden, die ihm verantwortlich sind.

7. Der Regionalpastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. 3. 1987 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 45 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 16. April 1987 um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 46 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 17. April 1987, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzu-

stellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 1 000 36 bei der PAX-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 47 Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen am 2./3. Mai 1987

Die seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit in unserem Land erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, die Kollekte der Sonntagsmessen am 2./3. Mai 1987 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 1 000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Sofern Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 48 Betriebs- und Personalratswahlen 1987

In der Zeit von März bis Juni finden in diesem Jahr die Betriebsratswahlen und die Personalratswahlen statt.

Der Diözesanrat der Katholiken hat zu diesem Anlaß eine Arbeitshilfe und eine Zeitung erstellt. Sie sind allen Pfarrämtern, den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden sowie den Verantwortlichen der katholischen Verbände zugestellt worden. Die Arbeitshilfe enthält verschiedene Anregungen, was in den Pfarrgemeinden und Verbänden zu den Betriebsratswahlen getan werden kann. Die Zeitung „Betriebsrat — Anwalt der Menschenwürde“ informiert über die Arbeit der Betriebsräte und aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen. Aus der Sicht der Betroffenen berichten Betriebsräte über ihre alltäglichen Erfahrungen. Die Zeitung soll möglichst an alle erwachsenen Gottesdienstbesucher verteilt werden. Wir weisen empfehlend auf diese Aktion hin. Einzel-exemplare der Arbeitshilfe sowie Plakate und Zeitungen können nachbestellt werden bei den Regionalstellen und beim Diözesanrat der Katholiken.

Nr. 49 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Gebetstag für die verfolgte Kirche findet in diesem Jahr am Sonntag vor dem Fest Christi Himmelfahrt, also am 24. Mai 1987 statt. An diesem Gebetstag soll vor allem die „Diskriminierung und Zurücksetzung unter dem Staatsatheismus“ Berücksichtigung finden.

Zur Gestaltung dieses Gebetstages bereitet die Zentralstelle Weltkirche eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich Ende März 1987 fertiggestellt sein wird. Bestellungen werden bis zum 30. März 1987 an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, Klosterplatz 7, erbeten.

Nr. 50 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

In diesem Jahr begeht die Katholische Kirche den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 31. Mai 1987. Er steht unter dem Thema „Soziale Kommunikation und die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden“. Zur Durchführung und Begleitung dieses Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit bereitet die Zentralstelle Medien wieder verschiedene Materialien vor. Herausgegeben werden:

- Dienst für Geistliche (Predigtanregungen, Fürbitten, Betrachtung, verschiedene Texte)
- Sonderheft der Reihe „Medienpraxis“ zum Thema Gerechtigkeit
- Heft der Reihe „Medienpraxis“ zum Thema Jugendmedienschutz.

Diese Materialien werden kostenlos abgegeben. Bestellungen sind bis zum 30. März 1987 an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, zu richten.

Weitere Materialien zum diesjährigen Mediensonntag können bezogen werden bei der Arbeitsgemeinschaft Katholische Presse, Adenauerallee 176, 5300 Bonn 1 (Plakate, Gesamtverzeichnis, Aktionspaket für Ausstellungen) sowie bei der Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Presse, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1 (Heft „Hinweise“ mit Nachrichten, Berichten, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden zum Welttag 1987).

Nr. 51 Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

In der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen, 1978, Seite 80; geändert durch Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen, 1980, Seite 67) erhält § 5 Absatz 2 folgende Neufassung:

„Zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören:

1. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,

2. Beteiligung bei Planungen und Veranstaltungen der Schulseelsorge,
3. Anregungen an die Lehrerkonferenz auf Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
4. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
5. Anträge an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
6. Anträge an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
7. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
8. Anträge an den Schulförderverein zur Vergabe von Mitteln,
9. Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung über Anträge anderer Mitwirkungsorgane, soweit die Schulkonferenz für diese Anträge zuständig ist,
10. weitere Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und gegebenenfalls über diesen an die Schulaufsichtsbehörde.“

§ 6 Absatz 4 lautet jetzt:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des betroffenen Lehrers,
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen mit Ausnahme von Einzelpersonangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
8. Einrichtung von besonderen Fachkonferenzen,
9. Überweisung von Schülern in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
10. Androhung der Kündigung des Schulvertrages und die Kündigung des Schulvertrages; hierzu ist die Genehmigung des Schulträgers erforderlich,
11. Anschaffung von Lehrmitteln und den Aufbau von Sammlungen sowie über die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
12. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln.“

Die Änderung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Aachen, 10. Februar 1987

Collas
Generalvikar

Nr. 52 Besinnungstage in den Osterferien

Die Informationsstelle Berufe der Kirche lädt zu folgenden Besinnungstagen ein:

Besinnungstage für 16/17jährige Jungen vom 4.—7. April 1987 auf der Wildenburg/Eifel. Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 7.—11. April 1987 auf der Wildenburg/Eifel. Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Besinnungstage für 14/15jährige Mädchen vom 7.—11. April 1987 im „Haus St. Raphael“, Strüverweg 3, 5100 Aachen. Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Besinnungstage für junge Damen ab 16 Jahren vom 20.—24. April 1987 im „Haus St. Raphael“. Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB) im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 53 Katechetischer Kongreß in der Pfingstwoche 1987

Vom 8. bis 11. Juni 1987 findet in München ein Katechetischer Kongreß statt, der unter dem Motto steht „In vielen Sprachen einmütig“.

Veranstalter ist der Deutsche Katechetenverein.

Anmeldeformulare sind beim Deutschen Katechetenverein e.V., Preysingstr. 83c, 8000 München 80, erhältlich. Anmeldeschluß ist der 31. März 1987.

Pastoralreferenten(innen) und Gemeindereferenten(innen) sowie hauptamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit können zur Teilnahme an diesem Kongreß Dienstbefreiung bei ihrem zuständigen Vorgesetzten beantragen.

Nr. 54 Studientagung „Bedingungen heutiger Landpastoral“

Mit den „Bedingungen heutiger Landpastoral“ befaßt sich eine Studientagung, die vom Bischöflichen Generalvikariat veranstaltet wird. Die Tagung möchte Hintergründe des Wandels, der außerkirchlich und innerkirchlich wahrgenommen werden kann, aufzeigen. Weiterhin soll mit den Teilnehmern überlegt werden, wie eine zeitgemäße Landpastoral gefördert werden kann.

Referenten: Ulrich Bätz, Rolf Mengelmann, beide Hauptabteilung Gemeindearbeit, Generalvikariat Aachen.

Eingeladen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter im Bistum Aachen.

Zeit: Mittwoch, 10. Juni 1987, 10.00 Uhr, bis Freitag, 12. Juni 1987, 13.00 Uhr.

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 24.

Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 55 Tag der pastoralen Dienste am 14. September 1987

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten erstmals zu einem gemeinsamen Tag der pastoralen Dienste einzuladen. Dieser soll Montag, 14. September 1987, 15.30 Uhr im Pius-Gymnasium, Aachen, beginnen. Die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten werden gebeten, diesen Tag vorzumerken und ihn von verschiebbaren Verpflichtungen freizuhalten. Eine Einladung ergeht rechtzeitig.

Nr. 56 Gedenkkapelle in Remagen

Auf Initiative des Bürgermeisters der Stadt Remagen, Herrn H.-P. Kürten, soll in diesem Jahr im Bereich des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers zwischen Remagen und Kripp eine Gedenkkapelle, die der „Schwarzen Madonna“ geweiht werden soll, errichtet werden. Zu einer zentralen Einweihungsfeier möchte der Veranstalter auch die Geistlichen einladen, die 1945 im Lager Remagen gewesen sind und den Gefangenen seelsorgerischen Beistand geleistet haben. Die betreffenden Geistlichen werden gebeten, sich direkt an den Bürgermeister der Stadt Remagen, Herrn Hans-Peter Kürten, Stadtverwaltung, 5480 Remagen, zu wenden.

Nr. 57 Kirchengaustritte ausländischer Mitbürger

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß amtliche Meldungen über Kirchengaustritte ausländischer Mitbürger vom örtlich zuständigen Pfarramt auch an die jeweilige nationale katholische Mission im Bistum Aachen nachrichtlich weitergeleitet werden sollen.

Die Anschriften zur seelsorglichen Betreuung der fremdsprachigen Katholiken im Bereich des Bistums Aachen sind dem Personal- und Anschriftenverzeichnis zu entnehmen.

Nr. 58 Warnung

Gewarnt wird vor einem sogenannten polnischen „Seher“ namens Wladislaw Biernacki. Kirchliche Räume dürfen für Veranstaltungen von und mit Wladislaw Biernacki nicht zur Verfügung gestellt werden. Werden Veranstaltungen in außerkirchlichen Räumlichkeiten bekannt, so ist den Gläubigen dringend von einem Besuch abzuraten. Ggf. ist das Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen in der Hauptabteilung Gemeindearbeit, F. (02 41) 45 24 19, zu informieren.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 59 Priesterexerzitien

Franziskushof in Wetzhausen-Cralheim (bei Schweinfurt), 8721 Stadtlauringen 1, F. (0 97 24) 20 71

9. bis 13. Juni 1987

Für Interessenten, die die Spiritualität Charles des Foucaulds und der Priestergemeinschaft Jesus-Caritas näher kennenlernen möchten

Leiter: Siegfried Bauer

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 4 01

9. bis 13. November 1987

Thema: „Mit Christus auf dem Weg zum Vater“

Leiter: P. Augustinus Gröger OSB

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31

2. bis 6. November 1987

Thema: „Dienet dem Herrn in Freude“ (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

23. bis 27. November 1987

Thema: „Glaube und Hoffnung, die in der Liebe wirksam werden“ (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: P. Joseph Schultheis, Neuwied

Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstraße 5, 6418 Hünfeld, F. (0 66 52) 20 25

9. bis 13. November 1987

Thema: „Gott heute“

Leiter: Bischof Dr. Eduard Schick, Fulda

Nr. 60 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 61 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

7. 2. 1987 Weihbischof Karl R e g e r von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum;

12. 2. 1987 Dr. Lambert G r u b e r von seinen Aufgaben als Diözesanpräses der DJK zum 1. Februar 1987;

12. 2. 1987 Pfarrer Dr. Jakob-Josef J o s t e n - K o c h u p u r a c k a l , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin in Düren-Birgel, von dem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge an St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf;
16. 2. 1987 Pfarrer Josef W i t t , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Anna in Hellenthal und Pfarrverweser an St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. 2. 1987 Weihbischof Karl R e g e r nach Anhörung des Domkapitels zum Residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
12. 2. 1987 Vikar P. Ansgar K r a t z OFM für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Mitte;
12. 2. 1987 Pfarrer Eckhard L o s s e n für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Mitte;
12. 2. 1987 Josef V o ß zum Pfarrer an St. Willibrord in Herzogenrath-Merkstein mit Wirkung vom 7. März 1987;
16. 2. 1987 Dechant Winfried R e i d t , unbeschadet seiner Aufgaben an St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, zum Pfarradministrator an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid;
20. 2. 1987 Pfarrer Konrad M o h r zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Herzogenrath;
25. 2. 1987 Kaplan Paul J a n s e n , unbeschadet seiner Aufgaben an St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid.

Unser Bischof Klaus hat am

2. 2. 1987 Vikar Horst M i c h a e l i s den Titel Pfarrer verliehen;
12. 2. 1987 Dr. Robert T r o t t m a n n den Titel Pfarrer verliehen;
12. 2. 1987 Studienrat Dr. Lambert G r u b e r mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Medienbereich beauftragt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. 2. 1987 Pfarrer Hans S t e f f e n s , lic. theol. et phil., Jubilarpriester, geb. am 23. Februar 1909 in Düren, zum Priester geweiht am 28. Oktober 1934 in Rom; nach der Priesterweihe zunächst Kaplan in Mechernich; 1938—1940 Rektor der Höheren Knabenschule in Gangelt; 1940—1945 Pfarrer im Sanitätsdienst; 1945—1947 Kaplan an St. Gregorius, Aachen; von 1947—1953 Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Frauwüllesheim, gleichzeitig Definitor des Dekanates Nörvenich; 1953—1970 Pfarrer an St. Martin in Langerwehe; 1971—1974 Mitarbeit in der Seelsorge an St. Adalbert, Aachen; 1974 bis 1979 Subsidiar an St. Laurentius, Merzenich; ab 1979 bis zu seinem Tode Subsidiar an St. Joachim in Düren; seit 1964 Übernahme von Aufgaben auf Diözesanebene: als Prosynodalexaminator, Mitarbeiter in der kirchenrechtlichen Abteilung des Bischöflichen Generalvikariates und Mitglied der Liturgiekommission.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

28. 2. 1987 Herr Karl-Heinz K ü t i n g , tätig gewesen als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Anna, Düren, und St. Cyriakus, Düren-Niederau.

Nr. 62 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 8. bis 20. Februar 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Februar in St. Lambertus zu Morschenich 22; am 9. Februar in St. Cäcilia zu Niederzier 30; am 10. Februar in St. Martin zu Oberzier 16; am 11. Februar in St. Laurentius zu Merzenich 62; am 12. Februar in St. Gregorius zu Golzheim 21; am 13. Februar in St. Bonifatius zu Düren 59; am 15. Februar in St. Amandus zu Girelsrath 15; am 16. Februar in St. Thomas v. Canterbury zu Ellen 26; am 17. Februar in St. Antonius zu Düren 27; am 18. Februar in St. Josef zu Huchem-Stammeln 37; am 19. Februar in St. Antonius zu Hambach 49; insgesamt 364 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. Februar im Thomas-Morus-Haus (Pfarrheim St. Antonius) zu Düren statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 5. März 1987 in St. Dionysius zu Übach-Palenberg 13 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 4. Februar in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 49; am 18. Februar in St. Ulrich zu Viersen Dülken 61; am 21. Februar in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 57; am 26. Februar in Christus König zu Krefeld-Verberg 39; insgesamt 206 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.
Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.
Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 63	Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	50	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 64	Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	50	
Bekanntmachungen des Generalvikariats			
Nr. 65	Caritas-Sommersammlung 1987.	51	
Nr. 66	Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	51	
Nr. 67	14. Studientag der kirchlichen Jugendarbeit 4. Mai 1987	51	
Nr. 68	Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	52	
Nr. 69	Sicherheitspolitisches Seminar	52	
Nr. 70	Abitur für Berufstätige	52	
Nr. 71	Dokumente zur Marienverehrung.	52	
Nr. 72	Pfingstliche Meditationen und Gebete	52	
Nr. 73	Anfrage für Pontifikalhandlungen.	52	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 74	Ausschreibung offener Seelsorgestellen	53	
Nr. 75	Personalchronik	53	
Nr. 76	Pontifikalhandlungen	53	

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 63 Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Im einzelnen gelten in bezug auf die in can. 1246 CIC genannten Feiertage folgende Regelungen:

1. Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25. Dezember): In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.
2. Erscheinung des Herrn (6. Januar): Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Freiburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Würzburg.
3. Christi Himmelfahrt: In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

4. Hochfest des heiligsten Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam): Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Köln, Limburg, Mainz, München-Freising, Münster (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.
5. Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1. Januar): In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

6. Unbefleckte Empfängnis (Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria — 8. Dezember): Gebotener Feiertag, in der Diözese Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag).
7. Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August): Gebotener Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in den bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg, dazu in der Diözese Mainz (kein staatlicher Feiertag). In dem Teil der Diözese Trier, der zum Saarland gehört, ist der Tag ein staatlicher und kirchlich gebotener Feiertag. In dem Teil der Diözese Trier, der zu Rheinland-Pfalz gehört, ist er kein gebotener Feiertag. In der Diözese Speyer wird das Fest am darauffolgenden Sonntag nachgefeiert. In der Erzdiözese Freiburg und in der Diözese Hildesheim ist das Hochfest Mariä Aufnahme Diözesanpatrozinium und wird ebenso am folgenden Sonntag in Gottesdiensten nachgefeiert.
8. Hl. Josef (19. März): In keiner (Erz-)Diözese gebotener Feiertag.
9. Hll. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni): Gebotener Feiertag in der Diözese Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag).
10. Allerheiligen (1. November): Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Limburg (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Mainz (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Köln, München-Freising, Münster (im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (im Bereich der Bundesländer Hessen und Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

11. Überdies hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen: Die sogenannten zweiten Feiertage, nämlich
 - der zweite Weihnachtstag
 - der Ostermontag
 - der Pfingstmontag
 gelten wie bisher im gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als gebotene Feiertage.

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Feiertag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern, vgl. c. 1247 CIC.

Vorstehende Feiertagsregelung ist von der Deutschen Bischofskonferenz am 22. September 1986 beschlossen worden. Die Feiertagsregelung ist vom Apostolischen Stuhl gemäß c. 1246 § 2 CIC durch Dekret der SC pro Episcopis vom 7. Februar 1987, Prot. n. 834/84 approbiert worden. Sie tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 64 Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. und II. für das Bistum Aachen in Kraft setzt.

Aachen, 2. April 1987

Collas

Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. März 1987 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Januar 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 57. Jahrgang 1987, Nr. 1, SS. 3—4), wird wie folgt geändert:
 1. § 32 Jubiläumszuwendungen — erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung nach einer hauptamtlichen Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform

von 25 Jahren 600,— DM,

von 40 Jahren 800,— DM,

von 50 Jahren 1000,— DM.“

2. Die Anlage 1 zur KAVO wird wie folgt geändert:

2.1 Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Ib — Fallgruppe 4.1.2 — erhält folgende Fassung:

„Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung oder eines Diözesanbildungswerkes mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾.“

2.2 Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Ib — Fallgruppe 5.2.3 — erhält folgende Fassung:

„Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾.“

3. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — Anlage 10 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„an Mitarbeiter für die Zeit der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes; bei Kindern, die nach dem 31. 12. 1987 geboren sind, bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes.“

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

4. Die Verordnung über eine Weihnachtszuwendung — Anlage 14 zur KAVO — wird wie folgt geändert:

4.1 § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Mitarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von einem kirchlichen Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter

a) keine Bezüge erhalten hat wegen

aa) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,

bb) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes; bei Kindern, die nach dem 31. 12. 1987 geboren sind, bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes.

b) Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz erhalten oder nur wegen der Höhe des Mutterschaftsgeldes nicht erhalten hat.“

4.2 § 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einem Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

II. Die Beschlüsse zu I. 1. und 2. treten am 9. 3. 1987 in Kraft. Die Beschlüsse zu I. 3. und 4. treten rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 65 Caritas-Sommersammlung 1987

Unter dem Leitwort „Einer trage des anderen Last“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 6. Juni bis 27. Juni 1987 statt. Die Sammlung ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Caritas als Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten usw., können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 66 Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen

Die am 15. Oktober 1986 für das Bistum Aachen erlassene, im Kirchlichen Anzeiger gleichen Datums, Seiten 159 ff., veröffentlichte Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gilt ab dem 1. Januar 1987.

Daraus ergeben sich für die u. a. in den Kirchengemeinden anstehenden Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung Änderungen, die bei der Wahlvorbereitung und -durchführung zu beachten sind.

Für die betroffenen Kirchengemeinden besteht die Möglichkeit, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeindliche Angestellte, ein

Merkblatt und Formularentwürfe für die Wahl zur Mitarbeitervertretung anzufordern. Diese Möglichkeit besteht auch für andere kirchliche Rechtsträger.

Nr. 67 14. Studientag der kirchlichen Jugendarbeit 4. Mai 1987

Unter dem Thema „Sexualverhalten Jugendlicher und Ethik der Kirche“ findet am 4. Mai 1987 in Haus Eich der 14. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit statt. Eingeladen zu diesem Studientag, der von der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen durchgeführt wird, sind alle im Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit Tätigen.

Der Studientag beginnt um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Entgegen der Ankündigung in dem Programmheft „Fort- und Weiterbildung 1986/87“ wird uns Herr Mill Majerus nicht zur Verfügung stehen. Referenten sind: Herr Peter Neysters, Diözesanreferent in der Abteilung Ehe und Familie im Bistum Essen und Pfarrer Dr. Krücken.

Anmeldungen sind zu richten an: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 68 Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Freunde des PWB am 22. Mai 1987 führt nach Banneux. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.00 Uhr hl. Messe in der neuen Gebetshalle, 14.30 Uhr Kreuzweg, 16.30 Uhr Schlußgottesdienst. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 69 Sicherheitspolitisches Seminar der Bundeswehr

Das I. Korps der Bundeswehr führt 1987 ein Sicherheitspolitisches Seminar für Kapläne, Vikare, Religionslehrer, Pastoral- und Gemeindereferenten(innen), Jugendseelsorger und Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit durch.

Beginn: Montag, 13. Juli (Anreise bis 12 Uhr);
Ende: Mittwoch, 15. Juli (ca. 17 Uhr) in der PSV-Schule der Bundeswehr, Waldbröl.

Auch evangelische Geistliche sind zu dieser Tagung eingeladen worden.

Gegenstand der Referate und Guppenarbeiten während der Veranstaltungen sind die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, grundlegende Gesichtspunkte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses, Rüstungskontrollpolitik und Fragen der Inneren Führung.

Unter eigener Verantwortung werden die Katholische und die Evangelische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Waldbröl gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Pressestabsoffizier für Öffentlichkeitsarbeit I. Korps, Postfach 42 29A, 4400 Münster, F. (02 51) 5 06-23 82 und 23 81, in Verbindung zu setzen.

Nr. 70 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1987. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 71 Dokumente zur Marienverehrung

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Marianischen Jahres und dem mariologisch-marianischen Weltkongreß in Kevelaer verdienen die Lehraussagen der Kirche zur Marienverehrung besondere Aufmerksamkeit. Die Arbeitsgemeinschaft marianischer Vereinigungen für Deutschland hat das achte Kapitel der Konzilskonstitution „Lumen gentium“ sowie das apostolische Schreiben Papst Pauls VI. „Marialis cultus“ in einem kleinen Taschenbuch neu zugänglich gemacht. Das Büchlein trägt den Titel „Mit Maria ins dritte Jahrtausend“. Es ist zum Preis von 3,— DM zu beziehen durch die Katholische Schriftenmission, 5458 Leutesdorf/Rhein.

Nr. 72 Pfingstliche Meditationen und Gebete

In diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen Pfingsten zur Eröffnung des Marianischen Jahres die Meditations- und Gebetsanregung „Maria — Frau unter dem Kreuz“ an. Das Gebetsbild greift die Intention Papst Johannes Pauls II. auf, leidenden alten und kranken Menschen ihre Sendung als Mitträger des missionarischen Auftrags der Kirche bewußt zu machen.

Das 12seitige Gebetsbild (GOTTESLOß-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 73 Anfrage für Pontifikalhandlungen

Es wird daran erinnert, daß für Pontifikalhandlungen wie beispielsweise Zwischenfirmungen, Altarweihen, Glockensegnungen rechtzeitig vorher eine schriftliche Anfrage beim Bischöflichen Generalvikariat zu stellen ist.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Pfarrstellen:

Region Düren: Hürtgenwald-Bergstein, Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Großhau, St. Apollonia;

Region Krefeld: Krefeld-Uerdingen, St. Heinrich.

Kategoriale Seelsorge:

Deutsche Jugendkraft, Sportverband (DJK), Diözesanbeirat.

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 75 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

26. 3. 1987 Pfarrer Heinrich Trumm von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. 3. 1987 Neupriester Albert Koolen aus St. Gregorius in Aachen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum mit Wirkung vom 22. März 1987;

7. 3. 1987 Neupriester Christoph Stender aus Liebfrauen in Krefeld zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Philippus und Jakobus in Schleiden und St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn mit Wirkung vom 22. März 1987;

12. 3. 1987 Pfarrer Heribert Fassbender für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Meerbusch;

12. 3. 1987 Pfarrer Erich Evertz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Meerbusch;

26. 3. 1987 P. Alfons Schäfer OMI weiterhin zum Subsidiar an St. Katharina in Willich;

27. 3. 1987 Pfarrer Johannes Brüggemann nach Anhörung des Domkapitels zum Nichtresidierenden Domkapitular mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Werner Göbbels zum Diakon mit Zivilberuf an St. Franziskus in Stolberg mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Hans Jordans zum Diakon mit Zivilberuf an St. Barbara in Alsdorf-Broich mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Heinz-Josef Meyer zum Diakon mit Zivilberuf an St. Marien in Düren mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Josip Sunara zum Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Kroatischen Mission, Aachen, mit Wirkung vom 1. April 1987.

Unser Bischof Klaus hat am

26. 3. 1987 Kaplan Winfried Weihrauch zum Weierstudium in Rom freigestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

18. 3. 1987 Pfarrverweser i. R. Johannes Schulte-Fischedick, Priester der Diözese Essen, geb. am 8. September 1925 in Oberhausen-Sterkrade, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Münster; tätig an Liebfrauen in Duisburg, St. Hippolyth in Gelsenkirchen-Horst, St. Lamberti in Gladbeck und in Küstelberg im Erzbistum Paderborn, St. Amandus in Düren-Girbelsrath; den Ruhestand verbrachte er in Kreuzau-Untermaubach;

26. 3. 1987 Pfarrer i. R. Theodor Brasse, geb. am 26. Januar 1903 in Stolberg, zum Priester geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; Stationen seines priesterlichen Wirkens waren: St. Franziskus, Krefeld, St. Antonius, Wickrath, St. Donatus, Aachen-Brand, St. Peter, Hinsbeck, und St. Stephan, Lank; in Berlin versah er seelsorgliche Aushilfsdienste; 1943 Rückkehr aus der Haft und dem Konzentrationslager Dachau, Pfarrvikar in Schwaigern, Diözese Rottenburg; 1946–1974 Pfarrer an St. Johann B. in Nideggen; den Ruhestand verbrachte er im Marienheim, Nettetal-Hinsbeck.

28. 3. 1987 Studiendirektor Friedrich Havers, geb. am 11. Juni 1926 in Bardenberg, zum Priester geweiht am 28. Februar 1953 in Aachen; tätig als Kaplan an St. Joachim, Düren; seit 1958 hauptamtlich Religionslehrer, zuletzt Studiendirektor am Luise-von-Duesburg-Gymnasium in Kempen.

Es wurde eingesetzt am:

1. 4. 1987 Herr Martin Alfinig als Pastoralreferent im Dekanat Nettetal-Grefrath.

Nr. 76 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Klaus Hemmerle spendete am 7. Februar 1987 Herrn Domkapitular Pfarrer Karl Reger im Hohen Dom zu Aachen die Bischofsweihe.

Karl Reger wurde am 23. 12. 1986 von Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof in Aachen und Titularbischof von Ard Sratha ernannt.

Weiterhin spendete er am 7. März 1987 im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Albert Koolen, geb. 22. 1. 1960 in Aachen; Christoph Stender, geb. 15. 4. 1957 in Düsseldorf.

Weiterhin weihte er am 21. März 1987 im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Werner Göbbels, geb. 19. 1. 1947, aus Stolberg; Hans Jordans, geb. 14. 8. 1938, aus Alsdorf-Broicher Siedlung; Heinz-Josef Meyer, geb. 25. 7. 1944, aus

Nr. 68 Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Freunde des PWB am 22. Mai 1987 führt nach Banneux. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.00 Uhr hl. Messe in der neuen Gebetshalle, 14.30 Uhr Kreuzweg, 16.30 Uhr Schlußgottesdienst. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 69 Sicherheitspolitisches Seminar der Bundeswehr

Das I. Korps der Bundeswehr führt 1987 ein Sicherheitspolitisches Seminar für Kapläne, Vikare, Religionslehrer, Pastoral- und Gemeindereferenten(innen), Jugendseelsorger und Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit durch.

Beginn: Montag, 13. Juli (Anreise bis 12 Uhr);
Ende: Mittwoch, 15. Juli (ca. 17 Uhr) in der PSV-Schule der Bundeswehr, Waldbröl.

Auch evangelische Geistliche sind zu dieser Tagung eingeladen worden.

Gegenstand der Referate und Guppenarbeiten während der Veranstaltungen sind die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, grundlegende Gesichtspunkte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses, Rüstungskontrollpolitik und Fragen der Inneren Führung.

Unter eigener Verantwortung werden die Katholische und die Evangelische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Waldbröl gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Pressestabsoffizier für Öffentlichkeitsarbeit I. Korps, Postfach 42 29A, 4400 Münster, F. (02 51) 5 06-23 82 und 23 81, in Verbindung zu setzen.

Nr. 70 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1987. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 71 Dokumente zur Marienverehrung

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Marianischen Jahres und dem mariologisch-marianischen Weltkongreß in Kevelaer verdienen die Lehraussagen der Kirche zur Marienverehrung besondere Aufmerksamkeit. Die Arbeitsgemeinschaft marianischer Vereinigungen für Deutschland hat das achte Kapitel der Konzilskonstitution „Lumen gentium“ sowie das apostolische Schreiben Papst Pauls VI. „Marialis cultus“ in einem kleinen Taschenbuch neu zugänglich gemacht. Das Büchlein trägt den Titel „Mit Maria ins dritte Jahrtausend“. Es ist zum Preis von 3,— DM zu beziehen durch die Katholische Schriftenmission, 5458 Leutesdorf/Rhein.

Nr. 72 Pfingstliche Meditationen und Gebete

In diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen Pfingsten zur Eröffnung des Marianischen Jahres die Meditations- und Gebetsanregung „Maria — Frau unter dem Kreuz“ an. Das Gebetsbild greift die Intention Papst Johannes Pauls II. auf, leidenden alten und kranken Menschen ihre Sendung als Mitträger des missionarischen Auftrags der Kirche bewußt zu machen.

Das 12seitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 73 Anfrage für Pontifikalhandlungen

Es wird daran erinnert, daß für Pontifikalhandlungen wie beispielsweise Zwischenfirmungen, Altarweihen, Glockensegnungen rechtzeitig vorher eine schriftliche Anfrage beim Bischöflichen Generalvikariat zu stellen ist.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Pfarrstellen:

Region Düren: Hürtgenwald-Bergstein, Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Großhau, St. Apollonia;

Region Krefeld: Krefeld-Uerdingen, St. Heinrich.

Kategoriale Seelsorge:

Deutsche Jugendkraft, Sportverband (DJK), Diözesanbeirat.

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 75 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

26. 3. 1987 Pfarrer Heinrich Trumm von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. 3. 1987 Neupriester Albert Koolen aus St. Gregorius in Aachen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum mit Wirkung vom 22. März 1987;

7. 3. 1987 Neupriester Christoph Stender aus Liebfrauen in Krefeld zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Philippus und Jakobus in Schleiden und St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn mit Wirkung vom 22. März 1987;

12. 3. 1987 Pfarrer Heribert Fassbender für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Meerbusch;

12. 3. 1987 Pfarrer Erich Evertz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Meerbusch;

26. 3. 1987 P. Alfons Schäfer OMI weiterhin zum Subsidiar an St. Katharina in Willich;

27. 3. 1987 Pfarrer Johannes Brüggemann nach Anhörung des Domkapitels zum Nichtresidierenden Domkapitular mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Werner Göbbels zum Diakon mit Zivilberuf an St. Franziskus in Stolberg mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Hans Jordans zum Diakon mit Zivilberuf an St. Barbara in Alsdorf-Broich mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Heinz-Josef Meyer zum Diakon mit Zivilberuf an St. Marien in Düren mit Wirkung vom 1. April 1987;

27. 3. 1987 Diakon Josip Sunara zum Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Kroatischen Mission, Aachen, mit Wirkung vom 1. April 1987.

Unser Bischof Klaus hat am

26. 3. 1987 Kaplan Winfried Weihrauch zum Weierstudium in Rom freigestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

18. 3. 1987 Pfarrverweser i. R. Johannes Schultefischedick, Priester der Diözese Essen, geb. am 8. September 1925 in Oberhausen-Sterkrade, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Münster; tätig an Liebfrauen in Duisburg, St. Hippolyth in Gelsenkirchen-Horst, St. Lamberti in Gladbeck und in Küstelberg im Erzbistum Paderborn, St. Amandus in Düren-Girbelsrath; den Ruhestand verbrachte er in Kreuzau-Untermaubach;

26. 3. 1987 Pfarrer i. R. Theodor Brasse, geb. am 26. Januar 1903 in Stolberg, zum Priester geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; Stationen seines priesterlichen Wirkens waren: St. Franziskus, Krefeld, St. Antonius, Wickrath, St. Donatus, Aachen-Brand, St. Peter, Hinsbeck, und St. Stephan, Lank; in Berlin versah er seelsorgliche Aushilfsdienste; 1943 Rückkehr aus der Haft und dem Konzentrationslager Dachau, Pfarrvikar in Schwaigern, Diözese Rottenburg; 1946–1974 Pfarrer an St. Johann B. in Nideggen; den Ruhestand verbrachte er im Marienheim, Nettetal-Hinsbeck.

28. 3. 1987 Studiendirektor Friedrich Havers, geb. am 11. Juni 1926 in Bardenberg, zum Priester geweiht am 28. Februar 1953 in Aachen; tätig als Kaplan an St. Joachim, Düren; seit 1958 hauptamtlich Religionslehrer, zuletzt Studiendirektor am Luise-von-Duesburg-Gymnasium in Kempen.

Es wurde eingesetzt am:

1. 4. 1987 Herr Martin Alfiing als Pastoralreferent im Dekanat Nettetal-Grefrath.

Nr. 76 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Klaus Hemmerle spendete am 7. Februar 1987 Herrn Domkapitular Pfarrer Karl Reger im Hohen Dom zu Aachen die Bischofsweihe.

Karl Reger wurde am 23. 12. 1986 von Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof in Aachen und Titularbischof von Ard Sratha ernannt.

Weiterhin spendete er am 7. März 1987 im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Albert Koolen, geb. 22. 1. 1960 in Aachen; Christoph Stender, geb. 15. 4. 1957 in Düsseldorf.

Weiterhin weihte er am 21. März 1987 im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Werner Göbbels, geb. 19. 1. 1947, aus Stolberg; Hans Jordans, geb. 14. 8. 1938, aus Alsdorf-Broicher Siedlung; Heinz-Josef Meyer, geb. 25. 7. 1944, aus

Kreuzau-Winden; Josip Sunara, geb. 6. 7. 1939, Katholische Kroatische Mission Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 15. März in St. Mariä Empfängnis zu Stolberg-Dorff 15; am 16. März in St. Hubertus zu Stolberg-Büsbach 95; am 17. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg-Mühle 72; am 18. März in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 68; am 20. März in St. Lucia zu Stolberg 73; am 21. März in St. Hermann-Josef zu

Stolberg-Liester 19; am 26. März in St. Franziskus zu Stolberg 46; am 31. März in St. Martin zu Jülich-Barmen 25; insgesamt 413 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 30. März 1987 im Pfarrheim St. Franziskus statt.

im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Emil Lorenz Stehle, Essen, das Sakrament der Firmung am 12. März in St. Hubertus zu Kempen 4-St. Hubert 60 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 82	Tagung für Außenvertreter in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen 74
Nr. 77	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1987 57	Nr. 83	Informationsveranstaltung zum Thema AIDS 74
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 84	Diözesaner Jugendchortag 74
Nr. 78	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — 58	Nr. 85	Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 74
Nr. 79	Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung — SchliVerfO — 71	Nr. 86	Wege zum Abitur 75
Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 87	Exerzitienleitertagung 75
Nr. 80	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1987 73	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 81	Jugendkollekte 74	Nr. 88	Priesterexerzitien 75
		Nr. 89	Personalchronik 75
		Nr. 90	Pontifikalhandlungen 76

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 14. Juni 1987

„Ihr sollt meine Zeugen sein — auch morgen“. Unter diesem Leitwort bittet das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag um unser Gebet und um unser Opfer für die Schwestern und Brüder in der Diaspora.

Besonders schwierig ist die Lage der Katholiken in der DDR. Dort sind von den 17 Millionen Menschen nur etwas mehr als eine Million katholisch. Noch ungünstiger ist das Verhältnis in den skandinavischen Ländern.

In der Diaspora zu leben, heißt vereinzelt sein in einer andersdenkenden, oft ungläubi-

gen oder gottlosen Umwelt. Das wirkt sich besonders hart aus, wenn keine Gemeinde da ist, die dem einzelnen Halt und Geborgenheit gibt. Allerdings kann es auch eine Chance sein, in der Diaspora zu leben; nämlich dann, wenn in der Kirche echte Gemeinschaft erfahren wird.

Ohne unsere Hilfe kann in den Diasporagemeinden vieles nicht geschehen, was notwendig ist für das Leben in einer Gemeinde und für die Weitergabe des Glaubens. Das betrifft vor allem die pastoralen Aufgaben wie Religionsunterricht, Erwachsenenseelsorge und Gottesdienst. Dazu braucht man die Aus-

bildung von Priestern und Mitarbeitern und auch geeignete Räume.

Unser Gebet und unser Opfer helfen, damit auch morgen das Zeugnis für Jesus Christus in der Diaspora gelebt werden kann.

Stehen wir unseren Schwestern und Brüdern bei; zeigen wir Ihnen unsere Verbunden-

heit durch unser Gebet und durch ein großzügiges Opfer am nächsten Sonntag.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. Juni 1987, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 78 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 10. 1986 (Kirchlicher Anzeiger 1986, S. 159 ff.) veröffentlichte und zum 1. 1. 1987 in Kraft getretene Mitarbeitervertretungsordnung wird nach einigen redaktionellen Änderungen in folgender Fassung nochmals bekannt gemacht.

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist die Dienstgebern und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der besonderen Verfaßtheit der Kirche.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen — nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet —

1. des Bistums,

2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
3. des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesan-caritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
4. der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Rechtsträger regeln, was als Einrichtung gilt. Wenn der Rechtsträger der Kirchenaufsicht unterliegt, bedarf die Regelung der Genehmigung.

§ 2

Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Außer im Falle des § 39 Abs. 1 kann ein Mitarbeiter in leitender Stellung beauftragt werden, den Dienstgeber in gemeinsamen Sitzungen zu vertreten sowie Gespräche und den Schriftwechsel mit der Mitarbeitervertretung zu führen.

§ 3

Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.
- (2) Als Mitarbeiter gelten nicht:
 1. Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2.

Die Entscheidung zu den Nummern 3 und 4 trifft der Dienstgeber, nachdem die Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Auf

Verlangen der Mitarbeitervertretung findet eine mündliche Erörterung statt. Wenn der Rechtsträger der kirchlichen Aufsicht unterliegt, bedarf diese Entscheidung der Genehmigung. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4

Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6

Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung —

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, daß in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
- | | | | |
|----------------|-----|---------------|-------------------------------------|
| 1 Mitglied | bei | 5— | 15 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 3 Mitgliedern | bei | 16— | 50 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 5 Mitgliedern | bei | 51— | 100 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 7 Mitgliedern | bei | 101— | 200 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 9 Mitgliedern | bei | 201— | 300 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 11 Mitgliedern | bei | 301— | 600 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 13 Mitgliedern | bei | 601— | 1000 wahlberechtigten Mitarbeitern, |
| 15 Mitgliedern | bei | 1001 und mehr | wahlberechtigten Mitarbeitern. |
- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen

in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5).

§ 7

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,
1. die geschäftsunfähig sind,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. deren Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr befristet ist,
 4. deren Beschäftigungsverhältnis unter 20% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

§ 8

Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und der Katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören *).
- (2) nicht wählbar sind
1. Mitarbeiter,
 - a) deren Beschäftigungsumfang unter 50% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
 - b) die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind,
 - c) die nicht voll geschäftsfähig sind,

2. katholische Mitarbeiter,
 - a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben oder
 - b) die aus anderen Gründen an der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sind,
3. nichtkatholische Mitarbeiter,
 - a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) erklärt haben und nicht einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) beigetreten sind oder
 - b) die einen Tatbestand erfüllen, der bei einem katholischen Mitarbeiter die Wählbarkeit nach Ziffer 2 lit. b) ausschließt, es sei denn, daß das Verhalten des nichtkatholischen Mitarbeiters der Lehre seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) nicht widerspricht.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuß zur Aufstellung des Wählerverzeichnis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuß stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters

Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch.

- (5) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er seiner Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuß prüft die Wählbarkeit und läßt sich von dem Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschlußgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und dem Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10

Dienstgeber — Vorbereitung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuß unverzüglich ein neues Mitglied.
- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden (§ 9 Abs. 8) Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt wer-

*) Zum Begriff „kirchliche Gemeinschaft“ vgl.: Dogmatische Konstitution über die Kirche, „Lumen gentium“, 2. Kapitel, Ziff. 15; Dekret über den Ökumenismus, „Unitatis redintegratio“, 3. Kapitel, Teil II, Ziff. 19; Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“, 1. Hauptteil, 4. Kapitel, Ziff. 40.

den, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken.

- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 12

Anfechtung der Wahl

- (1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten. Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß

die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 13

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf deren Amtszeit. Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (3) Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung muß stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gegenüber der Mitarbeiterversammlung ihren Rücktritt erklärt hat. Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung findet auch statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Des weiteren findet eine Neuwahl statt, wenn nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
 2. Verlust der Wählbarkeit, die vom Dienstgeber festgestellt wird,
 3. Niederlegung des Amtes,
 4. Ausscheiden aus der Einrichtung,
 5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.
- (5) Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 14

Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

§ 15

Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte

der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit — im Zeitpunkt der Wahl — mehr als

450 wahlberechtigten Mitarbeitern

ein Mitarbeitervertreter,

800 wahlberechtigten Mitarbeitern

zwei Mitarbeitervertreter,

1200 wahlberechtigten Mitarbeitern

drei Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, daß die Freistellung auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden kann, jedoch nicht unter 25% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

- (4) Finden Sitzungen und andere von der Mitarbeitervertretung festgelegte Termine regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung statt, so ist dem Mitarbeitervertreter auf Antrag entsprechender Freizeitausgleich zu erteilen.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16

Schulung der Mitarbeitervertretung

Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln und von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt worden sind.

§ 17

Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.
- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 18

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus

wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

- (3) Erleidet ein Mitarbeiter, der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Beantragt ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter (Auszubildender), der Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19

Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden bei einem Verstoß des katholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten, bei einem Verstoß des nichtkatholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, in seiner persönlichen Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht zu widersprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 5 erloschen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahl-

ausschusses oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22

Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitar-

beitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

- (2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Mißtrauen aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Absatzes 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeitern

§ 23

Sondervvertretung

— offen —

§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung eine gleiche Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch drei. Außerdem wählen die Jugendsprecher und die Vertrauensleute der Schwerbehinderten der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je einen Vertreter und Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 37 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 25

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Ar-

beitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreter,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Erarbeitung von Anregungen an die Bistums-/Regional-KODA und die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes werden in Sonderbestimmungen geregelt.

- (4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht.
- (5) Der Generalvikar erläßt Ausführungsbestimmungen.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen

Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Jugendsprechern zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen.

§ 27

Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden
- während der Probezeit ausgesprochene Kündigungen.

§ 28

Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 29

Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
7. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
8. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
9. Inhalt von Personalfragebogen,
10. Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien,
11. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,
12. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsarbeitsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
14. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
15. grundlegende Änderung von Arbeitsmethoden,
16. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
17. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
18. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
19. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30

Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor jeder ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens nach einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, daß nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
 1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der Dienstgeber bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 3. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiterbeschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1—5 erhoben hat, so hat er dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 31

Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor einer außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber die Absicht der Kündigung mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so braucht sie das Einverständnis des Betroffenen. Sie hat ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32

Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Vorschlagsrecht:
 1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes,

insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,

7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 12. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.
- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33

Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden, unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 7 die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 34

Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, daß es sich um Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung bedürfen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
 1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist.
- (3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person des Einstellenden zu unterrichten.

§ 35

Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:
 1. Eingruppierung von Mitarbeitern,
 2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeitern,
 3. Rückgruppierung von Mitarbeitern,
 4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
 5. Abordnung von mehr als drei Monaten,
 6. Versetzung an eine andere Einrichtung,
 7. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
 10. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
 1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36

Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

§ 37

Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Antragsrecht:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

(2) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinn des Absatzes 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

(2) Eine Dienstvereinbarung ist ferner zulässig bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann als Vermittler angerufen werden. Er unterbreitet einen Einigungsvorschlag, über den Dienstgeber und Mitarbeitervertretung entscheiden.

(3) Dienstvereinbarungen sind nicht zulässig in Angelegenheiten, die durch Arbeitsvertragsordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind, es sei denn, daß diese den Abschluß von Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Regelung gemäß Satz 1 unwirksam.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 39

Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis

sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen sind. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 40

Schlichtungsstelle

- (1) Für den Bereich der Diözese Aachen wird eine Schlichtungsstelle gebildet.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Sie müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht im kirchlichen Dienste stehen. Die Beisitzer müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre.
- (3) Der Generalvikar bestellt zwei Beisitzer. Die beiden weiteren Beisitzer wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim Generalvikariat/Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesan-Caritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je einen Beisitzer. Für jeden Beisitzer wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ein Stellvertreter bestellt bzw. gewählt, der im Fall der Verhinderung eintritt.
- (4) Der Vorsitzende wird von den Beisitzern gewählt. Der Diözesanbischof schlägt ihnen hierzu drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Beisitzer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Diözesanbischof drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden.
- (5) Zugleich mit dem Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Er wird nur dann als Mitglied der Schlichtungsstelle tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im übrigen gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 entsprechend.
- (6) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit der Schlichtungsstelle aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 durchzuführen.

- (7) Für die überdiözesanen Einrichtungen ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich jene ihren örtlichen Sitz haben.

§ 41

Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:
1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Absätze 1 und 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter,
 2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses,
 3. in dem Fall des § 13 Abs. 4 Nr. 2 auf Antrag des Betroffenen, in dem Fall des § 13 Abs. 4 Nr. 5 auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Dienstgebers,
 4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
 5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 17 Abs. 1,
 6. bei wiederholten Verstößen des Dienstgebers gegen die §§ 17 Abs. 2, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, §§ 29, 30 und 31,
 7. gemäß § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 2,
 8. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen §§ 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder Abs. 3, 35 Abs. 1 oder 36,
 9. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei wiederholten Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gemäß § 38.
- (2) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.
- In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 42

Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat

den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

- (2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VII. Jugendsprecher, Vertrauensmann der Schwerbehinderten

§ 43

Wahl und Anzahl der Jugendsprecher

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt ein Sprecher bei 5 bis 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und drei Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 44

Amtszeit der Jugendsprecher

Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollenden.

§ 45

Mitwirkung der Jugendsprecher

- (1) Die Jugendsprecher nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der jugendlichen Mitarbeiter beraten werden,
 1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber einen Jugendsprecher zu entsenden.
- (2) Für die Jugendsprecher gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt des Jugendsprechers und das Amt des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46

Mitwirkung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

- (1) Der in Einrichtungen, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, gewählte Vertrauensmann der Schwerbehinderten nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Der Vertrauensmann hat, soweit Angelegenheiten der Schwerbehinderten beraten werden,
 1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf seinen Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen,
 4. das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten durchzuführen.
- (2) Für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 47

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen im Anwendungsbereich des § 1; sie gilt nicht für die Fachhochschulen und Hochschulen.
- (2) Die Regelungen für die Mitarbeitervertretung bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen werden durch diese Ordnung nicht berührt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 48

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49

- (1) Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 26. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger 1977, S. 140 ff.) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

**Nr. 79 Ordnung für das
Schlichtungsverfahren nach der
Mitarbeitervertretungsordnung
für das Bistum Aachen
— SchliVerfO —**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 10. 1986 (Kirchlicher Anzeiger 1986, S. 172 ff.) veröffentlichte und zum 1. 1. 1987 in Kraft getretene Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen wird nach einigen redaktionellen Änderungen in folgender Fassung nochmals bekannt gemacht.

Für die nach § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu errichtende Schlichtungsstelle wird gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 MAVO folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“.

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in 5100 Aachen, Klosterplatz 7.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle vor Beginn ihrer ersten Amtsleistung über ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit (gemäß § 40 Abs. 2 S. 5 MAVO) bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 4

(1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden vom Bischöflichen Generalvikariat getragen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Reisekosten werden gemäß der Verordnung über Reisekosten, Anlage 15 zur KAVO, erstattet.

§ 5

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet,

1. wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung bekannt wird,
2. wenn Gründe vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbe-

reich nach § 1 MAVO aus einem wichtigen Grund berechtigen,

3. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

(4) Über die Beendigung nach Absatz 2 und den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Absatz 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich, jedoch im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 7 und 8 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem der Antragsteller die seine Beschwer bildenden Tatsachen erfahren hat.

(2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 7

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 8

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, auch wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

§ 9

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde in Eilfällen sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung.

§ 10

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 11

Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere einen Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Beteiligten anberaumen und in dem Termin versuchen, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 13

Vor der Schlichtungsstelle sind Rechtsanwälte oder Beistände nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte des Antragstellers, des Antragsgegners oder eines sonstigen Beteiligten dieses notwendig erscheinen lassen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 14

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 15

- (1) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Ausnahmsweise können Beweisaufnahmen auf Anordnung des Vorsitzenden durch ihn vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Die Beteiligten sind von dem dazu anberaumten Termin zu

benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

- (2) Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 16

Der Einigungsvorschlag gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung unterbreitet oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen.

§ 17

Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Maßnahmen gemäß § 15 ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung wiedergibt.

§ 18

Die Schlichtungsstelle entscheidet über die von den Beteiligten gestellten Anträge. Sie darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 19

- (1) Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Ist die sofortige Verkündung nicht möglich, ist die Entscheidungsformel innerhalb von vier Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung den Beteiligten zuzustellen.

§ 20

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.
- (2) Die Entscheidung enthält:
 1. Die Bezeichnung der Beteiligten,
 2. die Entscheidungsformel, den Sachverhalt und die Begründung,
 3. die Kostenfestsetzung gemäß § 28 Abs. 2 und 3.

§ 21

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.
- (2) Gibt die Entscheidung den Sachverhalt nicht richtig wieder, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren.
- (3) Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 22

- (1) Wird ein nach dem Sachverhalt vom Antragsteller, Antragsgegner oder von einem sonstigen Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
- (2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen.
Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

§ 23

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 578 bis 583 ZPO entsprechend.

§ 24

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

§ 25

- (1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten zu erheben.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund sichere Kenntnis erhalten hat. Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 26

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frü-

here Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 27

- (1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

§ 28

- (1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:
 1. Reisekosten der Beteiligten,
 2. Entschädigung von Zeugen,
 3. Entschädigung von Sachverständigen,
 4. Kosten des Rechtsberaters.

Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten.

- (3) Die Kosten der Vertretung der Mitarbeitervertretung werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 13 die Vertretung zugelassen hat.

§ 29

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die Ordnung vom 15. Mai 1975 mit Änderung vom 28. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger 1975, S. 76 ff.; 1977, S. 148) für die Diözese Aachen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 80 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1987

Der Diaspora-Sonntag 1987 wird in den deutschen Diözesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „Ihr sollt meine Zeugen sein – auch morgen“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Pfingstmontag, dem 8. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1987 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester-

jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. *Die Kollekte* ist gemäß dem Kollektenplan in unserer Diözese am Sonntag, den *21. Juni 1987*, in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn *die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 81 Jugendkollekte

Am 13./14. Juni 1987 findet bistumsweit die Kollekte für die Jugendseelsorge statt. Mit dem Erlös werden vor allem Jugendwallfahrten, Besinnungstage und religiöse Wochen unterstützt. Darüber hinaus wird die Kollekte verwandt für Kurse und Seminare der Regionen und des Bistums zur Ausbildung ehrenamtlicher Gruppenleiter.

20% der Kollekte verbleiben der Pfarre zur Unterstützung der Jugendarbeit. Die restlichen 80% werden an die Bistumskasse weitergeleitet.

Um in den Pfarrgemeinden auf die Jugendkollekte aufmerksam zu machen, haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit ein Plakat erstellt, das in zweifacher Ausfertigung an jeden Pfarrer verschickt worden ist. Es wird gebeten, die Plakate gut sichtbar an geeigneter Stelle auszuhängen.

Nr. 82 Tagung für Außenvertreter in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen

Am 23. Mai veranstaltet der Bund der Deutschen Katholischen Jugend zusammen mit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg eine Tagung für die Vertreter der katholischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen. Die Tagung wird sich in einem Studienteil unter dem Stichwort „Zum ‚Vorrang‘ freier Träger“ mit der Frage beschäftigen, ob eine zunehmende Macht der Kommunen eine besondere Stärkung der freien Träger nach sich ziehen muß. Im zweiten Teil geht es um das neue JWG, die §-9-Anerkennung, das Landesrundfunkgesetz usw.

Eingeladen zu dieser Tagung sind alle Vertreter der katholischen Jugendverbände und der Katholischen Kirche in den Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen sowie ihre Stellvertreter. Sie findet von 9.00 bis 15.00 Uhr im Haus St. Georg in Wegberg statt.

Anmeldung und nähere Informationen in der Diözesanstelle BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 09.

Nr. 83 Informationsveranstaltung zum Thema AIDS

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalförderung veranstaltet die Abteilung für kirchliche

Jugendarbeit im Generalvikariat Aachen eine Informationsveranstaltung zum Thema AIDS. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit sowie weitere Interessenten.

Dr. Knechten, Facharzt für Blutkrankheiten in Aachen, wird als Referent über die verschiedenen Faktoren der Krankheit informieren. Im gemeinsamen Gespräch soll dann das eigene Verhalten im Umgang mit AIDS-Infizierten thematisiert werden.

Die Veranstaltung findet statt am 23. Juni 1987 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Jugendbildungsstätte Haus Eich, Aachen, Eupener Str. 138.

Anmeldungen sind erbeten an die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 15.

Nr. 84 Diözesaner Jugendchortag

Der 2. Diözesane Jugendchortag findet statt am 27. September 1987. Er wird veranstaltet von der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Jugend und Liturgie“ und Haus Eich für (Jugend-)Chorleiter, Organisten, Jugendchöre, Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit und an sonstige Interessierte. Die Veranstaltung findet statt in Haus Eich.

Nr. 85 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 23. April 1987 fand im Haus der Caritas in Aachen die Wahl des Mitglieds und der Stellvertreter der Diözese Aachen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt.

Die Wahl der Wahlversammlung hatte folgendes Ergebnis:

Als Mitglied wurde gewählt:

Herr Michael Zoch, Arbeitsbereich Verwaltung, St.-Josefs-Hospital, Kurfürstenstraße 69, 4150 Krefeld 11.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

Herr Dieter Majewski, Arbeitsbereich Gesundheitshilfe, St.-Josefs-Hospital, Kurfürstenstraße 69, 4150 Krefeld 11.

Frau Ingrid Plasse-Rösseler, Arbeitsbereich Sozialarbeit, Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen.

Frau Renate Streil, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen.

Herr Walter Hermes, Arbeitsbereich Hauswirtschaft, Handwerk, Technik und Erziehung am Arbeitsplatz, Altenheim Maria-Schutz, Maria-Şohmann-Str. 45, 4150 Krefeld-Traar.

Der Wahlvorstand

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das *Erzbischöfliche Abendgymnasium* führt — je nach Vorbildung — in 6 bis 8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung (Bafög), unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das *Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg* ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachhochschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Wer keine Fachhochschulreife besitzt, kann einen halbjährigen Vorkurs besuchen. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das *Studienheim Collegium Marianum* steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Ge-

meinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 9) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe erreicht haben, besuchen das *städtische Quirinus-Gymnasium* in Neuss. Ab Klasse 9 kann Griechisch gewählt werden. Die Absolventen von Haupt- und Realschule wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latein erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstr. 66, 4040 Neuss 1, F. (02101) 87 06.

Nr. 87 Exerzitienleitertagung

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str. 138, A-1130 Wien
5. bis 9. Oktober 1987

Thema: Orientierungshilfen in der geistlichen Begleitung an Teresa von Avila und Franz von Assisi
Referenten: P. Antonio Sagardoy OCD, Wien;

P. Wolfgang Heiss OFM, Lienz

Auskunft: Exerzitiensekretariat, Stephanusplatz 6/643, A-1130 Wien, F. (02 22) 5 15 52/3 71.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 88 Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Straße 53, Postfach 65, 8262 Altötting, F. (08671) 68 12 und 56 12.

29. Juni bis 3. Juli 1987

Thema: „Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12, 2)

Leiter: P. Augustin Schmied, Redemptorist

24. bis 28. August 1987

Thema: „Dein Angesicht, Herr, will ich suchen“ (Ps. 27, 12)

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

5. bis 9. Oktober 1987

Thema: „Dein Angesicht, Herr, will ich suchen“ (Ps. 27, 12)

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

16. bis 20. November 1987

Thema: „Der Liebe zu Christus nichts vorziehen“ (Benediktusregel)

Leiter: P. Albert Rieger OSB

Nr. 89 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. 4. 1987 Jugendpfarrer Klaus Buyel von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Antonius in Mönchengladbach-Wickrath, rückwirkend zum 15. April 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. 4. 1987 Pfarrer Paul Bonn für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen;

1. 4. 1987 Pfarrer Nicolaas H. Dobbelstein für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heimbach-Nideggen;

3. 4. 1987 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius in Aachen-Forst;

18. 4. 1987 Pfarrer Jost Mattar zum Pfarrer an St. Kornelius in Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus in Inden-Frenz mit Wirkung vom 1. Mai 1987;

18. 4. 1987 Pfarrer Hans Landen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Würselen;

18. 4. 1987 Pfarrer Wilhelm Rang zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost;

18. 4. 1987 Pfarrer Martin Schultheis zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Würselen;

30. 4. 1987 Jugendpfarrer Klaus Buyel zum Subsidiar an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, rückwirkend zum 15. April 1987.

Unser Bischof Klaus hat am:

18. 4. 1987 Kaplan Arnold Houf zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers ab 16. Mai 1987 freigestellt;

in Aachen und Dozent an der Sozialen Frauenschule Aachen, Professor am Priesterseminar Aachen, Lehrauftrag für Kath. Theologie an der Technischen Hochschule Aachen, ordentlicher Professor an der Universität Bonn, Geistlicher Beirat der Katholischen Landvolkbewegung von Nordrhein-Westfalen, Leiter der Bischöflichen Studienförderung Cusanuswerk.

29. 4. 1987 Kaplan Heinz-Gerd Hendricks die Erlaubnis erteilt, den Titel Vikar zu führen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

5. 4. 1987 Pfarrer i. R. Wilhelm Vinkeloe, geb. am 21. April 1912 in Aachen, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen; tätig als Kaplan an Liebfrauen in Krefeld und an St. Mariä Geburt in Monschau, Rektor an St. Rochus in Strempt, Pfarrer an St. Josef in Monschau-Imgenbroich; den Ruhestand verbrachte er in der Pfarre St. Kornelius in Monschau-Rohren;
8. 4. 1987 Krankenhauspfarrer Hubert Fabry, geb. am 20. November 1918 in Würselen, zum Priester geweiht am 17. Februar 1951 in Aachen; zunächst Rektor, ab 1960 Krankenhauspfarrer an den Krankenanstalten in Düren;
10. 4. 1987 Prof. Dr. Dr. Karl Delahaye, Päpstlicher Ehrenprälat, geb. am 15. März 1912 in Inden, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; Kaplan in Gangelt-Birgden, Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, Studentenseelsorger

Nr. 90 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 2. April in St. Stephan zu Hückelhoven-Kleingladbach 26; am 29. April in St. Klemens zu Heimbach 37; insgesamt 63 Firmlingen.

Am 5. April nahm er die Beauftragung von 6 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zu Lektoren und Akolythen in der Kapelle des Priesterhauses Maria Rast zu Aachen vor.

Am 3. Mai weihte er den Altar in St. Lucia zu Nettersheim-Engelgau.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Stephan zu Krefeld 14; am 13. März in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 36; am 14. März in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt 31; am 2. April in St. Dionysius zu Krefeld 45; insgesamt 126 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Altbischof Franz Hoenen SVD das Sakrament der Firmung am 16. März in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 79 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6 Aachen, den 15. Juni 1987 57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		des 17. Marianischen Kongresses in Kevelaer	
Nr. 91	Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Pius X., Krefeld-Garten- stadt-Elfrath, zur ordentlichen Pfarre 77	Nr. 97	Hilfen für die Taufkatechese 85
Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 98	Adventskalender 1987 86
Nr. 92	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1987 78	Nr. 99	Studentag zur Pfarrgemeinderatsarbeit 86
Nr. 93	Botschaft an unsere muslimischen Brüder und Schwestern zum Ende des Ramadan 1407/1987 84	Nr. 100	Sportwerkwoche für Seelsorger . . . 86
Nr. 94	Marianisches Jahr 1987/88 84	Nr. 101	Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates 86
Nr. 95	Vollkommener Ablaß am Tage der Eröffnung und am Schlußtag des Marianischen Jahres 85	Nr. 102	Exerzitienkalender 86
Nr. 96	Programm des 10. Mariologischen Weltkongresses und	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 103	Priesterexerzitien 87
		Nr. 104	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 87
		Nr. 105	Personalchronik 89
		Nr. 106	Pontifikalhandlungen 90

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 91 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zur ordentlichen Pfarre

Die Pfarrvikarie St. Pius X. wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 zur selbständigen Pfarrei erhoben.

Aachen, 6. Mai 1987
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 92

1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1987 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums-
haushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen
Haushalts und des Haushalts der Regionen nach
Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe
und Einnahmen zusammengefaßt.

1–4 Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte –
Bistumshaushalt im engeren Sinne,
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
Haushalt der Regionen –
enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung
der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das
Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfäl-
le der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen
Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dek-
kung der Personal-, Sach- und Investitionskosten
aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die die-
sen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaus-
halt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2.0 u. 3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Fi-
nanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar
nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zu-
ordnung zum ordentlichen und außerordentlichen
Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnah-
men“ nachgewiesen.

4.0 Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8
Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszu-
schüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	303 788	+ 9 022	312 810
1	Kollekten und Spenden	26 137	+ 5	26 142
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	100 543	+ 646	101 189
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	46 423	– 208	46 215
4	Sonstige Finanzeinnahmen	32 316	– 11	32 305
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	12 678	– 32	12 646
	Gesamtbeträge:	521 885	+ 9 673 – 251	531 307

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	—	312 810
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 266	+ 134	12 400
8	Personalausgaben	268 922	— 138	268 784
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	107 676	+ 550	108 226
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	26 722	+ 1 817	28 539
11	Sonstige Finanzausgaben	26 436	— 605	25 831
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	75 651	+ 7 385	83 086
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	3 962	+ 279	4 241
	<i>Gesamtbeträge:</i>	521 885	+ 10 165 — 743	531 307

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	303 788	+ 9 022	312 810
1	Kollekten und Spenden	12 123	+ 5	12 128
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45 335	+ 646	45 981
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	13 073	— 208	12 865
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 492	— 11	24 481
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	3 553	— 302	3 221
	<i>Gesamtbeträge:</i>	402 364	+ 9 673 — 551	411 486

2.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 804	—	10 804
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	90 392	—	90 392
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	54 011	—	54 011
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	26 200	—	26 200
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 654	—	7 654
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	189 081	— —	189 081

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	—	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 926	+ 134	12 060
8	Personalausgaben	140 172	— 138	140 034
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	42 402	+ 550	42 952
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	90 817	—	90 817
	b) an Regionen	2 657	—	2 657
	c) an sonstige Empfänger	26 226	+ 1 817	28 043
11	Sonstige Finanzausgaben	26 132	— 605	25 527
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	11 020	+ 6 685	17 705
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	46 800	+ 400	47 200
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	3 962	+ 279	4 241
	<i>Gesamtbeträge:</i>	402 364	+ 9 865 — 743	411 486

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	127 441	—	127 441
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60 989	—	60 989
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	46	—	46
11	Sonstige Finanzausgaben	169	—	169
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	436	—	436
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	189 081	—	189 081

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 870	—	2 870
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	425	—	425
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	—	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 530	—	5 530
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	46 800	+ 400	47 200
	b) Sonstige Einnahmen	9 125	+ 300	9 425
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 795	— 700	65 495

4.0 Haushalt der Regionen
— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	340	—	340
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 657	—	2 657
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 152	—	1 152
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 600	—	1 600
4	Sonstige Finanzeinnahmen	170	—	170
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 919	—	5 919

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	600	—	600
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	64 195	+ 700	64 895
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 795	+ 700	65 495

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1987 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	340	—	340
8	Personalausgaben	1 309	—	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 685	—	3 685
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	—	450
11	Sonstige Finanzausgaben	135	—	135
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 919	—	5 919

**Botschaft
an unsere muslimischen
Brüder und Schwestern zum Ende
des Ramadan 1407/1987**

Der Präsident des Sekretariates für die Nichtchristen, Kardinal Francis Arinze, hat an alle Bürger des islamischen Glaubens eine Grußbotschaft zum Ende des Ramadan 1407/1987 gesandt, die auf Wunsch des Apostolischen Nuntius den Gläubigen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis gebracht werden soll:

„Aus Anlaß des frohen Festes des Fastenbrechens (Fitr), an dem Ihr an den Allmächtigen Gott Eure Gebete richtet entbiete ich Euch im Namen des Sekretariates des Heiligen Stuhles für die Nichtchristen herzliche Grüße. Möge Gott Euch mit seinen Gaben und seiner himmlischen Gnade beschenken. Möge er Euch und den Christen in der ganzen Welt helfen, Gebeten und spirituellen Werten für Entwicklung, Fortschritt und Frieden in der Welt eine wachsende Bedeutung beizumessen.

In diesem Jahr kommen unsere besten Wünsche aus dem Geist der Freundschaft und der Brüderlichkeit, der durch den denkwürdigen Gebetstag für den Frieden in Assisi im letzten Oktober wieder stärker geworden ist. Auf Einladung Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. brachte diese Feier Vertreter von zahlreichen Weltreligionen zusammen. Muslimische Freunde aus den verschiedensten Ländern nahmen daran teil.

In Assisi betete jede Religionsgruppe auf ihre Weise, aber sie war anwesend, wenn die Vertreter anderer Religionen ihre Gebete sprachen. Diese Haltung der inneren und äußeren Achtung ist dem Gläubigen gänzlich eigen, der Zeuge ist für die Bemühungen anderer Männer und Frauen, die ganz aus freiem Willen und mit offenem Herzen wahrhaft nach Gott suchen. In gewissen Augenblicken äußerte sich diese Gebethaltung in Form eines gemeinsamen Schweigens in innerer Andacht im Namen der gesamten Menschheit. Diejenigen, die dort teilnahmen, waren von der großen Bedeutung ihres Tuns überzeugt.

Sie wurden angetrieben durch das Bemühen, ihrem Gewissen zu folgen, und durch ihren Wunsch, sich der Fülle der Wahrheit und dem Fortschritt ganz zu öffnen.

Brüder und Schwestern, auch wenn im Hinblick auf das Geheimnis Gottes grundsätzliche Unterschiede zwischen uns bestehen, so bringt uns das Gebet doch näher, da es uns Gott näher bringt. Denn das Gebet spielt eine wesentliche Rolle in der inneren Haltung, die wir alle gegenüber dem einzigen, lebendigen und wahren Gott einnehmen sollten. Im Gebet äußert sich die Ergebenheit des Leibes und die Offenheit der Seele. Es hilft uns, jede Verstellung und Selbstrechtfertigung beiseite zu lassen. Es drängt uns dazu, unser Gewissen im Hinblick auf unser Verhalten gegenüber Gott und unseren Mitmenschen zu prüfen.

Denn durch das Gebet sind wir fähig, unserem Leben und unserer Arbeit, unserer Freude und unserer Sorge einen gewissen Rhythmus zu verleihen. Die tägliche Gebetsordnung und der Jahreszyklus der Feiertage helfen uns dabei, dieses Opfer darzubringen. Christen und Muslime kennen — beide auf ihre eigene Art — Lob- und Dankgebete, Bittgebete und solche, mit denen man um Vergebung der Sünden bittet.

Mögen unsere jeweiligen kirchlichen Feiertage — zusammen mit dem Beten und Fasten, das zu ihnen gehört — unsere Herzen dem Schöpfer immer weiter öffnen. Er allein kann vollbringen, was der Mensch nicht kann, insbesondere jene harmonische Ordnung des inneren und äußeren Friedens, nach dem sich alle Menschen sehnen. Wir können diesen Frieden nicht allein erreichen. Menschliche Bemühungen allein, auch wenn sie unerläßlich sind, können den vollkommenen Frieden nicht herbeiführen. Um diesen Frieden zu erlangen, ist das Gebet als eine wesentliche Voraussetzung erforderlich, aber ebenso müssen wir Zeugen des Friedens durch unser Handeln sein. Denn Frieden achtet das Leben, das Gewissen und die rechtmäßige Freiheit aller. Er wird gestärkt durch den Willen, aus brüderlicher Liebe heraus zu handeln, was dem eigentlichen Willen Gottes entspricht.

In einer Welt, die häufig Armut, Krankheit, Leid und Unwissenheit kennt, möge das Gebet und die ihm entströmende echte Spiritualität das Herz und den Geist eines jeden Menschen und der gesamten Welt umkehren. Es helfe uns, Gottes Frieden zu erlangen.“

Francis Kardinal Arinze (Präsident)

Nr. 94 Marianisches Jahr 1987/88

Mit seiner Marienenzzyklika „Redemptoris Mater“ hat Papst Johannes Paul II. das am 1. Januar 1987 bereits angekündigte Marianische Jahr ausgerufen. Es dauert vom 7. Juni dieses Jahres bis zum 15. August 1988. Der historische Anlaß für die Wahl dieser Zeit ist die 1000-Jahr-Feier der Taufe des heiligen Wladimir im Jahre 988, die den Anfang des Christentums in den Ländern Osteuropas bedeutet. Darüber hinaus soll das Marianische Jahr im Sinne eines großen Advent auf die Jubiläumsfeier der Geburt Christi im Jahr 2000 vorbereiten. Die gesamte Kirche soll sich nach dem Wunsch des Heiligen Vaters vom Vorbild Marias mitreißen lassen zu einem konkreten Engagement der Liebe.

Der römische „Rat für die Feier des Marianischen Jahres“ hat einige Empfehlungen gegeben, wie dieses Jahr mit geistlichem Gewinn genutzt werden könnte. Die Vorschläge gehen in zwei Richtungen:

a) Die Kenntnisse über die Rolle Marias in der Heilsgeschichte sollen vertieft werden. Die marianischen Dokumente seit dem Konzil sollen stärker verbreitet werden. Besonders die Enzyklika „Redemptoris Mater“ soll zum Studiengegenstand gemacht werden. Das intensive Lesen der Heiligen Schrift mit besonderer Berücksichtigung der Maria

betreffenden Textabschnitte soll gefördert werden. Im Predigtdienst und in der Katechese soll der Auftrag Mariens im Heilsmysterium hervorgehoben werden.

b) Für die Verbreitung einer rechten Verehrung Marias in der Liturgie ist Sorge zu tragen. Mit besonderer Feierlichkeit sollen die Marienfeste begangen werden, damit das Gottesvolk im Verlauf des Kirchenjahres die christologische und kirchliche Bedeutung der Marienfeste erleben kann. Die von der Kirche gebilligten Formen der Marienfrömmigkeit, wie z. B. der Rosenkranz, der Engel des Herrn, die Lauretanische Litanei, die Marienmonate sollen aufgegriffen werden.

Die Äußerungen der „Volksfrömmigkeit“ sind dann gutzuheißen, wenn sie zur Nachahmung Marias anleiten und die Anbetung und Verehrung des Herrn fördern können. Oberflächliche Formen des Marienkultes sollten dagegen vermieden werden, damit keine Irrtümer hinsichtlich der wahren Lehre über die selige Jungfrau und ihre Verehrung entstehen. Die Marienwallfahrtsorte sollen Zentren von Bußwallfahrten und echter Lebensumkehr sein. Die Gläubigen sollen ihre Marienfrömmigkeit deutlicher in das Geheimnis Christi und der Kirche hineinstellen und das echte Verständnis für die Aufgabe Marias im Heilsplan vertiefen. Auf diese Weise soll auch der ökumenische Dialog gefördert werden.

Gemeinden, Dekanate und Regionen des Bistums Aachen sind eingeladen, sich mit diesen Anliegen auseinanderzusetzen und zu überlegen, wie das Marianische Jahr begangen werden kann. Anregungen und Vorschläge dazu werden seitens der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen Generalvikariates noch erstellt.

Nr. 95 Vollkommener Ablass am Tage der Eröffnung und am Schlußtag des Marianischen Jahres

Der Heilige Vater hat ein Marianisches Jahr proklamiert, das am Pfingstsonntag, 7. Juni 1987, eröffnet wird und am Fest Mariä Himmelfahrt, 15. August 1988, endet. Der Heilige Vater hat allen Christgläubigen einen vollkommenen Ablass unter den üblichen Bedingungen (Empfang des Bußsakramentes und heilige Kommunion, Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters) gewährt, wenn sie am Tag der Eröffnung des Marianischen Jahres und am Schlußtag in ihrer eigenen Pfarrkirche oder in einem Marianischen Heiligtum oder in einem anderen sakralen Gebäude einem Gottesdienst, der aus Anlaß des Marianischen Jahres gefeiert wird, andächtig beiwohnen.

Nr. 96 Programm des 10. Mariologischen Weltkongresses und des 17. Marianischen Kongresses in Kevelaer

Samstag, 12. September 1987: Tag der Familie
9.15 Uhr Pontifikalamt mit Ansprache, Zelebrant: Erzbischof Dr. Johannes Dyba

Sonntag, 13. September 1987: Wallfahrt der Familie

10.00 Uhr Pontifikalamt

11.30–13.00 Uhr Großes Fest der Familie

16.00 Uhr Prozession der Familie

11. bis 13. September 1987: Gebetstreffen für die Verfolgte Kirche

Sonntag, 13. September 1987: Wallfahrt der ausländischen Mitbürger

11.30 Uhr Pontifikalamt in der Pax-Christi-Kapelle

Montag, 14. September 1987: Tag der Künstler, Wissenschaftler und Publizisten

Montag, 14. September 1987: Tag der Blinden und Gehörlosen

11.15 Uhr Hl. Messe für die Gehörlosen in der Beichtkapelle, Zelebrant: Msgr. Wolfgang Römer

Dienstag, 15. September 1987: Tag der Orden und Säkularinstitute – Geistliche Berufe

10.15 Uhr Pontifikalmesse in der Basilika mit Ansprache von Erzbischof Dr. Joachim Kardinal Meisner

Mittwoch, 16. September 1987: Tag der Katholischen Erziehung

10.15 Uhr Pontifikalamt

Donnerstag, 17. September 1987: Tag der Priester und Diakone

10.30 Uhr Pontifikalamt in der Basilika, Konzelebration: Kardinal Meisner, Kardinal Wetter, Bischof Hemmerle

14.30 Uhr Vortrag von Bischof Dr. Klaus Hemmerle: „Maria, Mutter der Glaubenden und die Priester“

Donnerstag, 17. September 1987: Tag der Soldaten

Freitag, 18. September, und Samstag, 19. September 1987: Gebetstag der Jugend

Freitag, 18. September 1987: 20.00 Uhr Kreuzfeier

Samstag, 19. September 1987: 10.15 Uhr Pontifikalamt mit Ansprache, Zelebrant: Erzbischof Dr. Hans Hermann Groer

Freitag, 18. September 1987: Tag der Verbände
10.15 Uhr Pontifikalamt mit dem Päpstlichen Legaten

Freitag, 18. September, und Samstag, 19. September 1987: Tag der geistlichen Gemeinschaften

Sonntag, 20. September 1987: Tag der Kranken und Behinderten, der Ärzte und des Pflegepersonals
10.00 Uhr Große Internationale Eucharistiefeier im Hülsparkstadion

16.00 Uhr Marienfeier mit Marienweihe – Abschluß mit päpstlichem Segen

Weitere Informationen: Sekretariat, Kapellenplatz 38, 4178 Kevelaer, F. (0 28 32) 60 31.

Nr. 97 Hilfen für die Taufkatechese

Seit Jahren stellt das Bistum Aachen den Gemeinden die Broschüre „Statt eines Blumenstraußes“ zur ersten Kontaktaufnahme und Gratulation

bei den Eltern nach der Geburt eines Kindes zur Verfügung. Danach sorgen die „Elternbriefe“ dafür, daß die religiöse Dimension bei der Erziehung nicht aus dem Blick gerät. Auch das Sakrament der Taufe wird darin besprochen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn hat jetzt eine kleine Broschüre herausgegeben unter dem Titel „Unser Kind — Geschenk und Aufgabe. Zur Geburt und Taufe eines Kindes“. Diese Broschüre kann bei der Anmeldung zur Taufe überreicht werden. Sie will den Eltern den Sinn des Sakramentes aufschließen. Interessierte Pfarrer können kostenlos ein Ansichtsexemplar bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie des Bischöflichen Generalvikariates anfordern. Gleichzeitig hat das Erzbistum Paderborn in einer Beilage zum dortigen Kirchlichen Amtsblatt „Elemente für ein Taufgespräch“ zusammengestellt, die dem Katecheten als Leitfaden für die Durchführung von Glaubensgesprächen mit Eltern und Paten helfen können. Auch von dieser Drucksache ist bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie ein Probestück abrufbar. Pfarren, die nach Prüfung diese Broschüren in ihrer katechetischen Arbeit einsetzen möchten, werden gebeten, die benötigte Stückzahl baldmöglichst zu bestellen (Abgabe zum Selbstkostenpreis).

Nr. 98 Adventskalender 1987

Zum 10. Mal wird 1987 der Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen.

Er wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen allerdings bleibt gleich: Familien mit Kindern im Alter von 5—10 Jahren erhalten konkrete Hilfen, wie sie in den Wochen vor und nach Weihnachten (28. November 1987 bis 6. Januar 1988) gemeinsam feiern, spielen, beten, singen, erzählen und basteln und so in ihrem Glauben miteinander wachsen können.

Der 88 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet einschließlich Versand 1,60 DM pro Stück bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= 80,— DM inklusive Versand). Aus drucktechnischen Gründen sind Bestellungen bis spätestens 30. Juni 1987 zu richten an: Deutscher Katecheten-Verein, Preysingstraße 83c, 8000 München 80, F. (0 89) 41 56-2 42. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Nr. 99 Studentag zur Pfarrgemeinderatsarbeit

Unter dem Thema „Der Pfarrgemeinderat im Spannungsfeld einer sich wandelnden Gemeinde“ führt die Abteilung Territoriale Gemeindearbeit zusammen mit dem Diözesanrat der Katholiken am Samstag, dem 4. Juli 1987, von 9.00 bis 18.00 Uhr, im Haus St. Georg in Wegberg, einen Studentag durch.

Anlaß und Hintergrund sind Untersuchungen zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen, die interessante Hinweise darüber ergeben, unter welchen Bedingungen Pfarrgemeinderäte ihre Arbeit tun müssen,

welche Auswirkungen sich daraus für die Pfarrgemeinde ergeben und welche (Vor-)Urteile und Einstellungen Pfarrgemeinderatsmitglieder zu diesem Gremium haben.

Im Rahmen des Studentages sollen die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen vorgestellt, Erfahrungen und Fragestellungen zum Thema miteinander erörtert und anhand einiger typischer Problemfelder herausgearbeitet werden, welche Konsequenzen sich für die Förderung der Pfarrgemeinderatsarbeit ergeben können.

Eingeladen sind vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den verschiedenen Ebenen unseres Bistums, die in irgendeiner Form mit und für Pfarrgemeinderäte arbeiten. Die Anmeldung ist zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 100 Sportwerkwoche für Seelsorger

Seelsorger sind zu einer Sportwerkwoche eingeladen, die vom 17. bis 21. August 1987 in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevenstr. 125—127, F.(02 51) 29 31 67, stattfindet.

Da auf sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird, kann jeder Priester teilnehmen. Trainierte Seelsorger können das Sportabzeichen erwerben.

Im theoretischen Teil werden folgende Themen beraten:

1. Wurzeln der Leibfeindlichkeit im Neuen Testament? (Prof. Dr. Rainer Dillmann, Paderborn)
2. Missionarische Gemeinde und der Sport (Pater Hermann Kochanek SVD, St. Augustin)
3. Schwerpunkte im Denken von Pierre de Coubertin, dem Wiederbegründer der Olympischen Spiele in der Neuzeit (Prof. Dr. Norbert Müller, Mainz)
4. Geistliche Gespräche anhand biblischer und literarischer Texte.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen. Anmeldungen sind zu richten an: DJK Sportamt, Bundesverbandsbeirat, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 101 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Montag, 13. Juli 1987, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 102 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das zweite Halbjahr 1987 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 103 Priesterexerzitien

*Haus St. Ansgar Nütschau, 2060 Travenbrück,
F. (0 45 31) 70 76
23. bis 27. November 1987*

Leiter: P. Willibrord Böttges

Thema: „Der neue Mensch — Betrachtungen zur
Geistwirklichkeit christlichen Lebens“

*Haus Maria Frieden, Lüdickeweg 5, 1000 Berlin 22,
F. 3 65 41 71*

9. bis 13. November 1987

Leiter: P. Jakob Philippi SJ

Thema: „ . . . daß sie bei ihm seien “

Nr. 104 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 105**Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 15. Mai 1987 Pfarrer Karlheinz Alders von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau und Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein mit Wirkung vom 31. Mai 1987;
- 15. Mai 1987 P. Peter Henry de Boer SVD von seinen Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Gangelt-Selkant zum 1. Juni 1987;
- 20. Mai 1987 P. Cornelis Stoffelen AA von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin in Jüchen-Bedburdyck zum 17. Mai 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 15. Mai 1987 Pfarrer Karlheinz Alders zum Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum mit Wirkung vom 31. Mai 1987;
- 15. Mai 1987 Pfarrer Dr. Herbert Kaefler für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord;
- 15. Mai 1987 Pfarrer Heinz Baumann für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Nord;
- 19. Mai 1987 Pfarrer Bruno Ix für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Schleiden;
- 19. Mai 1987 Pfarrer Josef Wickeler für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Schleiden;
- 20. Mai 1987 P. Cornelis Stoffelen AA zum capellanus, und zwar als Leiter der Mission für katholische Portugiesen im Raum Heinsberg-Oberbruch;
- 22. Mai 1987 Pfarrer Dr. Francis Chirayath zum vicarius paroecialis an St. Katharina in Aachen-Forst, rückwirkend zum 1. Mai 1987;
- 22. Mai 1987 Klaus Stephan Gerndt zum vicarius paroecialis und zwar als Kaplan an St. Remigius in Viersen mit Wirkung vom 14. Juni 1987;
- 22. Mai 1987 Pfarrer i. R. Edmund Göhn weiterhin zum Subsidiar für die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten bis zum 31. Mai 1988;
- 22. Mai 1987 P. Anton van Hout SMA weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Eschweiler bis zum 31. Mai 1988;
- 22. Mai 1987 Pfarrer i. R. Matthias Leclercq weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selkant bis zum 31. Mai 1988;
- 29. Mai 1987 Pfarrer i. R. Werner Krehwinkel weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Rheydt-Mitte bis zum 1. Mai 1988.

Es wurde versetzt ab

1. Juni 1987 Frau Gertraud Becker als Gemeindeferentin aus den Pfarren St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, in die Pfarre St. Michael, Mönchengladbach-Holt.

Nr. 106 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 10. bis 27. Mai 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Theresia vom Kinde Jesu zu Schafhausen 27; am 11. Mai in St. Josef zu Bocket 21; am 12. Mai in Herz Jesu zu Obspringen 8; am 13. Mai in St. Maria, Schmerzhafte Mutter zu Unterbruch 37; am 14. Mai in St. Johann B. zu Haaren 86; am 15. Mai in St. Lambertus zu Waldfeucht 49; am 17. Mai in St. Josef zu Laffeld 15; am 18. Mai in Herz Jesu zu Aphoven 13; am 19. Mai in St. Nikolaus zu

Waldenrath 34; am 20. Mai in St. Mariä Rosenkranz zu Straeten 48; am 21. Mai in St. Gangolf zu Heinsberg 103; am 22. Mai in St. Hubert zu Kirchhoven 85; am 24. Mai in St. Severin zu Karken 54; am 26. Mai in St. Klemens zu Brausnrath 29; am 27. Mai in St. Nikolaus zu Rurkempfen 42; insgesamt 651 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. Mai 1987 im Pfarrheim zu Rurkempfen statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 8. Mai in der Franziskanerkirche zu Hürtgenwald-Vossenack 28; am 30. Mai in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt (Spanische Gemeinde) 59; insgesamt 87 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrenretherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 27. Mai in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 38; am 29. Mai in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 27; insgesamt 65 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 107	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuer-Ordnung) vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 1978, S. 36) *)	93	
Nr. 108	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 30. Juni 1987	94	
Nr. 109	Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987	94	
Nr. 110	KODA-Beschlüsse	96	
Nr. 111	Änderungen der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	100	
Nr. 112	Erteilung der Beichtbefugnis	101	
Bekanntmachungen des Generalvikariats			
Nr. 113	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1988	101	
Nr. 114	Einführung in die Kontemplation	101	
Nr. 115	Hausgottesdienst im Advent 1987	101	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 116	Priesterexerzitien	102	
Nr. 117	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	102	
Nr. 118	Personalchronik	103	
Nr. 119	Pontifikalhandlungen	103	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 107 **Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von
Kirchensteuern in der Diözese Aachen
(Kirchensteuer-Ordnung) vom 1. März 1978
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen,
1978, S. 36) *)**

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuer-Ordnung) vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1978, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1, ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuer-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer

*) Staatlich anerkannt durch den Erlaß des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (Az.: IV B 2-04-042 Nr. 612/86).

3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 7

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.

(2) Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt, oder in deren Gebiet sich der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz befindet.

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz wird die Aufteilung der Kirchensteuer auf die beteiligten Diözesen zwischen diesen geregelt.

§ 8

Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

(1) Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 9

Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10

Steuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer vom Steuerpflichtigen nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 3 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

III. Besteuerungsverfahren

§ 11

Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 12

Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

(1) Für die Entstehung der Kirchensteuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung durch die Finanzämter

(1) Die Kirchensteuer nach § 3 wird durch die Finanzämter verwaltet.

(2) Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Aachen nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Finanzämter sind befugt, bei Erlaß oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 14

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb der Diözese Aachen, aber innerhalb einer der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. In diesem Fall hat die Diözese Aachen einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

(2) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Diözese Aachen bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

(3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, von einer Betriebsstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Diözese Aachen veranlagt.

V. Rechtsbehelfe

§ 15

Einspruch, Finanzrechtsweg

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den

Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Bekanntmachung

Die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt für das Bistum Aachen) bekanntgemacht.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Kirchensteuerordnung ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 3 Abs. 2 und 9 Abs. 2 erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Nr. 110

KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 22. Juni 1987 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 57. Jahrgang 1987, Nr. 4, SS. 50–51), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen
für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1987 (monatlich in DM)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1034,36	1065,82	1097,29	1121,73	1146,21	1170,65	1195,14	1219,59	1244,04			
K XI	1135,70	1167,18	1198,60	1223,09	1247,54	1272,02	1296,45	1320,94	1345,39			
K X	1249,29	1289,48	1329,68	1366,37	1399,57	1432,74	1465,94	1499,17	1521,89			
K IX	1345,39	1394,32	1443,25	1479,95	1513,13	1546,34	1579,54	1612,74	1661,60	1696,42		
K VIII	1451,97	1511,39	1570,81	1609,27	1644,20	1679,14	1714,06	1749,05	1783,96	1818,92	1852,12	
K VII	1569,04	1640,71	1712,34	1763,02	1813,69	1864,35	1915,32	1968,52	2021,76	2054,79		
K VIb	1696,60	1782,23	1867,85	1928,17	1990,52	2052,93	2118,01	2187,21	2256,50	2307,37		
K Vc	1838,16	1941,04	2047,42	2136,33	2230,00	2323,68	2417,35	2511,03	2594,52			
K Vb	1993,70	2126,14	2264,63	2366,45	2464,19	2561,96	2659,70	2757,45	2855,20	2920,38		
K IVb	2187,21	2350,15	2513,06	2627,13	2741,15	2855,20	2969,26	3083,29	3197,36	3286,94		
K IVa	2405,15	2598,59	2792,08	2922,41	3052,77	3183,10	3313,41	3443,78	3574,12	3698,35		
K III	2645,46	2871,48	3097,55	3246,24	3394,89	3543,56	3692,22	3840,90	3989,58	4138,23	4160,63	
K II	2910,22	3172,92	3435,62	3598,52	3761,46	3924,40	4087,30	4250,26	4413,15	4576,07	4679,99	
K Ib	3201,43	3508,94	3816,47	4011,95	4207,49	4402,98	4598,48	4793,99	4989,49	5185,01	5266,45	
K Ia	3521,15	3879,60	4238,01	4437,60	4637,18	4836,74	5036,36	5235,91	5435,54	5635,07	5834,66	5924,25

Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1987 (monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des		vor Vollendung des	
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	961,96	992,99	1034,36	—
K XI	1056,20	1090,28	1135,70	—
K X	1161,84	1199,32	1249,29	—
K IX	1251,21	1291,57	1345,39	—
K VIII	1350,33	1393,89	1451,97	—
K VII	1459,21	1506,28	1569,04	—
K VIb	1577,84	1628,74	1696,60	—
K Vc	1709,49	1764,63	1838,16	—
K Vb	—	—	1993,70	—
K II	—	—	—	2764,71
K Ib	—	—	—	—

Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1987 (monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	747,28	664,13	625,61
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechtigte Personen	2	888,58	805,43	760,19
mit einem kindergeld- berechtigenden Kind	3	1008,32	925,17	879,93
mit zwei kindergeld- berechtigenden Kindern	4	1128,06	1044,91	999,67
mit drei kindergeld- berechtigenden Kindern	5	1247,80	1164,65	1119,41
mit vier kindergeld- berechtigenden Kindern	6	1367,54	1284,39	1239,15
mit fünf kindergeld- berechtigenden Kindern	7	1487,28	1404,13	1358,89
mit sechs kindergeld- berechtigenden Kindern	8	1607,02	1523,87	1478,63

Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen

K XII bis K IX um je 40,— DM
K VIII um je 20,— DM

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichti-

gende Kind um 119,74 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1987 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	912,98	1078,98	1244,98
K XI	968,72	1144,85	1320,98
K X	1031,20	1218,68	1406,18
K IX	1084,05	1281,15	1478,25
K VIII	1142,67	1350,43	1558,19
K VII	1207,06	1426,52	1645,99
K VIb	1277,22	1509,44	1741,66

II. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1987 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

III. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Kirchli-

chen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Juli 1987
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 22. Juni 1987 beschlossen:

I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn — VOnA —, zuletzt geändert am 15. Mai 1986 (Kirchl. Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, SS. 77—78), wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende neue Tabelle: Gültig ab 1. Januar 1987

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	9,93	10,11	10,29	10,43	10,57	10,71	10,85	10,99	11,13		
K XI	10,51	10,69	10,87	11,01	11,15	11,29	11,43	11,57	11,71		
K X ohne Hausmeister	11,16	11,39	11,62	11,83	12,02	12,21	12,41	12,60	12,73		
K X Hausmeister	8,59	8,77	8,95	9,11	9,26	9,40	9,55	9,70	9,80		
K IX ohne Hausmeister	11,71	11,99	12,28	12,49	12,68	12,87	13,06	13,25	13,53	13,73	
K IX Hausmeister	9,02	9,23	9,45	9,61	9,76	9,91	10,05	10,20	10,42	10,57	
K VIII ohne Hausmeister	12,33	12,67	13,01	13,23	13,43	13,63	13,83	14,03	14,23	14,43	14,62
K VIII Hausmeister	9,49	9,75	10,02	10,19	10,34	10,49	10,65	10,80	10,96	11,11	11,26
K VII ohne Hausmeister	13,00	13,41	13,82	14,11	14,40	14,70	14,99	15,29	15,60	15,79	
K VII Hausmeister	10,01	10,32	10,64	10,87	11,09	11,31	11,54	11,77	12,01	12,16	
K VIb ohne Hausmeister	13,73	14,22	14,72	15,06	15,42	15,78	16,15	16,55	16,95	17,24	
K VIb Hausmeister	10,57	10,95	11,33	11,60	11,87	12,15	12,44	12,74	13,05	13,27	
K Vc	14,54	15,14	15,75	16,26	16,80	17,34	17,87	18,41	18,89		
K Vb	15,85	16,61	17,41	17,99	18,55	19,12	19,68	20,24	20,80	21,18	
K IVb	16,96	17,90	18,83	19,49	20,15	20,80	21,46	22,11	22,77	23,28	
K IVa	18,21	19,33	20,44	21,19	21,94	22,69	23,43	24,18	24,93	25,65	
K III	19,60	20,89	22,19	23,05	23,90	24,76	25,61	26,47	27,32	28,17	28,30
K II	21,12	22,63	24,14	25,07	26,01	26,95	27,88	28,82	29,75	30,69	31,29
K Ib	22,69	24,46	26,23	27,35	28,48	29,60	30,72	31,85	32,97	34,09	34,56

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1987 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

III. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Juli 1987

L. S.

† Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 22. Juni 1987 beschlossen:

1. Die Vergütung für Jahrespraktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen wird erhöht. Es werden folgende monatliche Pauschalvergütungen gezahlt, wenn die Praktikanten auf entsprechenden Planstellen mit entsprechender Vereinbarung eingesetzt sind:

Gültig ab 1. Januar 1987

	Ledig DM	Verheirateten- zuschlag DM
Kinderpflegerin	1385,05	89,72
Erzieherin/Erzieher	1463,10	89,72
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1642,51	89,72
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen mit Fachhochschulausbildung	1771,89	94,20
Laientheologen (Diplomtheologen) während des einjährigen Vorbereitungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoralreferenten	2438,33	94,20

2. Der Verheiratetenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im kirchlichen Dienst steht und Ortszuschlag oder Verheiratetenzuschlag erhält. Der Verheiratetenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im öffentlichen Dienst steht und dort ungekürzt Orts- oder Verheiratetenzuschlag erhält.

3. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Juli 1987

L. S.

† Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Nr. 111 Änderungen der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. April 1987 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Pfarrer	Pfarrvikare	Vikare	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1-3	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 1000,-
4	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 1053,-
5	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 1105,-
6	DM 3622,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 1159,-
7	DM 3734,-	DM 3606,-	DM 3510,-	DM 3510,-	DM 1212,-
8	DM 3845,-	DM 3700,-	DM 3611,-	DM 3510,-	DM 1264,-
9	DM 3956,-	DM 3795,-	DM 3712,-	DM 3615,-	DM 1318,-
10	DM 4067,-	DM 3891,-	DM 3812,-	DM 3719,-	DM 1371,-
11	DM 4179,-	DM 3985,-	DM 3913,-	DM 3823,-	DM 1424,-
12	DM 4292,-	DM 4079,-	DM 4014,-	DM 3929,-	DM 1476,-
13	DM 4404,-	DM 4172,-	DM 4113,-	DM 4034,-	DM 1528,-
14	DM 4516,-	DM 4266,-	DM 4212,-	DM 4140,-	DM 1580,-

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. April 1987

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 740,02	DM 879,96
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 657,68	DM 797,62

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) bleibt unverändert und beträgt monatlich DM 650,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,— je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes:

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

- Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
- Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
 - je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Aachen, 2. Juli 1987

Sistig
Generalvikar i. V.

Erteilung der Beichtbefugnis

Im Bistum Aachen wird den Priestern nach der Priesterweihe gemäß can. 969 § 1 CIC die Befugnis, ständig das Bußsakrament zu spenden, zunächst bis zum 30. September nach dem vierten Jahrestag der Priesterweihe erteilt. Ist das Pastorexamen bis zu

diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegt, wird die Beichtbefugnis um zwei Jahre verlängert. Nach dem Pastorexamen wird die Beichtbefugnis bis auf Widerruf erteilt. Der Priester kann diese Befugnis überall ausüben, soweit nicht der Ortsordinarius in einem Einzelfall dies verwehrt hat (can. 969 § 2).

Aachen, 11. Juni 1987
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 113 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1988**

Im Jahre 1988 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION DÜREN
Dekanat Kreuzau,
Dekanat Langerwehe;
REGION EIFEL
Dekanat Blankenheim-Kronenburg,
Dekanat Monschau;
REGION HEINSBERG
Dekanat Geilenkirchen,
Dekanat Hückelhoven,
Dekanat Wassenberg;
REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Viersen,
Dekanat Willich;
REGION MÖNCHENGLADBACH
Dekanat Rheydt-Mitte,
Dekanat Rheydt-Odenkirchen,
Dekanat Rheydt-Wickrath.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung ver-

bunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herrn Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 114 **Einführung in die Kontemplation**

Für Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums findet eine Arbeitswoche „Einführung in die Kontemplation“ statt.

Referentin: Frau Wilma Alfs, Mitarbeiterin des Referats „Spirituelle Dienste“, Abteilung Gemeindepastoral, Generalvikariat Köln.

Begleiterin: Frau Ursula Pöppinghaus, Abteilung „Territoriale Gemeindearbeit“, Generalvikariat Aachen.

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 24.

Zeit: Sonntag, 23. August 1987, 19.00 Uhr, bis Freitag, 28. August 1987, 13.00 Uhr.

Kostenbeitrag: 50,— DM.

Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Personalförderung, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 115 **Hausgottesdienst im Advent 1987**

Auch in diesem Jahr wird unser Bischof Familien und Gemeinschaften in unserem Bistum einladen, wieder einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist Montag, der 14. Dezember 1987. Die gemeinsame Feier des Hausgottesdienstes soll wieder um 19.30 Uhr sein. Der Hausgottesdienst im Advent wird in diesem Jahr unter dem Gedanken „Macht es wie Gott — werdet Mensch“ stehen.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der zuständigen Regionalstelle zu bestellen. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen angeschlossenen Einrichtungen berücksichtigen. Im Einzelfall ist auch

eine direkte Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, möglich. Da im vergangenen Jahr manche Wünsche nicht berücksichtigt werden konnten, da die Bestellungen zu spät eingingen, wird dringend auf die Einhaltung des Bestelltermins hingewiesen. Die Bestellungen müssen bis zum 10. September 1987 vorliegen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 116 Priesterexerzitien

Haus St. Michael, A-6143 Matrei am

Brenner-Pfons, F. (0 52 73) 62 36

30. August bis 5. September 1987

Ignatianische Exerzitien

Leiter: Prof. Dr. Gisbert Greshake

Nr. 117 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Friemersheim, zum Priester geweiht am 8. Dezember 1934 in Limburg; priesterlicher Dienst im Ermland und in Schlesien, ab 1946 bis 1979 in der Diözese Meißen tätig, ab 1979 im Bistum Aachen Hausgeistlicher am St.-Augustinus-Altenheim in Walheim;

9. Juni 1987 Pfarrer Johannes Bertram, geb. am 5. Dezember 1912 in Vussem, als Ordensangehöriger der Missionare vom Heiligsten Herzen Jesu in Hiltrup am 25. Februar 1940 zum Priester geweiht; 1949 kam er ins Bistum Aachen, in das er 1952 inkardiniert wurde; Tätigkeiten als Kaplan an St. Godehard in Vorst, Herz Jesu in Dülken und an St. Nikolaus in Kall; ab 1961 Pfarrer an St. Agatha in Blankenheim-Alendorf;

17. Juni 1987 P. Wilhelm Schöler MSC, geb. am 31. August 1914 in Westerholt, als Ordensangehöriger der Missionare vom Heiligsten Herzen Jesu in Hiltrup am 9. März 1940 zum Priester geweiht; Übernahme verschiedener Funktionen innerhalb des Ordens, ab 1970 priesterlicher Dienst in der Diözese Aachen, Leitung der Pfarrgemeinde St. Anna in Nettetal-Schaag ab 1971;

18. Juni 1987 Pfarrer i. R. Wilhelm Hermanns, Jubilarpriester, geb. am 27. August 1904 in Zingsheim, zum Priester geweiht am 17. März 1934 in Aachen; Kaplanstätigkeiten an St. Gereon in Geilenkirchen-Würm, St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg, Pfarrer an St. Willibrord in Baesweiler-Lo-verich von 1946 bis 1972.

Nr. 118 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

12. Juni 1987 Studiendirektor Norbert Erkens von der nebenamtlichen Tätigkeit als Leiter der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen.

Unser Bischof hat ernannt am:

12. Juni 1987 Regionalpfarrer Dr. Alfons Brüls, unbeschadet seiner Aufgaben als Regionalpfarrer von Aachen-Stadt und Aachen-Land, zum Leiter der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. Juni 1987 Pfarrer i. R. Adolf Steinhauer, Jubilarpriester, geb. am 8. April 1910 in Rheinhausen-

Nr. 119 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 31. Mai bis 15. Juni 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 31. Mai in St. Katharina zu Wolseiffen-Herhahn 19; am 3. Juni in St. Philippus und Jakobus 62; am 4. Juni in St. Johann zu Olef 46; am 10. Juni in St. Donatus zu Harperscheid 28; am 11. Juni in St. Josef zu Oberhausen 36; am 12. Juni in St. Nikolaus zu Gemünd 55; am 14. Juni in St. Georg zu Dreiborn 64; insgesamt 310 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 15. Juni 1987 im Anna-Clara-Haus zu Schleiden statt.

Weiterhin nahm er vom 19. Juni bis 7. Juli 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Juni in St. Josef zu Schevenhütte 32; am 22. Juni in St. Markus zu Mausbach 64; am 23. Juni in St. Josef zu Werth 13; am 24. Juni in St. Johann zu Vicht 31; am 25. Juni in St. Barbara zu Breinig 58; am 28. Juni in St. Laurentius zu Gressenich 42; am 29. Juni in St. Rochus zu Zweifall 26; insgesamt 266 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. Juli 1987 im Pfarrhaus zu Stolberg-Vicht statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 6. Juni in St. Kornelius zu Aachen-Kornelmünster 60; am 16. Juni in der Kapelle des Altenheims Aachen-Laurensberg 8; am 30. Juni in St. Castor zu Alsdorf 43; insgesamt 111 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger am 6. Juni 1987 im Salesianum, Haus Overbach zu Jülich, Fr. Hans Werner Günther OSFS das Sakrament der Priesterweihe.

Weiterhin spendete er am 21. Juni 1987 in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 4 Priesteramtskandidaten des Aachener Priesterseminars die Diakonenweihe.

Weiterhin nahm er vom 16. Mai bis 19. Juni 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Mai in St. Michael 56; am 21. Mai in Herz Jesu 56; am 22. Mai in St. Silvester zu Neulohn 22; am 23. Mai in St. Peter und Paul 90; am 26. Mai in St.

Marien zu Röthgen 52; am 27. Mai in St. Cäcilia zu Hehlrath 50; am 29. Mai in St. Georg zu St. Jöris 46; am 30. Mai in St. Blasius zu Kinzweiler 53; am 9. Juni in St. Barbara zu Pumpe-Stich 36; am 10. Juni in St. Severin zu Weisweiler 50; am 11. Juni in St. Antonius zu Bergrath 50; am 12. Juni in St. Cäcilia zu Nothberg 50; am 13. Juni in St. Bonifatius zu Dürwiß 63; am 14. Juni in St. Johann B. zu Hüheln 92; am 15. Juni in St. Wendelin zu Hastenrath 12; am 16. Juni in St. Antonius zu Röhe 45; insgesamt 823 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 19. Juni 1987 im St.-Josefs-Kinderheim zu Eschweiler statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 4. Juni 1987 in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 59 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Josef Duschak, Viersen, das Sakrament der Firmung am 16. Juni 1987 in der Kapelle der Pfarrei St. Michael zu Mönchengladbach-Hardt 12 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Ciril Kos aus Djakovo (Jugoslawien) das Sakrament der Firmung am 3. Mai 1987 in St. Mariä Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 26 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 8. Juni in Hl. Kreuz zu Aachen 19; am 13. Juni in St. Maria Schmerzhaftes Mutter zu Aachen-Hahn 30; am 27. Juni in St. Hubertus zu Aachen-Verlautenheide 19; am 28. Juni in St. Martin zu Aachen 6; am 28. Juni in St. Germanus zu Aachen-Haaren 37; insgesamt 111 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8 Aachen, den 15. August 1987 57. Jahrgang

Inhalt:

Seite				Seite
	Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 126	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 107
Nr. 120	Hirtenwort zum Caritas-Sonntag 1987 105		Nr. 127	MAVO-Sonderdruck 107
Nr. 121	Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchen- gemeinden St. Laurentius, Elmpt, und St. Nikolaus, Brüggen 106		Nr. 128	Informationsbroschüre über Zeugen Jehovas 107
			Nr. 129	Priestertreffen in Köln. 107
			Nr. 130	Programm des Mariologischen und des Marianischen Weltkongresses . . 107
	Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 131	Warnung. 108
Nr. 122	Solidaritätswochenende Südafrika. . 106			Kirchliche Nachrichten
Nr. 123	Woche der ausländischen Mitbürger und Tag des Flüchtlings 1987. 106		Nr. 132	Priesterexerzitien 108
Nr. 124	Caritas-Sonntag am 20. September 1987 106		Nr. 133	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 108
Nr. 125	Aktion Kleine Münze — Große Hilfe. 106		Nr. 134	Personalchronik. 109
			Nr. 135	Pontifikalhandlungen. 109

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 120 Hirtenwort zum Caritas-Sonntag 1987

Schwestern und Brüder im Herrn,

„Herr, ich habe keinen Menschen . . .“, so antwortet im Johannesevangelium der schon seit vielen Jahren kranke Mann, als Jesus ihn fragt: „Willst du gesund werden?“ (Joh 5, 6 ff.)

„Ich habe keinen Menschen.“ Diese Klage ist bis heute nicht verstummt. Ob reich oder arm, jung oder alt, gesund oder krank, die Vereinsamung nimmt zu, gerade auch in der Wohlstandsgesellschaft von heute. Für uns Christen liegt darin die Herausforderung, Not aufzuspüren und zu lindern, wenn z. B. in einer Familie die Hoffnung wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit oder völliger Erschöpfung zu sterben droht. Oder wie werden wir uns verhalten, wenn wir in unserer Umgebung von einem AIDS-Kranken erfahren? Jeder von uns kennt solche oder andere Beispiele, jeder weiß auch, wo er ausgewichen ist oder geholfen hat.

Auch als Gemeinschaft sind wir gefordert. Daran erinnert der heutige Caritas-Sonntag. „Danken und Teilen“, das Motto des heutigen Caritas-Sonntag, lädt uns ein, in jedem Menschen, besonders in den Notleidenden, den Herrn zu erkennen und ihm zu dienen. Es gibt heute viele ermutigende Beispiele, wie in christlichen Gemeinden Menschen in Not entdeckt und mit ihnen gemeinsam bessere Möglichkeiten des Lebens gefunden werden. Wir bitten herzlich und dringend, durch persönlichen Einsatz zu helfen, aber auch die vielfältigen Aufgaben der Caritas durch Mitarbeit und finanzielle Hilfe mitzutragen. Die Antwort des Kranken aus dem Johannesevangelium „Herr ich habe keinen Menschen“ darf uns zu keiner Zeit beruhigt lassen.

Für das Bistum
Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort soll am Sonntag, dem 20. September 1987, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

**Nr. 121 Urkunde über die
Neufestsetzung der Grenzen zwischen
den Kirchengemeinden St. Laurentius, Elmpt,
und St. Nikolaus, Brüggen**

Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Laurentius, Elmpt, und St. Nikolaus, Brüggen, die zur Folge hat, daß die Kirchengemeinde St. Laurentius einen Teil ihres Gebietes an die Kirchengemeinde St. Nikolaus abgibt.

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Von der Schwalm nördlich von Schloß Dilborn in Punkt A folgt jetzt die Grenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus der kommunalen Grenze im rechten Winkel nach Süden, überquert den Mühlengraben, verläuft an der Südseite des Schloßteiches bis zur Einmündung der nördlichen Dilborner Straße in die südliche Dilborner Straße in Punkt B. Sie verbleibt

auf der Nordseite der südlichen Dilborner Straße bis zur Einmündung in die L 37 in Punkt C, folgt der L 37 auf der Westseite nach Norden über die Einmündung der nördlichen Dilborner Straße hinaus und überquert den Elmpter Bach in Punkt D. Nach etwa 20 Metern überquert sie in Punkt E in südöstlicher Richtung abknickend die L 37. Auf dem hier einmündenden Fußweg verläuft sie an der Siedlung etwa 200 Meter bis zum Punkt F, knickt hier im rechten Winkel nach Nordosten ab und trifft nach weiteren 250 Metern auf die Klosterstraße und auf die von Nord-Westen kommende, bisherige Pfarrgrenze in Punkt G.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den zwei betroffenen Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Aachen, 6. Mai 1987
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 122 Solidaritätswochenende
Südafrika**

Unter dem Motto „Das Leiden beenden — Schafft Recht den Unterdrückten“ (Psalm 82, 3) findet am 19./20. September 1987 in der ganzen Bundesrepublik ein Südafrika-Solidaritätswochenende statt, zu dem evangelische und katholische Organisationen und Gruppen aufgerufen haben.

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, der auch zu den Trägern der bundesweiten Aktion gehört, und die Aachener Diözesanverbände laden alle Gemeinden und Verbände im Bistum ein, durch eigene Veranstaltungen wie Gottesdienste, Schweigekreise, Mahnwachen u. ä. ihre Solidarität mit den leidenden und unterdrückten Menschen in Südafrika und Namibia deutlich zu machen.

Die Bistumsleitung unterstützt das Anliegen, für die Menschenrechte einzutreten, und empfiehlt den Gruppen und Gemeinden unseres Bistums, ihrer christlichen Verantwortung dafür in besonderer Weise Ausdruck zu verleihen. Unser Bischof wird dieses Anliegen bereits am 6. September in einem eigenen Gottesdienst im Aachener Dom aufgreifen.

Darüber hinaus bittet der Diözesanrat die Pfarren, zu Beginn des Solidaritätswochenendes am Freitag, dem 18. September, um 18.00 Uhr für 15 Minuten die Kirchenglocken zu läuten.

Für die Aktion wird eine Reihe von Vorbereitungsmaterialien herausgegeben. Anfang September gehen allen Gemeinden das Aktionsplakat und einige Verteilzeitungen zu. — Für Multiplikatoren steht eine Arbeitshilfe mit vielfältigen Informationen, einigen Texten für Gottesdienste und Aktions-

vorschlägen zur Verfügung (Einzelexemplare kostenlos, darüber hinaus 3,— DM). — Alle Materialien und weitere Informationen sind erhältlich beim BDKJ-Diözesanvorstand oder beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 52-3 98 (BDKJ) bzw. 3 85 (Diözesanrat).

**Nr. 123 Woche der
ausländischen Mitbürger
und
Tag des Flüchtlings 1987**

Die bundesweite „Woche der ausländischen Mitbürger“ findet in diesem Jahr vom 27. September bis 3. Oktober statt. Sie steht unter dem Motto „Gemeinsam leben — gemeinsam entscheiden“.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß hat dazu wieder ein Materialheft sowie ein Plakat herausgegeben.

Innerhalb dieser Woche der ausländischen Mitbürger soll am 2. Oktober 1987 der „Tag des Flüchtlings“ begangen werden, zu dem erstmals bundesweit die Kirchen, der Vertreter des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen u. a. aufrufen. — Auch hierzu gibt es ein Materialheft und ein Plakat.

Die Materialien können kostenlos beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 2 10, 5100 Aachen, angefordert werden.

**Nr. 124 Caritas-Sonntag
am 20. September 1987**

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird in den deutschen Diözesen am 20. September der Caritas-Sonntag 1987 begangen. Ein Hinweis auf die

Kollekte soll am vorhergehenden Sonntag, dem 13. September 1987, in allen Messen erfolgen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie immer über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, in Aachen zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Finkeldey, F. (02 41) 43 11 29 zur Verfügung.

Nr. 125 Aktion Kleine Münze — Große Hilfe

Unter dem Motto "Kleine Münze — Große Hilfe" sammelt der Caritasverband für das Bistum Aachen zum Ende der Hauptferienzeit ausländische Münzen, die die Urlauber aus dem Ausland mitgebracht haben und mit denen sich hierzulande nichts mehr anfangen läßt.

Der Caritasverband sammelt und sortiert diese Devisen und tauscht sie über Gewährsmänner im Ausland wieder in DM um. Der Erlös der diesjährigen Sammelaktion soll, wie im vergangenen Jahr, der Caritas-Kinderhilfe Aachen zugute kommen.

Annahmestellen für ausländische Münzen sind im Bistum Aachen alle katholischen Pfarrämter und Caritasverbände.

Nr. 126 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 1987 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige auf der Grundlage der Mutterhausabgabe ab dem 1. 1. 1988 wie folgt geregelt:

1. Die Gestellungsleistung für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen, die zu 100% über die Pflegesätze bzw. Beiträge oder öffentliche Zuschüsse abgerechnet werden, beträgt:

Mutterhausabgabe	1700,— DM
Sozialbeitrag	205,— DM
Verfügungsgeld	170,— DM
Insgesamt:	2075,— DM

2. Die Gestellungsleistung in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	1271,— DM
Sozialbeitrag	152,— DM
Verfügungsgeld	127,— DM
Insgesamt:	1550,— DM

Nr. 127 MAVO-Sonderdruck

Auf der Grundlage der im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Mai 1987 veröffentlichten Fassung ist ein neuer Sonderdruck der Mitarbeitervertretungsord-

nung vom 15. Oktober 1986 erschienen. Dieser Sonderdruck kann im Geschäftszimmer der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Nr. 128 Informationsbroschüre über Zeugen Jehovas

Das Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen hat vor einiger Zeit bereits auf den neuen Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas hingewiesen. Die diesbezüglichen Aktivitäten der Zeugen Jehovas haben in vielen Gemeinden zu großer Unsicherheit geführt. Angesichts dieser Unsicherheit gibt eine Informationsbroschüre, die das Katholische Bibelwerk im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz herausgibt, eine gute Kurzinformation. Die Broschüren können zum Preise von 0,30 DM, je nach Bestellmenge auch billiger, bestellt werden. Alle Bestellungen müssen bis spätestens 31. August 1987 beim Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 19, eingegangen sein.

Nr. 129 Priestertreffen in Köln

Der Internationale Priesterkreis — entstanden aus einer Initiative von Priestern der Prälatur Opus Dei — lädt zum 18. Internationalen Priestertreffen in Köln, Maternushaus, vom 25. bis 27. August 1987 ein.

Thema: Ethos und Menschenbild — Zur Überwindung der Krise der Moral

Referenten: Dr. phil. Martin Rhonheimer, Zürich: „Menschliches Handeln und seine Moralität — zur Begründung sittlicher Normen“ (Dienstag, 25. August, 16.00 Uhr); P. Prof. Dr. Andreas Laun OSFS, Eichstätt: „Das Urteil des Gewissens — ‚Richtige‘ und ‚falsche‘ Subjektivität“ (Mittwoch, 26. August, 10.00 Uhr) — Am Nachmittag ist von 15.00 bis 18.00 Uhr eine Zeit der Einkehr vorgesehen — Prof. Dr. Tatjana Goritschewa, Paris: „Herausforderung an das Christentum im Westen“ (Donnerstag, 27. August, 10.00 Uhr).

Im Anschluß an die Referate besteht Gelegenheit zur Aussprache. Das detaillierte Programm, weitere Informationen und Anmeldung bei: Dr. Klaus M. Becker, Königsdorfer Straße 5, 5000 Köln 41, F. (02 21) 49 22 52.

Nr. 130 Programm des Mariologischen und des Marianischen Weltkongresses

Ergänzung der Veröffentlichung in KA 1987, S. 85:

Tag der Priester und Diakone am Donnerstag, 17. September 1987:

10.15 Uhr Pontifikalamt. Konzelebration: Erzbischof Dr. Friedrich Kardinal Wetter, Bischof Dr. Joachim

Kardinal Meisner, Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Basilika); Gelegenheit zur Besichtigung der Ausstellungen; Mittagspause; 14.30 Uhr Vortrag „Maria, Mutter der Glaubenden und die Priester“ von Bischof Dr. Klaus Hemmerle; Vortrag „Maria und die Familienpastoral“ von Prof. Dr. Norbert Martin, Mitglied des Päpstlichen Rates für die Familie (Bühnenhaus); 17.00 Uhr Marienlob mit Predigt von Erzbischof Dr. Friedrich Kardinal Wetter und sakramentalem Segen (Basilika); 20.00 Uhr „Hymnos Akathistos“ mit dem Theodosius-Chor, Kevelaer, unter der Leitung von Kantor Jörg Böckeler (Basilika).

Tag der Orden und Säkularinstitute — Geistliche Berufe am Dienstag, 15. September 1987:

10.15 Uhr Pontifikalamt, zelebriert und mit Predigt von Bischof Dr. Joachim Kardinal Meisner: „Maria im Hinblick auf geistliche Berufe und Berufungen“ (Basilika); Gelegenheit zur Besichtigung der Ausstellungen; Mittagspause; 14.00 Uhr Vortrag „Marianische Grundhaltung der Ordenschristen — Ermutung zur eigenen Erneuerung und zur Re-evangelisierung Europas“ von P. Dr. Herbert

Schneider OFM, anschließend Podiumsgespräch mit Weihbischof Hans Leo Drewes, Paderborn; Schwester Birgitt Maria Adelfang SND (Schwester Unserer Lieben Frau), Köln; Frau Christel Christnach (Säkularinstitut Caritas Christi), Köln-Klettenberg; Pater Dr. Herbert Schneider OFM, Düsseldorf (Petrus-Canisius-Haus); 18.00 Uhr Marienlob mit Marienweihe und sakramentalem Segen (Basilika); 20.00 Uhr Musikalisches Marienlob der Kirche in Hymnen, Motetten und Litaneien. Mit dem Basilikachor und -orchester unter der Leitung von Chordirektor Josef Lohmann (Basilika).

Nr. 131

Warnung

Herr Dr. Francis Mpomulekule, der auch als Padre Pio Enterprises auftritt, ist seit Jahren auf der Suche nach Geld, angeblich um damit Behinderten und Waisen zu helfen. Höchstwahrscheinlich kommen diese Gelder aber seinen Privatgeschäften zugute. F. Mpomulekule hat vor 20 Jahren das Priesteramt aufgegeben und ist verheiratet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 132 Priesterexerzitien

Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 8441 Eichhoven

6. bis 12. September 1987

Ignatianische Exerzitien, Übungen

Leiter: Pfarrer H. J. Kreutler, Freiburg

Exerzitienhaus Hochfelden, 7591 Sasbach-Hochfelden (Schwarzwald)

15. bis 21. November 1987

Ignatianische Exerzitien, Übungen

Leiter: Pfarrer H. J. Kreutler, Freiburg

Bad Münstereifel

27. März bis 3. April 1988

Einzel-Exerzitien, Übungen und Einzelgespräche

Leiter: Pfarrer Maximilian Wolters, Mönchengladbach; Frau Hedwig Schüttken, Münster

Anmeldung für alle Kurse: Gemeinschaften Christlichen Lebens, Sekretariat GCL, Sterngasse 3, 8900 Augsburg.

Nr. 132 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 134 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 2. Juli 1987 P. Wieslaw Zglinnicki SChr von seinen Aufgaben an den polnisch-sprechenden bzw. polnisch-stämmigen Katholiken in der Diözese Aachen;
- 14. Juli 1987 Dr. José Galparsoro von seinen Aufgaben als Diözesanaltenseelsorger.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 2. Juli 1987 P. Romuald Greh SChr zum Leiter der Mission für katholische Polen im Bistum Aachen;
- 8. Juli 1987 Pfarrer i. R. Felix Kaufmann weiterhin zum Subsidiar an St. Michael in Düren-Lendersdorf bis zum 30. Juni 1988;
- 8. Juli 1987 Pfarrer i. R. Ferdinand Lenßen weiterhin zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt bis zum 30. Juni 1988;
- 8. Juli 1987 Pfarrer i. R. Rudolf Peschel weiterhin zum Subsidiar an Johann B. in Mechernich bis zum 30. Juni 1989;
- 10. Juli 1987 Pfarrer Dr. Josef Vohn zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen bis zum 24. November 1988;
- 14. Juli 1987 Pfarrer i. R. Wilhelm Ruland weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest bis zum 24. Juli 1988;
- 14. Juli 1987 Pfarrer J. Benedict Devarajah zum Leiter der Mission für katholische Tamilen im Bistum Aachen.

Unser Bischof Klaus hat am:

- 8. Juli 1987 Kaplan Michael Hennen zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers ab 1. September 1987 freigestellt;
- 14. Juli 1987 Dr. José Galparsoro mit der Wahrnehmung pastoraler Supervision für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Bistum Aachen beauftragt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 30. Juni 1987 P. Dr. Heinrich Oppenberg SVD, geb. am 27. Januar 1905 in Dinslaken, als Ordensangehöriger der Gesellschaft des Göttlichen Wortes in Rom am 25. Oktober 1931 zum Priester geweiht; von 1931 bis 1964 Übernahme ordensinterner Aufgaben, ab April 1964 im Dienst des Bistums Aachen als Krankenhauspfarrer am St.-Irmgardis-Krankenhaus in Viersen-Süchteln;
- 13. Juli 1987 Pfarrer Josef Delonge, geb. am 22. August 1924 in Pattern, zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Aachen; Kaplanstätigkeiten an Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk und an St. Katharina in Kohlscheid, Sonderschulpfarrer von 1968–1982, ab 1975 Pfarrer an St. Michael in Alsdorf-Begau;
- 27. Juli 1987 Msgr. Dr. Wilhelm Haerten, geb. am 12. Juni 1901 in Geldern, zum Priester geweiht am 14. August 1924 in Köln; Kaplanstätigkeiten in Inden und an St. Mariä Empfängnis in Alsdorf-Mariadorf; Religionslehrer in Eschweiler und Camberg von 1926 bis 1933; ab 1934 Pfarrektor in Erkelenz-Gerderhahn; dann Pfarrer in Hellenthal-Rescheid, in Titz-Spiel und in Baesweiler-Oidtweiler. Von 1944 bis 1946 Religionslehrer an der Liebfrauenschule in Eschweiler, ab 1949 Diözesankatechet im Bischöflichen Generalvikariat Aachen und Vorsitzender des Diözesanverbandes des Deutschen Katechetenvereins; daneben Pfarrer in Herzogenrath-Berensberg von 1958 bis 1984;
- 28. Juli 1987 Studiendirektor a. D. Peter Marx, geb. am 1. Mai 1911 in Inden; zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; Kaplanstätigkeit in Aachen; ab 1946 Religionslehrer an St. Leonhard in Aachen, später am Mädchengymnasium St. Ursula in Aachen; seit 1. August 1973 in Ruhestand; daneben bis 1982 Diözesanpräses für den Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

- 30. April 1987 Frau Emma Grün, tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Notburga, Viersen-Rahser.

Nr. 135 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. Juli in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 35; am 8. Juli in St. Jakob zu Jüchen 69; am 9.

Andreas zu Glehn 33; am 24. Juni in St. Martin zu Eickes 17; am 25. Juni in St. Peter zu Berg 14; am 28. Juni in St. Pankratius zu Floisdorf 23; am 29. Juni in St. Margaretha zu Vussem-Breitenbenden 29; am 1. Juli in St. Lambertus zu Holzheim 29; am 2. Juli in St. Goar zu Harzheim 18; am 3. Juli in St. Willibrord zu Nöthen 38; am 4. Juli in St. Georg zu Kallmuth 41; am 5. Juli in St. Cyriakus zu Weyer 11; am 7. Juli in St. Wendelin zu Eiserfey 15; am 9. Juli in St. Johann B. 119; am 10. Juli in St. Rochus zu Strempt 19; insgesamt 481 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 11. Juli 1987 im Kreuserstift zu Mechernich statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 30. Juni in St. Laurentius zu Laurensberg 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 5. Juli 1987 in St. Anna zu Nettetal-Schaag 60 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 30. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 85; am 5. Juni in St. Rochus zu Jülich 55; am 12. Juni in St. Josef zu Viersen 36; am 13. Juni im Papst-Johannes-Gemeindezentrum zu Viersen 18; am 26. Juni in St. Kornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 115; am 30. Juni in St. Kornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 120; insgesamt 429 Firmlingen.

Juli in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 59; am 11. Juli in St. Johann zu Nideggen 26; am 12. Juli in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 21; am 13. Juli in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 32; am 14. Juli in St. Klemens zu Nideggen-Berg 20; am 15. Juli in Christus König zu Alsdorf-Busch 47; insgesamt 309 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 11. Juli 1987 den Altar der Kirche St. Johann B. zu Hellenthal-Wildenburg.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 22. bis 11. Juli 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Mechernich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Juni in St. Agnes zu Bleibuir 75; am 23. Juni in St.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 Aachen, den 15. September 1987 57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe		Nr. 142	Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1987 115
Nr. 136	Wort der Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1987: „Laß sie nicht allein“ 111	Nr. 143	Informationstagung zum Ständigen Diakonat 116
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 144	Einführung in das Lesejahr B 116
Nr. 137	Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1987. . 112	Nr. 145	Arbeitshilfe zum Marianischen Jahr . 116
Nr. 138	Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses 112	Nr. 146	Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen 116
Nr. 139	Zusatzvereinbarung zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Aachen im Einvernehmen mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. 114	Nr. 147	Protokoll der Diözesanen Dechantenkonferenz 1987 116
Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 148	Neue Kultbewegungen und Weltanschauungsszene. 117
Nr. 140	Ehrenordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Aachen 114	Nr. 149	Familienwandertag am 17./18. Oktober 1987 117
Nr. 141	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 18. Oktober 1987. 115	Nr. 150	Ernennung eines Oberschulrates. . . 117
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 151	Priesterexerzitien 117
		Nr. 152	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 117
		Nr. 153	Personalchronik 118

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 136 Wort der Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1987: „Laß sie nicht allein“

Liebe Christen!

Unter einem einfachen Dach, das etwas Schutz vor der sengenden Sonne bietet, versammelt sich im afrikanischen Mali eine kleine

christliche Gemeinde zur Feier der heiligen Messe. Im Umkreis von vielen Kilometern leben hier nur zwei christliche Familien. Sie sind umgeben von Muslimen und von Menschen, die traditionellen Religionen angehören.

Das MISSIO-Plakatmotiv zum diesjährigen Sonntag der Weltmission zeigt eine Situation, die für viele Christen in der Dritten Welt alltäg-

lich ist: Sie sind allein. Sie leben mitten unter Menschen, die anders denken, die ihnen sogar oft wegen ihres Glaubens feindlich gesonnen sind.

„Laß sie nicht allein“, steht über diesem Bild. Es zeigt, wie das Wort des Herrn sich erfüllt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20).

Priester, Schwestern, Brüder, Katechisten gehen unter unvorstellbaren Beschwernissen Tag für Tag zu diesen Menschen. Sie lassen keinen allein.

Wir können diesen Glaubenszeugen ihre Wege zu den Menschen erleichtern, wenn wir ihnen über MISSIO am nächsten Sonntag, am

Sonntag der Weltmission, helfen: durch ein Opfer für den Solidaritätsfonds der Kirche. Durch ein spürbares Opfer für Menschen, die nicht nur um das tägliche Brot beten und kämpfen, sondern auch um die Bewahrung und Weitergabe des Glaubens an den Gott und Vater aller Menschen.

Beten wir am Weltmissionssonntag: „Herr, laß sie nicht allein. Laß uns alle nicht allein. Führe uns zusammen in der Solidarität aller, die an Jesus Christus glauben und seine befreiende Botschaft verkünden.“

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 1987, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 137 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1987

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst, ein Zeichen der Freude und der Hoffnung ist für uns alle der sichtbare Aufbruch der Kirche in den Ländern der sogenannten „Dritten Welt“. Dieses Wachsen der Kirche ist Gottes eigenes Werk, aber auch ein Ergebnis engagierter Missionsarbeit. Sie ist heute aktueller denn je, weil nur die Frohe Botschaft Christi eine Antwort zu geben vermag nach Sinn und Ziel des Lebens. So hoffnungsvoll diese Entwicklung auch für die gesamte Kirche ist, stellt sie dennoch unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor schier unüberwindbare Probleme. Viele Priesterseminare sehen sich nicht mehr in der Lage, die ständig wachsende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen und fundiert auszubilden. Es fehlt auch an Mitteln, die Katechistenausbildung auf eine breite Grundlage zu stellen. Viele Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien leben zudem in ständiger Bedrohung durch politische Repression. Sie leiden vielfach auch unter Krieg, Hunger und Armut und sehen sich einer rapide wachsenden Zahl von Flüchtlingen gegenüber.

Seit Jahren wissen sich die Christen in der Bundesrepublik dem Missionsauftrag der Kirche verpflichtet. Sie begleiten die Arbeit der Kirche in den Ländern der „Dritten Welt“ mit ihrem Gebet und unterstützen sie auch mit materieller Hilfe. Zeichen eines tiefen Glaubens und einer gelebten Solidarität, für die ich Ihnen und den Verantwortlichen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. „Laß sie nicht allein“, bittet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission am 25. Oktober und fordert uns auf, solidarisch zu sein mit den Menschen in den Jungen Kirchen. Unsere Solidarität ist die christlich gelebte Hoffnung für die Menschen, in denen sich Gott wiedererkennen will, weil er alle Menschen nach seinem

Bild und Gleichnis erschaffen hat und er alle Menschen gleichermaßen liebt. Daran will der Weltmissionssonntag uns erinnern.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission, den wir in diesem Jahr am 25. Oktober begehen, tragen wir mit dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene materiellen und geistlichen Lebensgrundlagen erhalten, die für ihre Pastoralarbeit notwendig sind.

Ich bitte Sie daher herzlich, dieses missionarische Anliegen auch in diesem Jahr wieder in Ihre Gemeinde zu bringen und durch Ihr Engagement zu fördern. Mit meiner Bitte verbinde ich aber auch meinen persönlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihren Einsatz, der mit dazu beigetragen hat, daß das Reich Gottes Gestalt annimmt „... bis an die Grenzen der Erde“.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr Bischof † Klaus

Nr. 138 Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses I. Einrichtung des Prüfungsausschusses

§ 1

Der Erzbischof von Köln legt im Einvernehmen mit dem Bischof von Aachen und in Abstimmung mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn für das Kirchliche Abschlußexamen (einschließlich der Teilprüfungen) in katholischer Theologie die inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen zugrunde, wie die geltende Diplomprüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät sie vorsieht.

§ 2

Der Erzbischof von Köln setzt für das Kirchliche Abschlußexamen in katholischer Theologie einen Erzbischöflichen Prüfungsausschuß an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität ein.

§ 3

Der Erzbischof von Köln ernennt zu Mitgliedern des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses (vgl. Diplomprüfungsordnung § 5 Abs. 1)

- a) die die Prüfungsfächer vertretenden Professoren,
- b) den von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählten und dem Erzbischof durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Vertreter dieser Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- c) die von den Priesteramtskandidaten gewählten und dem Erzbischof durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen zwei Vertreter dieser Gruppe für eine Amtszeit von einem Jahr.

Eine Verlängerung der Amtszeit der unter b) und c) genannten Mitglieder ist möglich.

§ 4

Der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter müssen planmäßige Professoren sein. Sie werden auf Vorschlag der Katholisch-Theologischen Fakultät vom Erzbischof von Köln für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

II. Arbeit des Prüfungsausschusses

§ 5

Der Erzbischöfliche Prüfungsausschuß ist für alle Aufgaben bei der Durchführung der Prüfungen zuständig. Die Erledigung des normalen Ablaufes des Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, zwei weitere Professoren und zwei weitere Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 7

Die vom Erzbischof von Köln zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannten Professoren sind für alle in ihrem jeweiligen Fach anfallenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen zuständig.

§ 8

Die Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Priesteramtskandidaten in dem Prüfungsausschuß haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Die Vertreter der Priesteramtskandidaten in dem Prüfungsausschuß wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

§ 10

Der Erzbischof von Köln ernennt einen Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses. Dieser ist bei deren Sitzungen ohne Stimmrecht anwesend und führt das Protokoll.

§ 11

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie können in zeitlicher Verbindung mit den Sitzungen des Diplom-Prüfungsausschusses der Fakultät stattfinden. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Prüfungen

§ 12

Die Klausuren werden in den Konvikten angefertigt. Die Aufsicht führen die Konviktsvorstände. Die Themen der Klausuren werden jeweils nach den Prüfungsterminen dem Erzbischof von Köln zur Kenntnis gebracht.

§ 13

Die mündlichen Abschlußprüfungen (Vorprüfung und Abschlußexamen) finden in Gegenwart des Erzbischofs von Köln oder eines von ihm Beauftragten statt.

IV. Zeugnisse

§ 14

Die Zeugnisse über die kirchliche Vorprüfung und das kirchliche Abschlußexamen werden von dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuß ausgestellt und von dessen Vorsitzendem und dem Erzbischof von Köln oder seinem Vertreter unterschrieben.

§ 15

Priesteramtskandidaten, die unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in der Diplomprüfungsordnung der Fakultät vor Prüfern, die auch nach dieser Diplomprüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, das Kirchliche Abschlußexamen in katholischer Theologie vor dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuß bestanden haben, wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß Diplomprüfungsordnung § 2 Abs. 2 auf Antrag der Grad „Diplom-Theologe“ verliehen.

V. Inkrafttreten

§ 16

Das Statut tritt am 15. Oktober 1987 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind dadurch aufgehoben.

Köln, 21. Juli 1987

L.S.

In besonderem Auftrag des
Erzbischofs von Köln
Norbert Feldhoff
Generalvikar

**Nr. 139 Zusatzvereinbarung
zwischen dem Erzbischof von Köln
und dem Bischof von Aachen
im Einvernehmen mit der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Bonn**

1. Der Bischof von Aachen übernimmt in Übereinstimmung mit dem Erzbischof von Köln für die Priesteramtskandidaten seiner Diözese das Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses, das am 15. Oktober 1987 in Kraft tritt.
2. Der Erzbischof von Köln setzt sich vor der Ernennung der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses mit dem Bischof von Aachen ins Benehmen.
3. Von den durch das Statut geforderten zwei Mitgliedern des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Priesteramtskandidaten soll je ein Vertreter Priesteramtskandidat der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen sein; sie werden gewählt von den Priesteramtskandidaten der Erzdiözese Köln bzw. der Diözese Aachen und dem Erzbischof von Köln durch den Vorsitzenden zur Ernennung vorgeschlagen.
4. Der vom Erzbischof in Köln ernannte Sekretär ist für alle Sekretärsaufgaben des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses zuständig. Ihm steht ein vom Bischof von Aachen ernannter Sekretär zur Seite, der in Absprache mit dem Sekretär des

Erzbischöflichen Prüfungsausschusses die anfallenden Aufgaben im normalen Ablauf des Prüfungsverfahrens für die Priesteramtskandidaten des Bistums Aachen wahrnimmt.

5. Dem Bischof von Aachen stehen für die Priesteramtskandidaten seiner Diözese die gleichen Rechte zu, die der Erzbischof von Köln gegenüber den Priesteramtskandidaten seiner Erzdiözese besitzt. Die mündlichen Abschlußprüfungen (Vorprüfung und Abschlußexamen) finden in Gegenwart des Bischofs von Aachen oder eines von ihm Beauftragten statt. Die Themen der Klausuren werden jeweils nach den Prüfungsterminen auch dem Bischof von Aachen zur Kenntnis gebracht. Der Bischof von Aachen oder sein Vertreter unterschreibt die Zeugnisse über die Kirchliche Vorprüfung und das Kirchliche Abschlußexamen der Priesteramtskandidaten seiner Diözese.
6. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses am 15. Oktober 1987 in Kraft.

Köln, 21. Juli 1987

L.S.

In besonderem Auftrag
des Erzbischofs von Köln
Norbert Feldhoff
Generalvikar

Aachen, 27. Juli 1987

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 140 Ehrenordnung
des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Aachen**

1. Der Diözesan-Cäcilien-Verband des Bistums Aachen ehrt Chorleiter und Organisten sowie Mitglieder in kirchenmusikalischen Gruppen für langjährige, treue Mitarbeit in der Kirchenmusik durch Ehrenurkunden.
2. Urkunden des Diözesan-Cäcilien-Verbandes werden auf Antrag verliehen:
 - a) für mindestens fünfundzwanzigjährige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit als Kirchenmusiker (Chorleiter bzw. Organist). Weitere Urkunden können zum 40- und 50jährigen Jubiläum beantragt werden;
 - b) für mindestens 40jährige aktive Mitarbeit in einer kirchenmusikalischen Gruppe. Weitere Urkunden können zum 50- und 60jährigen Jubiläum beantragt werden;
 - c) für mindestens 40jährige Mitgliedschaft in einer kirchenmusikalischen Gruppe, wenn das Mitglied zwar gegenwärtig nicht mehr in der Kirchenmusik aktiv tätig ist, aber wenigstens eine 25jährige aktive Mitarbeit nachgewiesen werden kann. Weitere Urkunden können unter den gleichen Voraussetzungen für 50-, 60- und 70jährige Mitgliedschaft verliehen werden.

3. Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Eintritt in den Kinderchor oder in eine Instrumentalgruppe. Die natürliche Unterbrechung zur Zeit der Mutation wird als aktive Zeit mitgewertet, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert; andernfalls können die Jahre der Unterbrechung nicht auf die gesamte Tätigkeit als Sänger angerechnet werden.

Als Zeiten aktiver Mitarbeit gelten auch: Zeiten der Verhinderung durch Krankheit; nachgewiesener Militärdienst bzw. Wehersatzdienst, Kriegsgefangenschaft und Verschleppung, Verfolgung und Inhaftierung aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen. Die Zeiten müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung von Unterbrechungszeiten entscheidet der Vorstand des Kirchenchores oder, bei anderen Gruppen, der Pfarrer.

4. Die Urkunden werden nur auf Antrag verliehen. Antragsformulare können beim zuständigen Regionalkantort oder beim Diözesan-Cäcilien-Verband angefordert werden. Die ausgefüllten Anträge sind zu richten an: Diözesan-Cäcilien-Verband des Bistums Aachen, Weyhestraße 16, 5100 Aachen.
5. Allen Pfarrgemeinden wird empfohlen, Damen

und Herren, die 25 Jahre aktiv in kirchenmusikalischen Gruppen mitgewirkt haben, angemessen zu ehren. Dazu stellt der Diözesan-Cäcilien-Verband Urkunden zur Verfügung, die vom Pfarrer bzw. Präses, vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und vom Vorsitzenden des Kirchenchores oder der Gruppe unterzeichnet werden. Diese Urkunden können beim zuständigen Regional Kantor oder Regionalbeauftragten für Kirchenmusik kostenlos angefordert werden.

6. Für inaktive Mitglieder (Fördermitgliedschaft) werden keine Ehrenurkunden bereitgestellt. Auch Zeiten der Tätigkeit als Küster/Sakristan werden nicht durch den Diözesan-Cäcilien-Verband ausgezeichnet, weil dies nicht in seine Zuständigkeit fällt.
7. Die Mitglieder der Kirchenchöre und kirchenmusikalischen Gruppen dürfen eine Anstecknadel *) des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes tragen. Die Normalausführung kann Sängerinnen und Sängern beim Eintritt in den Chor überreicht werden. Die Anstecknadel mit Silberkranz ist für das 25jährige Jubiläum vorgesehen, die Anstecknadel mit Goldkranz für das 40jährige Jubiläum.
8. Diese Ehrenordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Diplomordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes vom 31. Mai 1977 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Ordnung wird genehmigt.

Aachen, 31. August 1987
L.S.

Collas
Generalvikar

*) Die Anstecknadeln des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes sind nicht beim Diözesan-Cäcilien-Verband erhältlich, sondern können bei folgenden Firmen erworben werden: Stempel Kunze, Körbergasse 2, 5100 Aachen; Stempelfabrik Franz Brandts, Hindenburgstraße 253, 4050 Mönchengladbach 1.

Nr. 141 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 18. Oktober 1987

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 18. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1987 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 142 Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1987

„Laß sie nicht allein“ Wir hören nicht nur den Hilfeschrei der Notleidenden, die um ihr Überleben ringen, sondern wir hören auch ihren Ruf nach Gottes Wort, nach Glauben und Gerechtigkeit, nach mehr Achtung der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt, nach Gott. Die Kirche hat diesen Ruf verstanden.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Hoffnung für die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen, das wir miteinander glauben und miteinander teilen.

Zur Erinnerung:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, kostenlos angefordert werden. Speziell für den Weltmissionstag 1987 können dort u. a. „Liturgische Hilfen“, ein Informations- und Arbeitsheft, Aktionsartikel, Plakate, Aufkleber, die Werkmappe und Posterserie der Jugendaktion bestellt werden. Der Materialblock von MISSIO gibt Ihnen Übersicht über die Bestellmöglichkeiten.
2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 18. Oktober 1987, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.
3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmen daher nicht erlaubt. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.
4. Die drei Aktionen „Ausbildungsförderung einheimischer Priester, Schwestern und Katechisten“ von MISSIO geben zusätzlich zur Kollekte das ganze Jahr über Interessenten die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projektdienst angefordert werden.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu 10 Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Ent-

sprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen, stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postgirokonto Köln (BLZ 370 100 50) 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 1474 428.

Nr. 143 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Am Samstag, dem 17. Oktober 1987, findet von 10.00 bis 17.00 Uhr eine Informationsveranstaltung in Maria Rast über den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen statt. Den Pfarrern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden ging bereits ein entsprechender Hinweis für Interessenten zu. Anmeldungen sind bis zum 12. Oktober möglich: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Ständiger Diakonat, vormittags auch telefonisch unter der Rufnummer (02 41) 45 24 20.

Nr. 144 Einführung in das Lesejahr B

Am 1. Advent 1987 beginnt die liturgische Leseordnung wieder mit dem Lesejahr B, in dem vor allem das Markusevangelium zu Gehör kommt. Der Beginn des neuen Lesejahres fordert heraus, sich neu mit dem Aufbau und der spezifischen Verkündigungsabsicht des zweiten Evangeliums auseinanderzusetzen.

Hierzu findet eine Einführung in das Markusevangelium statt.

Eingeladen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten des Bistums Aachen.

Termin: Dienstag, 3. November 1987, 10.00 Uhr bis Donnerstag, 5. November 1987, 13.00 Uhr.

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen.

Referent: Dr. Rudolf Hoppe, Neutestamentler an der Theol. Fakultät der Universität Bamberg.

Anmeldungen sind wie üblich erbeten an das Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 145 Arbeitshilfe zum Marianischen Jahr

In der zweiten Septemberhälfte wird die angekündigte Arbeitshilfe zum Marianischen Jahr 1987/88 an die Pfarrgemeinden ausgeliefert. Die Materialsammlung enthält Kommentare zur Marienzyklika, Beiträge zur Mariologie aus biblischer und systematischer Sicht, Anregungen und Vorschläge für eine liturgiegerechte Gestaltung von Gottesdiensten im Marianischen Jahr, Bausteine für Meditationen und Predigten, Beispiele für marianische Katechesen, eine Übersicht über Marienkirchen und Marienwallfahrtsorte im Bistum, das Ablaßdekret zum Marianischen Jahr sowie Hinweise auf Literatur und andere Arbeitsmittel.

Die Arbeitshilfe wird zunächst jeder Pfarre einmal zugesandt. Alle kirchlichen Mitarbeiter können bei zusätzlichem Bedarf diese Arbeitshilfe, soweit noch verfügbar, bei der Abteilung 2.1 Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat abrufen.

Nr. 146 Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen

Die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte am 20. Oktober 1985 war ein wichtiger Anlaß, grundsätzlicher zu untersuchen:

- unter welchen Bedingungen Pfarrgemeinderäte heute ihre Arbeit tun müssen und wie sich diese in den Gemeinden auswirkt;
- welche (Vor)Urteile und Einstellungen Pfarrgemeinderatsmitglieder zu diesem Gremium haben;
- welche Kriterien und Einflüsse die Pfarrgemeinderatsarbeit bestimmen.

Um der veränderten Situation heutiger Gemeindearbeit gerecht zu werden und hierzu angemessene Konzepte zur Förderung der Pfarrgemeinderatsarbeit entwickeln zu können, haben die Abteilung „Territoriale Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat und der Diözesanrat der Katholiken eine Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in einer Studie zusammengefaßt sind. Sie gliedert sich in drei Teile:

- I. Statistische Auswertung der Pfarrgemeinderatswahlen 1977, 1981 und 1985 im Vergleich;
- II. Ergebnisse einer Befragung von Pfarrgemeinderatsvorsitzenden;
- III. Auswertung einer Befragung ehemaliger Pfarrgemeinderatsmitglieder.

Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst, sowie Vorsitzende aus Pfarrgemeinderäten, die sich mit den interessanten Ergebnissen dieser Studie befassen wollen, können diese kostenfrei anfordern bei: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 52-3 75.

Nr. 147 Protokoll der Diözesanen Dechantenkonferenz 1987

Das Protokoll der diesjährigen Diözesanen Dechantenkonferenz, die am 25. Mai 1987 in Kempen/Niederrhein stattfand, erscheint in Form einer Dokumentation zum Thema „Kunst im Leben der Gemeinde“.

Die Dechanten und die übrigen Teilnehmer dieser Konferenz erhalten diese Dokumentation unaufgefordert zugesandt.

Der Bericht enthält wichtige grundlegende Ausführungen, unter anderem das vollständige Referat von Dr. Hofmann, Köln: „Hat Kunst in der Gemeinde Heimatrecht?“ und einen Bericht: „Probleme zeitgenössischen Kirchenbaus, aufgezeigt am Beispiel Kempen-Kamperlings“ von Herrn Hauptabteilungsleiter Reidt.

Wegen der Bedeutung dieser Thematik für die Pastoral in den Gemeinden können interessierte Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst ebenfalls ein Exemplar dieser Dokumentation anfordern, und zwar beim Referat Gemeinde- und Dekanatsplanung in der Hauptabteilung Gemeindegearbeit, F. (02 41) 45 23 73.

**Nr. 148 Neue Kultbewegungen
und Weltanschauungsszene**

Unter dem Titel „Neue Kultbewegungen und Weltanschauungsszene“ bietet das Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen in der Hauptabteilung Gemeindegearbeit eine Arbeitshilfe an, die zum Preis von 8, — DM beim Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 19, bestellt werden kann.

Neben grundsätzlichen Artikeln, zusammenfassenden Übersichten und Einzeldarstellungen bietet das Heft vielfältige Anregungen für die Bearbeitung der Weltanschauungsfragen in verschiedenen Feldern kirchlicher Arbeit.

Soweit Dekanate und Regionen dies wünschen, sind Einführungsveranstaltungen zu der Arbeitshilfe möglich, bei denen diese kostenlos abgegeben wird.

**Nr. 149 Familienwandertag
am 17./18. Oktober 1987**

Der Bundesverband der Deutschen Jugendkraft hat den örtlichen Vereinen die Durchführung eines Volkswandertages am 17./18. Oktober 1987 empfohlen, und zwar in Zusammenarbeit mit den örtlichen Pfarrgemeinden.

Wünsche zu einer Kooperation sollten bereitwillig aufgenommen werden.

Der Volkswandertag kann auch dann durchgeführt werden, wenn kein pfarransässiger DJK-Verein besteht.

Informationen über den Volkswandertag sind erhältlich bei der Geschäftsstelle des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, F. (02 11) 48 70 51.

**Nr. 150 Ernennung
eines Oberschulrates**

Der Bischof von Aachen hat dem Abteilungsleiter Ernst Hönings (3.1) den Titel Oberschulrat im Kirchendienst verliehen.

Die Urkunde wurde am 3. Juli 1987 ausgehändigt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 151 Priesterexerzitien

*Katholisches Evangelisationszentrum Maihingen,
Klosterhof 5, 8861 Maihingen, F. (0 90 87) 2 15*

4. bis 9. Oktober 1987

Thema: „Erneuerung aus dem Geist Gottes“

Leiter: Professor DDr. Heribert Mühlen, Paderborn

**Nr. 152 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1987**

Nr. 153 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 20. August 1987 P. Helmut Esser MSF von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Urban in Kreuzau-Winden zum 31. August 1987;
- 20. August 1987 Msgr. Johannes Kremer von den Aufgaben als Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat;
- 20. August 1987 Jugendpfarrer Anton-Leo Straeten, unbeschadet seiner Tätigkeit als Subsidiar an St. Marien in Düren, von den Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Düren zum 1. September 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 13. August 1987 Pfarrer i. R. Joseph Stegers weiterhin zum Subsidiar an St. Andreas in Baesweiler-Setterich bis zum 30. September 1988;
- 20. August 1987 P. Bernd Bartel SDS zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B. in Mechernich und St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen zum 1. September 1987;
- 20. August 1987 Kaplan Georg Lauscher zum priesterlichen Mitarbeiter in der Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB/CAJ in Herzogenrath und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Herzogenrath zum 1. September 1987;

20. August 1987 Pfarrer Wilhelm Meuffels zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Süd bis zum 30. November 1988;
20. August 1987 Jugendpfarrer Anton-Leo Straeten zum Krankenhauspfarrer an den Krankenanstalten Düren zum 1. September 1987.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

17. August 1987 Pfarrer i. R. Joseph Jammers CO, Jubilarpriester, geb. am 30. Mai 1906 in Krefeld, zum Priester geweiht am 30. Juli 1931 in Köln; Kaplanstätigkeit an St. Severin in Aachen-Eilendorf und St. Joachim in Düren, Beurlaubung in das Leipziger Oratorium des hl. Philipp Neri, Übersiedlung in das Münchener Oratorium nach dem 2. Weltkrieg, Übernahme verschiedener seelsorglicher Dienste in der Erzdiözese München und Freising bis zur Versetzung in den Ruhestand am 1. September 1980;
19. August 1987 Pfarrer i. R. Josef Dargel, Jubilarpriester, geb. am 20. März 1905 in Kleve, als Ordensangehöriger des Ordens der Benediktiner in der Abtei Beuron am 13. Juli 1930 zum Priester geweiht; nach Rückkehr aus dem Krieg 1949 Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich, Inkardinierung in das Bistum Aachen im Dezember 1952, von Juni 1955 bis zur Versetzung in den Ruhestand 1979 Pfarrer an Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein;
24. August 1987 Pfarrer i. R. Heinrich Mießen, geb. am 14. Juni 1907 in Monschau-Höfen, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; Kaplanstätigkeit an St. Pantaleon in Jüchen-Hochneukirch und St. Michael in Schwalmatal-Waldniel, Pfarrer an St. Georg in Schleiden-Dreiborn von 1950–1958, anschließend Pfarrer an St. Peter und Paul in Simmerath-Kesternich bis zur Versetzung in den Ruhestand 1975, von 1959 bis 1967 Definitor des Dekanates Simmerath;
25. August 1987 Pfarrer i. R. Reinhard Weyland, Jubilarpriester, geb. am 25. Dezember 1909 in Kempen, zum Priester geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen; zunächst Kaplan an St. Klemens in Viersen-Süchteln und ab 1941 Krankenhauspfarrer am dortigen St.-Irmgardis-Krankenhaus, von 1950–1954 freigestellt für die Diasporaseelsorge, Rektor und Pfarrer an St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen von 1954 bis zur Versetzung in den Ruhestand 1973;

28. August 1987 Pfarrer i. R. Anton Vanwersch, geb. am 8. März 1910 in Herzogenrath-Kohlscheid, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen; Kaplanstätigkeit an St. Nikolaus in Gangelt und St. Barbara in Stolberg-Breinig, 1956 bis zur Versetzung in den Ruhestand 1986 Pfarrer an St. Kornelius in Inden-Lamersdorf.

Es wurden eingesetzt am 1. März 1987:

- Frau Monika Jordan als Pastoralreferentin im Dekanat Meerbusch
Herr Stephan Stricker als Pastoralreferent im Dekanat Alsdorf;

am 1. September 1987:

- Herr Werner Conen als Pastoralreferent im Dekanat Aldenhoven;
Frau Heike von den Driesch als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Helena, Viersen-Helenabrunn;
Frau Susanne Kreusch-Magon als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Konrad von Parzham in Rheydt-Ohler;
Frau Gabriele Laumen als Pastoralreferentin in den Städt. Krankenanstalten Krefeld;
Herr Hartmut Magon als Gemeindereferent in der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Mönchengladbach;
Herr Bruno Müller als Pastoralreferent im Dekanat Nörvenich-Vettweiß;
Frau Magdalena Ohlerth als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, St. Tönis;
Herr Hans-Heinz Peters als Pastoralreferent im Dekanat Viersen;
Frau Christel Pott als Pastoralreferentin in den Städt. Krankenanstalten Düren;
Herr Jürgen Schmitz als Pastoralreferent im Rahmen eines Pilotprojektes beim Kolpingwerk/Kolpingjugend;
Herr Norbert Theißen als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Lambertus, Selfkant-Höngen, und St. Lucia, Selfkant-Saeffelen.

Es wurde versetzt zum 1. September 1987:

- Herr Robert Zylka als Pastoralreferent aus dem Dekanat Mönchengladbach-Nordost in das Dekanat Erkelenz.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

30. Juni 1987 Frau Elisabeth Görtz, tätig gewesen als Pastoralreferentin im Dekanat Langerwehe.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 158	Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen 130
Nr. 154 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn — Regional-KODA-Ordnung — 121	121	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 155 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 125	125	Nr. 159 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988 der Kirchengemeinden 132	132
Nr. 156 Bestimmung des Zeitraums gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Wahlordnung vom 9. September 1987 127	127	Nr. 160 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag. 153	153
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 161 Adventssammlung der Caritas 153	153
Nr. 157 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA-Ordnung) 128	128	Nr. 162 Martinsumzüge 153	153
		Nr. 163 Neue Wege der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe. 153	153
		Nr. 164 Abitur für Berufstätige 153	153
		Nr. 165 Österreichische Pastoraltagung 1987 . 154	154
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 166 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987 155	155
		Nr. 167 Ernennung zum Monsignore 155	155
		Nr. 168 Personalchronik 155	155
		Nr. 169 Pontifikalhandlungen. 156	156

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

**Nr. 154 Ordnung zur Mitwirkung
bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts
durch eine Kommission für die
(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn
— Regional-KODA-Ordnung —**

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstge-

meinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Die Kommission

- (1) Für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird eine Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Regional-KODA) gebildet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche regeln. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet die Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Ihnen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Informationen zu geben und, soweit notwendig, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA berücksichtigen.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Kommission wirkt mit bei der Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:
 1. der Diözesen, auch als Rechtsträger von selbstständig geführten Einrichtungen,
 2. der Kirchengemeinden,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform,
 5. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleibt dieses Arbeitsvertragsrecht von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an. Die Anzahl bestimmt sich nach § 5.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder

- (1) Jeder der Generalvikare der in § 1 genannten Diözesen beruft fünf Vertreter der Dienstgeber für eine Amtsperiode. Hierbei sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 und 5 genannten Bereiche berücksichtigt werden. Die Vertreter können jederzeit abberufen werden. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglieder eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (2) 25 Vertreter der Mitarbeiter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern für eine Amtsperiode aus Wahlvorschlägen gewählt, und zwar aus
 1. dem liturgischen Dienst,
 2. dem pastoralen Dienst,
 3. der kirchlichen Verwaltung,
 4. dem kirchlichen Bildungswesen und Beratungsdienst,
 5. dem Sozial- und Erziehungsdienst, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen.

In jeder der in § 1 genannten Diözese steht jeder Gruppe ein Vertreter zu. Die Zugehörigkeit zu einer der in Satz 1 genannten Gruppen bestimmt sich nach der jeweils ausgeübten Haupttätigkeit.

- (3) Wählbar sind die hauptamtlichen Mitarbeiter in der jeweiligen Diözese, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der MAVO erfüllen. Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiter, die mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind, seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.
- (4) Wahlberechtigt für die Gruppe, der sie selbst angehören, sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 8 Abs. 3 S. 6 Wahlordnung)
 - mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und

- seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.

- (5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (6) Solange die Arbeit der Ständigen Kommission auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den Diözesen in Nordrhein-Westfalen und dem Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. (ZKD) vom 11. Dezember 1975 ruht, hat der ZKD das Recht, fünf Mitglieder seines Verbandes in die Kommission zu entsenden als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzuberufen.
- (7) Entsprechend der Zahl der nach Abs. 6 zusätzlich entsandten Vertreter auf der Mitarbeiterseite berufen die Generalvikare der in § 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgebervertreter.
- (8) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 6 und 7 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2.
- (9) Die Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission wird durch die Rechtsstellungs- und Kostenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitarbeiter

- (1) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzung für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit wird durch den Vorsitzenden der Kommission in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Dienstgeber festgestellt; hiergegen kann das betroffene Mitglied in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Nr. 2 MAVO die Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) anrufen. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 7 berufen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach. Scheidet ein vom ZKD entsandtes Mitglied (§ 5 Abs. 6) vorzeitig aus, entsendet der ZKD ein neues Mitglied. § 5 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

§ 7

Übertragung des Stimmrechts

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 8

Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 7 findet Anwendung. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 1 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

§ 9

Sitzung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen — in Eilfällen acht Tage — vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt gemäß der Geschäftsordnung das Haus- und Ordnungsrecht aus.
- (6) Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse und ihre Durchführung

- (1) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden. Es ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlass der arbeitsvertragsrechtlichen Regelung zuständigen Bischof übermittelt.

- (3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Bischof unter Angabe der Gründe fest.
- (4) Sieht sich der Bischof nicht in der Lage, eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung zu erlassen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.
- (5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen den Gründen des Bischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluß, so leitet sie diesen dem Bischof zu, der eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung erläßt.

§ 11

Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag unverzüglich dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Ist es innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.
- (3) Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses sind Beteiligte für das Vermittlungsverfahren zu benennen.

§ 12

Vermittlungsausschuß

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei von der Dienstgeberseite und zwei von der Mitarbeiterseite gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer haben für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

§ 13

Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt haben und im übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MAVO erfüllen.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5, soweit sie von der Dienstgeberseite gewählt werden, bzw. des § 5 Abs. 3, soweit sie von der Mitarbeiterseite gewählt werden, entsprechen. Von den Beisitzern darf auf jeder Seite je einer der Kommission angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder aus.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 15

Vermittlungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann im Vermittlungsverfahren Sachverständige hören. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof der am Verfahren beteiligten Diözese vor. Wird dem Vorschlag im Falle des Satzes 1 nicht von der Kommission und im Falle des Satzes 2 nicht von der Kommission und von dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.

§ 16
Kosten

- (1) Die Diözesen stellen für die Sitzungen der Kommission und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Näheres wird durch eine Kostenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Die aufgrund der Regional-KODA-Ordnung vom 21. Oktober 1982 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1982) gebildete Kommission nimmt ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer nach der bisherigen Ordnung geregelten Amtsperiode, gegebenenfalls bis zur konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung zu bildenden Kommission wahr. Entsprechendes gilt für den Vermittlungsausschuß.

§ 18

Diese Ordnung tritt am 15. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regional-KODA-Ordnung vom 21. Oktober 1982 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1982, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1982, S. 111, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1982, S. 176 Nr. 286, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. 11. 1982 Art. 217, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 26. 11. 1982 Stück 17, Nr. 224) außer Kraft.

Für die Diözese Aachen,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Für die Diözese Essen,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Franz Hengsbach
Bischof von Essen

Für die Erzdiözese Köln,
den 16. September 1987
L. S. † Hubert Luthe
Diözesanadministrator von Köln

Für die Diözese Münster,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für die Erzdiözese Paderborn,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Johannes Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

**Nr. 155 Wahlordnung
für die Vertreter der Mitarbeiter in der
Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5
der Regional-KODA-Ordnung für die
(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn**

§ 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate vor dem Ende des vorgenannten Zeitraums.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

§ 2

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Die Generalvikare können verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Stimmzettel für die Gruppenwahl und das Wählerverzeichnis nach § 8 Abs. 2 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.Zwischen den Zeitpunkten in den Nrn. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen. Die in den Nrn. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

Der Wahlvorstand versendet an alle Anstellungsträger gemäß § 3 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung

die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.

§ 5

- (1) Jeder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3) gemäß dem Wählerverzeichnis, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß § 8 MAVO erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens weiteren zehn wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis.

§ 6

- (1) Der Anstellungsträger erstellt ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausführung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung fest. Er vermerkt im Wählerverzeichnis die Gruppenzugehörigkeit des Wahlberechtigten.
- (2) Das vom Anstellungsträger erstellte Wählerverzeichnis muß bei diesem eine Woche öffentlich ausliegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Anstellungsträger eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.
- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Anstellungsträger nach Anhörung des Wahlvorstandes endgültig.

§ 7

- (1) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel für jede Gruppe (Gruppenstimmzettel).
- (2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben werden.

§ 8

- (1) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger. Die Anstellungsträger händigen jedem Wahlberechtigten den Gruppenstimmzettel der Gruppe aus, der der Mitarbeiter angehört.
- (2) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seinem Namen und seiner Dienststelle. Er verschließt den Wahlbrief und übergibt ihn dem Anstellungsträger. Dieser trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlbriefe versendet der Anstellungsträger innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (3) Der Wahlvorstand hat die eingehenden Wahlunterlagen aufzubewahren. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wählerverzeichnis und den Wahlbriefen. Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei prüft er, ob die Anzahl der Wahlbriefe mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettels-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Die nach den Abs. 1–3 Anstellungsträgern obliegenden Handlungen können nach Maßgabe diözesaner Bestimmungen zentralen Stellen übertragen werden.

§ 9

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt.
- (2) Steht für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist § 12 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Abs. 1 händigt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wählerverzeichnisse, die Wahlbriefe, die Stimmzettel und die Wahlniederschrift dem Sekretär der Mitarbeiterseite in der Kommission zur Aufbewahrung aus. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (4) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 16 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung entsprechend.

§ 11

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluß der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 6 Regional-KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluß der Wahl stattzufinden hat. Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 6 benannten Vertreter dem Vorsitzenden der Kommission mit; jeder der Generalvikare der in § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung genannten Diözesen gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeberseite bekannt.

§ 12

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt aus der Diözese des ausgeschiedenen Mitgliedes derjenige nach, der von allen Kandidaten der anderen Gruppen die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Abs. 1—3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt die Diözese.

§ 14

- (1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr in Kraft.

- (2) Die Wahlordnung vom 21. Oktober 1982 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1982, S. 145 f. / Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1982, S. 109 / Amtsblatt des Erzbistums Köln 1982, S. 179, Nr. 287 / Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 15. November 1982, Art. 218 / Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 26. November 1982, Stück 17, Nr. 224) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.
- (3) § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt für die erste Wahl nach dieser Ordnung nicht. Für diese Wahl bestimmen die Generalvikare der an der Kommission beteiligten Diözesen einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben.

Für die Diözese Aachen,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Für die Diözese Essen,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Franz Hengsbach
Bischof von Essen

Für die Erzdiözese Köln,
den 16. September 1987
L. S. † Hubert Luthe
Diözesanadministrator von Köln

Für die Diözese Münster,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für die Erzdiözese Paderborn,
Düsseldorf, den 9. September 1987
L. S. † Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Nr. 156 **Bestimmung des Zeitraums gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Wahlordnung vom 9. September 1987**

Der Zeitraum, in dem die in der Wahlordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben, wird hiermit auf die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1988 festgesetzt.

Aachen, 28. September 1987

Prälat Dr. H. Müllejans
Generalvikar i. V.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 157 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA-Ordnung)

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Die Kommissionen

- (1) Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband wird eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gebildet.
- (2) Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen, eine für die in § 3 Nr. 1–4 und 6 genannten Bereiche – Abteilung A – und eine für den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gemäß § 3 Nr. 5 – Abteilung B –.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe der Zentral-KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 genannten Bereiche regeln.

In den Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

Insbesondere obliegen

1. der Abteilung A
das Hinwirken auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes für die in § 3 Nr. 1–4 und 6 genannten Bereiche,
2. der Abteilung B
die Ordnung der Arbeitsbedingungen und der Fortentwicklung für den in § 3 Nr. 5 genannten Bereich,
3. der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B (Gesamtbesetzung) die Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsvertragsrechtes im gesamten kirchlichen Dienst, die Information hierüber, der Austausch von Erfahrungen und das Hinwirken auf Einheitlichkeit des Arbeitsvertragsrechtes.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Bistümer, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Verbandes der Diözesen Deutschlands, auch als Rechtsträger überdiözesaner Einrichtungen,
5. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform,
6. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4

Vertreter in der Abteilung A

- (1) Der Zentral-KODA – Abteilung A – gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.
- (2) Die Bistümer entsenden je zwei Vertreter, und zwar einen Vertreter, den der Bischof aus der Dienstgeberseite der Bistums-KODA/Regional-KODA beruft und einen Vertreter, den die Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA/Regional-KODA durch Wahl bestimmt. In entsprechender Weise entsenden der Verband der Diözesen Deutschlands und mit Zustimmung des Bischofs von Münster der oldenburgische Teil des Bistums Münster (Offizialat Vechta) sowie die Bistümer, die keine Bistums-KODA/Regional-KODA gebildet haben, je einen Vertreter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite.
- (3) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-KODA/Regional-KODA. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 2.

§ 5

Vorsitzende in der Abteilung A

- (1) Der Vorsitzende der Zentral-KODA – Abteilung A – und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Vertreter dieser Abteilung geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 6 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Vertreter auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahl-

gängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 6

Verfahren und Beschlüsse der Abteilung A

- (1) Die Zentral-KODA – Abteilung A – tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vertreter schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Einzelfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Die Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Zentral-KODA – Abteilung A – haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7

Zusammensetzung, Verfahren und Beschlüsse der Abteilung B

- (1) Die Zentral-KODA – Abteilung B – besteht aus der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.
- (2) Für das Verfahren und die Beschlüsse der Zentral-KODA – Abteilung B – gilt die „Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes teilt die von ihr gefaßten Beschlüsse jeweils den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mit.

§ 7a

Verfahren und Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA; Vorsitzende

- (1) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA tritt zusammen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ ihrer Mitglieder oder dem Koordinierungsausschuß schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes im Sinne des § 2 Nr. 3 und § 3 verlangt wird.
- (2) Den Vorsitz in der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA führen im Wechsel:
der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter
der Vorsitzende der Abteilung B,
die sich im Verhinderungsfalle gegenseitig vertreten.
- (3) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen – in Eilfällen 2 Wochen – vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.
- (4) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so gilt für Mitglieder der Abteilung A § 6 Abs. 3, für Mitglieder der Abteilung B § 7 Abs. 2.
- (5) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Gesamtbesetzung und der Vorsitzende persönlich anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7b

Koordinierungsausschuß der Zentral-KODA

- (1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Die Abteilung A wählt jeweils 3 Vertreter aus der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite sowie deren Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Abteilung A sind geborene Mitglieder des Koordinierungsausschusses. Vertreter der Abteilung B im Koordinierungsausschuß sind die 8 von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählten Mitglieder der Unterkommission.

- (2) Im Rahmen der Erfüllung der gemäß § 2 der Abteilung A, der Abteilung B und der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA zugewiesenen Aufgaben wird der Koordinierungsausschuß vorbereitend tätig. Hinsichtlich der Abteilung A und der Abteilung B umfaßt dies vor allem die Abstimmung über die zu behandelnden Beratungsgegenstände und vorliegenden Beschlußvorschläge sowie die Erarbeitung eigener Beschlußempfehlungen und Beratungsunterlagen; hinsichtlich der Gesamtbesetzung außerdem die Vorbereitung der Sitzung.
- (3) Den Vorsitz führen im Wechsel der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Unterkommission (Geschäftsführer).
- (4) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8

Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentral-KODA – Abteilung A – und für die Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA sowie für die laufende Geschäftsführung der Zentral-KODA stellt der Verband der Diözesen Deutschlands in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das entsendende Bistum die Reisekosten für die Mitglieder der Abteilung A.
- (2) Die durch die Zentral-KODA – Abteilung B – verursachten Kosten und die Reisekosten der Mitglieder der Abteilung B aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA trägt der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils vom Zentralrat erlassenen Ordnung.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. August 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1978) außer Kraft.

Aachen, 30. September 1987

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 158 Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

Präambel

Zur Erfüllung ihres Auftrags, das Evangelium zu verkünden und Hilfen für ein Leben aus christlichem Glauben zu geben, unterhält die katholische Kirche in ihrer Trägerschaft Schulen, die eine eigene, im

Christentum wurzelnde Zielsetzung haben. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach dem heutigen Stand des Wissens und der schulischen Entwicklung für das Leben in unserer Gesellschaft notwendig sind. Sie zeigen die Wirklichkeit im Licht der göttlichen Offenbarung, bemühen sich um die christliche Antwort auf die Sinn- und Wertfragen und erstreben eine ganzheitliche Erziehung, die der Entfaltung aller Kräfte des Menschen dient.

Ebenso besteht von seiten der Eltern, die ihr Kind in christlichem Geiste erziehen wollen, das Bedürfnis nach einer katholischen Schule. Die katholischen Schulen ermöglichen nämlich infolge des Grundkonsenses zwischen christlichem Elternhaus und Schule eine in ihrer Zielrichtung übereinstimmende Erziehung. Die Gemeinsamkeit zwischen Eltern und Schule in wesentlichen Fragen der Erziehung fördert den Aufbau der Persönlichkeit und ist gerade in den Jahren der Entwicklung bedeutsam.

Darüber hinaus gibt das Erleben gleicher Anschauungen innerhalb der schulischen Gemeinschaft dem Schüler inneren Halt und Kraft zur Persönlichkeitsentfaltung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Aachen.

§ 2

Grundsätze und Ziele

- (1) Die bischöflichen Schulen wollen dem Schüler helfen, seine individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entfalten und sich zu einer Persönlichkeit zu entwickeln, die ihre Aufgaben in Kirche und Gesellschaft wahrnehmen kann und die ihr Leben aus dem Geist des Evangeliums heraus gestaltet.
- (2) Die bischöflichen Schulen streben eine ganzheitliche Erziehung der Schüler an. Daher haben sie die Aufgabe, sowohl rational gewinnbare Erkenntnisse zu vermitteln und die intellektuellen Fähigkeiten des Schülers zu fördern, als auch dem Schüler Hilfe bei der Entwicklung sozialer, emotionaler und kreativer Kräfte sowie der religiösen und sittlichen Anlagen zu leisten.
- (3) Das Erziehungsziel, sich verantwortungsvoll als Christ vor Gott und gegenüber den Mitmenschen zu verhalten, prägt die gesamte Bildungs- und Erziehungstätigkeit an der Schule. In der Auswahl der Lehrinhalte der einzelnen Fächer, durch die Art und Methode, in der Bildung und Erziehung erfolgen, und in der Weise, wie sich Lehrer, Schüler und Eltern begegnen, soll die christliche Sicht der Welt und des Menschen vermittelt sowie Leben im Glauben erfahrbar werden.
- (4) Besonders der Religionsunterricht soll dem jungen Menschen Lebensorientierung geben. Daher ist er für alle Schüler verbindlich.

Die Schulseelsorge — vornehmlich Gottesdienste und religiöse Freizeiten — vertieft über den Unterricht hinaus die religiöse Erziehung.

- (5) Das besondere Anliegen der bischöflichen Schulen, den Schüler durch Erziehung und gelebten Glauben zu einer eigenen, verantwortlichen Entscheidung in religiösen und sittlichen Fragen zu befähigen, setzt voraus, daß die am Schulverhältnis Beteiligten in dieser Zielsetzung übereinstimmen und zum Zusammenwirken bereit sind.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Die bischöflichen Schulen sind staatlich anerkannte, gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 8 Abs. 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigte Ersatzschulen. Daher kann an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden. Die von bischöflichen Schulen erteilten Zeugnisse, die dort abgelegten Prüfungen und erlangten Abschlüsse haben dieselbe Geltung wie die der staatlichen Schulen; ebenso verleihen sie dieselben Berechtigungen.
- (2) Unter Beachtung des Erfordernisses von Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wonach Ersatzschulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, bestimmt der Träger der bischöflichen Schulen frei über die zu vermittelnden Lerninhalte sowie über die Lehr- und Erziehungsmethoden.

§ 4

Finanzierung

Die bischöflichen Schulen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und nach dem Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen staatliche Zuschüsse. Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 5

Schulträger

- (1) Der Schulträger — das Bistum Aachen — trifft die grundsätzlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele und zur Durchführung des Schulbetriebes.
- (2) Er gewährleistet, daß die zur Erfüllung des Schuls zweckes erforderlichen Mitarbeiter sowie die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- (4) Er übt die Aufsicht über die einzelnen Schulen — unbeschadet der entsprechenden staatlichen Rechte — aus.
- (5) Die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer bleiben unberührt.

§ 6

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter wird vom Schulträger bestellt und ist diesem verantwortlich.
- (2) Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Erziehungs-, Bildungs- und Verwaltungsarbeit in der Schule. Diese Aufgabe führt er aus unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften, der in § 2 dieser Grundordnung niedergelegten Grundsätze und Ziele, der sich aus der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen ergebenden Rechte und Pflichten der Lehrer, Eltern und Schüler, der Anordnungen des Schulträgers sowie der staatlichen, für anerkannte Ersatzschulen verbindlichen Normen.
- (3) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.
- (4) Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- (5) Er nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.
- (6) Eine nähere Regelung seiner Stellung in der Schule sowie seiner Rechte und Pflichten ist in der „Dienstanweisung für Schulleiter an bischöflichen Schulen“ getroffen.

§ 7

Lehrer

- (1) Der Lehrer gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen dieser Grundordnung sowie unter Beachtung der verbindlichen kirchlichen und staatlichen Regelungen frei und in eigener pädagogischer Verantwortung.
- (2) Das Bistum Aachen als Schulträger hat das Recht der freien Lehrerwahl. Die Tätigkeit als Lehrer an einer bischöflichen Schule setzt eine fachliche Qualifikation voraus, die der eines Lehrers an einer entsprechenden öffentlichen Schule im Wert gleichkommt (Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen). Um den besonderen pädagogischen Auftrag der katholischen Schulen erfüllen zu können, ist der Lehrer an bischöflichen Schulen darüber hinaus den in § 2 dieser Grundordnung wiedergegebenen Zielen und Grundsätzen verpflichtet. Dies macht es notwendig, daß seine persönliche Lebensführung der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche entspricht. Gelebte Glaubensüberzeugung, menschliche und intellektuelle Redlichkeit sowie die Zuwendung zum Schüler müssen charakteristische Haltungen des Lehrers an katholischen Schulen sein.
- (3) Die Lehrer nehmen ihre Rechte und Pflichten in den schulischen und personalen Mitwirkungsorganen verantwortungsvoll wahr.

- (4) Der Lehrer bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an bischöflichen Schulen entspricht der Stellung der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen (§ 37 Abs. 3, d des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen).

§ 8 Eltern

- (1) Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben die Eltern das natürliche Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Es steht ihnen daher frei, ihre Kinder statt an einer öffentlichen Schule an einer bischöflichen Schule zur Aufnahme anzumelden.
- (2) Um die Zielsetzung aus § 2 dieser Grundordnung zu verwirklichen, sind die katholischen Schulen darauf angewiesen, daß die Eltern sie hierbei nach Kräften unterstützen.
- (3) Der Koordination der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule dient das Recht der Eltern, durch besonders dazu eingerichtete Gremien entscheidend und beratend in schulischen Angelegenheiten mitzuwirken. Das Nähere regelt die Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.
- (4) Die schulischen Mitwirkungsrechte der Eltern werden begrenzt durch die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens und durch den spezifisch fachlich-pädagogischen Verantwortungsbereich des Lehrers (§ 7 Abs. 1 dieser Grundordnung).

§ 9 Schüler

- (1) Die Schüler an bischöflichen Schulen haben das Recht auf christliche Erziehung sowie zeitnahe und fundierte Bildung.
- (2) Von den Schülern wird erwartet, daß sie gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung die in § 2 dieser Grundordnung genannten Grundsätze und Ziele der Schule mittragen und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Sie tragen ihrer Stellung in der Schule entsprechend gemeinsam Verantwortung und wählen Vertre-

ter in die Mitwirkungsorgane gemäß der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.

- (3) Bei Verstößen eines Schülers gegen seine Pflichten können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Dabei kommen die in § 26a Abs. 5, Nr. 1—3 des Schulverwaltungsgesetzes und § 14a Abs. 2, Nr. 1—3 der Allgemeinen Schulordnung genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die Androhung und der Ausspruch der Kündigung des Schulvertrags in Betracht.

§ 10 Schulverhältnis

- (1) Das Schulverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet.
- (2) Der Schulträger hat das Recht der freien Schülervahl, ohne an einen Einzugsbereich gebunden zu sein. Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch den Schulleiter.
Aufgenommen werden katholische Schüler. Wenn die Kapazität es zuläßt, können auch Schüler, die anderen christlichen Konfessionen angehören und getauft sind, aufgenommen werden. Bevor im begründeten Ausnahmefall ein Schüler, der keinem christlichen Bekenntnis angehört, aufgenommen wird, ist die Genehmigung des Schulträgers einzuholen. Dem Anteil der nicht-katholischen Schüler sind im Hinblick auf die konfessionsgebundene Prägung der bischöflichen Schulen Grenzen gesetzt; diese bestimmt der Schulträger.
- (3) Der Schulträger kann das Schulverhältnis aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Schüler nicht mehr die in § 2 dieser Grundordnung angegebenen Grundsätze und Ziele mitträgt.
- (4) Die Abmeldung eines schulpflichtigen Schülers von einer bischöflichen Schule erfolgt schriftlich und unter Angabe der künftig zu besuchenden Schule.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 15. Oktober 1987 in Kraft.

Aachen, 24. September 1987
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 159 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1988 der Kirchengemeinden

Die Auswirkungen der 2. Stufe der Steuerreform auf das Kirchensteueraufkommen 1988 sind zur Zeit nur in mutmaßlichen Größenordnungen bekannt.

Diese Unsicherheit zwingt zu äußerster Zurückhaltung bei den Haushaltsplanungen. Gemeinsames Ziel muß es bleiben, die ordentlichen Haushalte der Kirchengemeinden vorerst von Kürzungen infolge der Steuerausfälle zu verschonen. Die für die verschiedensten Sachausgaben geltenden Pauschalen bleiben für 1988 unverändert. Unabweisbare Mehrausgaben (z. B. lineare Erhöhung der Personalausga-

ben, allgemeine Verteuerungen bestimmter Sachkosten) sollen angemessen bei der Ermittlung der Haushaltsansätze Berücksichtigung finden.

Dieses gemeinsame Ziel läßt sich allerdings wiederum nur erreichen, wenn jede Kirchengemeinde sich intensiv bemüht, bei der Ermittlung der Ansätze die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genau zu beachten und alle Einnahmemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Mieten, Pächten und öffentlichen Zuschüssen.

Im übrigen sind wesentliche Veränderungen gegenüber 1987 nicht vorgesehen.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes 1988 zu. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten zu erfassen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 3% der Personalkosten für das Jahr 1988 einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, OT, TOT, KOT) zu errechnen. Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage ebenfalls mitzuteilen.

Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaus ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 5 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8—10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 — Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/TOT/KOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über ein vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkanntes Jugendheim der OT, TOT oder KOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1987“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1988 genehmigten Nachträge für 1987 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1986 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1986 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze für 1988 sind in vollen 10-DM-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,— DM werden ab- und von 5,— DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen, und zwar die des 3. Quartals 1987. Diese Daten wurden den Kirchengemeinden bis Ende September 87 mit den EDV-Bestandslisten mitgeteilt.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1987 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln
Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, TOT und KOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6. u 7	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position	
I/3 u. 4	Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle
VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die echten Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7—50	1,65 DM
AZ—II	51—70	1,90 DM
AZ—III	71—85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

In den zur Zeit verwendeten Muster-Erbbaurechtsverträgen sieht die Wertsicherungsklausel vor, daß eine Erhöhung oder Senkung des Erbbauzinses möglich ist, wenn der für den Monat Oktober eines durch 5 teilbaren Kalenderjahres veröffentlichte Index sich im Verhältnis zum Index beim Vertragsabschluß oder seit der letzten Erbbauzinsänderung um mindestens 10 Punkte geändert hat. Die Höhe des Erbbauzinses ändert sich alsdann in dem gleichen prozentualen Verhältnis, der sich aus dem Stand des neuen Index im Verhältnis zum Index bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages oder bei der letzten Erbbauzinsänderung ergibt.

Die bestehenden Erbbaurechtsverträge sind unter Beachtung der Wertsicherungsklausel unbedingt auf die Anhebung des Erbbauzinses zu überprüfen.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1988 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeinde-

verwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen. Sollte der örtliche/steuerliche Mietwert unter der von der Hauptabteilung Personal ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2), verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversi-

cherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 vorzunehmen. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in

voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungs-
pflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinha-
bers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanz-
amt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch
hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von
drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen
Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzam-
tes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotoko-
pie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietver-
träge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-,
Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreini-
gungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B, Ko-
sten für Sach- und Haftpflichtversicherungen u. a.)
zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge —
falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde
übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnah-
men veranschlagt werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversiche-
rungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden
unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maß-
gabe der Mietverträge die Mieter verpflichtet sind,
diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die
Miethäuser/Mietwohnungen aufgewendeten Beträ-
ge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die
Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften
(Versicherungsbüro) — zu richten. Die Telefonnum-
mer lautet: 02 41/452 295 bzw. 296.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Ko-
sten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10
zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentli-
chen Haushaltsplan sind diese Beträge bei „Sonstige
Gebühren u. Erstattungen“ besonders anzugeben.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirt-
schaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird
gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für
Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versiche-
rungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Woh-
nungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirt-
schaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. So-
weit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Ver-
sicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete
sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders er-
stattet zu werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversiche-
rungen sind lediglich von den Mietern zu erstatten, die
sich hierzu im Mietvertrag entsprechend verpflich-
tet haben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kir-
chengemeindlichen Einrichtung angeschlossen,
müssen von den Mietern kostendeckende Heizko-
stenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen
Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind
von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für
Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Wir verweisen auf die Verordnung zur Änderung
der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO) für die (Erz-)Bistümer: Aachen, Essen, Köln,
Münster und Paderborn. Diese Verordnung wurde
im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seiten 88
und 89, abgedruckt.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist
auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushalts-
ansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonsti-
ge Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und
dort besonders anzugeben.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der
Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinha-
bern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung
der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so
sind die Wartungs- und Stromkosten für die Hei-
zungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem
Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemesse-
ner Betrag für Strom- und Wartungskosten bei den
„Sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzuset-
zen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe
ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe
für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errech-
nung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (An-
lage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten un-
mittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die
Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der
Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben
und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom
Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungs-
berechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich
der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder
Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt wer-
den — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung
(Jugendheim oder Kindergarten) sich eine Woh-
nung befindet und kein Zwischenzähler für den
Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen
wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Da-
nach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs
für die erste Person in einem Haushalt pro Monat
7,— DM und für jede weitere Person 3,— DM.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen
Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, in-
dem man die nach der Anzahl der Familienmitglie-
der anzusetzenden Kosten des Wasserverbrau-
ches durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und
diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbe-
nutzungsgebühren malnimmt.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der
Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher
Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich
nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichen-

de Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer ab dem 1. 7. 1984 verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltes 1984, Sonderdruck, Seiten 10—12).

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1985 bis 30. 6. 1986 gelten folgende Kostensätze:

Energieart:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl EL u. Abwärme	16,87 DM
Gas	17,15 DM
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	17,56 DM
Strom (zusätzlich angefügt)	17,56 DM

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1986 bis 30. 6. 1987 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, ggf. Grundsteuer B, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen

mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigungs-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Erstattungsbeträge für Strom- und Wartungskosten von Heizungsanlagen, Kosten um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, Erstattungsbeträge zu den Aufwendungen für Sach- und Haftpflichtversicherungen und gegebenenfalls Grundsteuer B sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 4% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 4% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben

werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:
„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und
Gebühren von Trauungen, Beerdigungen
und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Sind die Personalkosten für das Reinigen der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h–k) sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III nach Abzug des möglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Kosten für Brennstoffe und zu den Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen bei III/1 und Titel IV, so ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:
— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude

betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Andernfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan — ohne anteilige Erstattungen — zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen.

Erstattungen von Fernsprechgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:
— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe — abzüglich der Erstattungen für diese Kosten — für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes* —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

— *Erstattungen bzw. Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* —

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für das Jugendheim zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Zu Titel VII der Einnahmen:
„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Zu Titel VII/3:

— *Stolgebühren des Pfarrers* —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Gemeindemitglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— *Kathedralsteuer* —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen

Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1988“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung auf das von der Zentralrendantur für Kindergärten bewirtschaftete Konto des Kindergartens weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:
„Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— *Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche* —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— *Aushilfe in der Seelsorge* —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des

Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Ausgabeansätze für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer s t ä n d i g e n Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit m e h r e r e n Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht und kein festes Gehalt bezieht.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— *Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung* —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die

Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Auf Blatt 9 der Anlage 2 sind die Personalkosten wiederum getrennt nach Kostenbereichen zusammenzustellen. Der Gesamtbetrag auf Blatt 9 ist nach Titel I/4 zu übertragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1988 zu ermitteln.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 2,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

— *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile* —

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen

Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 430,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 22—27, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtswendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1988 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1987 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1987 bestanden hat und

durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1988 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1988 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Wurde die Entgeltmeldung für die Sozialversicherungsabgaben aber für das Vorjahr bereits abgegeben, so ist eine Korrekturmeldung erforderlich.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1988 Änderungen bei der Aufbringung der Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Diese Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, die Sozialversicherungsabgaben nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen. Hinsichtlich der Ermittlung dieser Abgaben wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 22—23, verwiesen.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden

ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Etwaige Umlagen an die Rheinische Versorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei dem jeweiligen Bediensteten mit anzugeben. Dabei sind die Wörter „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ entsprechend zu berichtigen.

Als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) ist ein Betrag von 3% der Personalkosten für 1988 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Zusatzversorgungskasse) einzuplanen und zu veranschlagen.

Beihilfen, Jubiläumsgeld und sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumsgeld usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987, Sonderdruck, Seiten 43–48.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse

aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I–IV und Titel VI–VII), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann aus Kirchensteuermitteln keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter der Nummer 02 41/45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, müssen die Beträge eingesetzt werden, die im KA 1987, Nr. 8, veröffentlicht wurden.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1271,— DM
Sozialbeitrag 12%	152,— DM
Verfügungsgeld 10%	127,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 520,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages bzw. 17,33 DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwasige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer* —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* —

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, h-k) und zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten in der Kirche, Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1988 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = Liter, bei Stom = kW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1985 und 1986 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1987 gültigen Preis malzunehmen.

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1—2 der Ausgaben eingesetzten Beträge, ist der Unterschiedsbetrag nicht mehr bei Titel XI, sondern auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1988 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1988 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 2,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 und 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten für den Bereich der Kirche (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, B-h-k) unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung

der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1987 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes – soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen – vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerkliche Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefon-Nr. 02 41/45 23 11.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen
pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr
pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäusern) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die

Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und Schönheitsreparaturen (für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarrheimen) muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Auch dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1986 anzugeben. Um zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, wird gebeten, dies zu beachten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entspre-

chendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1—7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1988 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1—7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1—7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landw. Berufsgenossenschaft zieht überwiegend ab Rechnungsjahr 1984 bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaft-Beiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/6 veranschlagt werden, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge g e t r e n n t angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern — Laienangestellten — bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1 000	160,— DM
1 001—2 000	240,— DM
2 001—3 000	320,— DM
3 001—4 000	390,— DM
4 001—5 000	470,— DM
5 001—6 000	550,— DM
6 001—u. mehr	630,— DM

Zu Titel VII/2:

— Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheckgebühren u. Telefongebühren —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 880,— DM + 1,35 DM pro Mitglied;

Pfarrgemeinden über 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 490,— DM + 1,50 DM pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— Betriebskosten der pfarramtlichen Räume —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1988 pro qm Nutzfläche 39,30 DM.

Zu Titel VII/6 und 7:

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kir-

chengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen; sie können nicht als Dienstfahrten im Sinne der bestehenden Richtlinien anerkannt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Dienstfahrten bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,28 DM zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 bei den ausgedruckten Positionen zu erläutern.

Zu Titel VII/8:

— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
1— 400	4 590	3 101—3 200	12 870
401— 500	4 950	3 201—3 300	13 000
501— 600	6 300	3 301—3 400	13 140
601— 700	6 660	3 401— 3 500	13 270
701— 800	7 020	3 501— 3 600	13 410
801— 900	7 380	3 601— 3 700	13 680
901—1 000	7 650	3 701— 3 800	13 810
1 001—1 100	7 780	3 801— 3 900	13 950
1 101—1 200	7 920	3 901— 4 000	16 060
1 201—1 300	8 050	4 001— 4 100	16 200
1 301—1 400	8 190	4 101— 4 200	16 330
1 401—1 500	8 320	4 201— 4 300	16 470
1 501—1 600	8 460	4 301— 4 400	16 600
1 601—1 700	8 590	4 401— 4 500	16 740
1 701—1 800	8 730	4 501— 4 600	17 010
1 801—1 900	9 000	4 601— 4 700	17 140
1 901—2 000	11 110	4 701— 4 800	17 280
2 001—2 100	11 250	4 801— 4 900	17 410
2 101—2 200	11 380	4 901— 5 000	17 550
2 201—2 300	11 520	5 001— 5 100	17 680
2 301—2 400	11 650	5 101— 5 200	17 820
2 401—2 500	11 790	5 201— 5 300	17 950
2 501—2 600	11 920	5 301— 5 400	20 070
2 601—2 700	12 060	5 401— 5 500	20 340
2 701—2 800	12 330	5 501— 5 600	20 470
2 801—2 900	12 460	5 601— 5 700	20 610
2 901—3 000	12 600	5 701— 5 800	20 740
3 001—3 100	12 730	5 801— 5 900	20 880

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
DM		DM	
5 901— 6 000	21 010	8 901— 9 000	29 430
6 001— 6 100	21 150	9 001— 9 100	29 700
6 101— 6 200	21 280	9 101— 9 200	29 830
6 201— 6 300	21 420	9 201— 9 300	29 970
6 301— 6 400	21 690	9 301— 9 400	30 100
6 401— 6 500	21 820	9 401— 9 500	30 240
6 501— 6 600	21 960	9 501— 9 600	30 370
6 601— 6 700	24 070	9 601— 9 700	30 510
6 701— 6 800	24 210	9 701— 9 800	30 640
6 801— 6 900	24 340	9 801— 9 900	30 780
6 901— 7 000	24 480	9 901—10 000	33 030
7 001— 7 100	24 610	10 001—10 100	33 160
7 101— 7 200	24 750	10 101—10 200	33 300
7 201— 7 300	25 020	10 201—10 300	33 430
7 301— 7 400	25 150	10 301—10 400	33 570
7 401— 7 500	25 290	10 401—10 500	33 700
7 501— 7 600	25 420	10 501—10 600	33 840
7 601— 7 700	25 560	10 601—10 700	33 970
7 701— 7 800	25 690	10 701—10 800	34 110
7 801— 7 900	25 830	10 801—10 900	34 240
7 901— 8 000	25 960	10 901—11 000	34 510
8 001— 8 100	26 100	11 001—11 100	34 650
8 101— 8 200	26 370	11 101—11 200	34 920
8 201— 8 300	26 500	11 201—11 300	35 050
8 301— 8 400	26 640	11 301—11 400	35 190
8 401— 8 500	28 750	11 401—11 500	35 320
8 501— 8 600	28 890	11 501—11 600	35 460
8 601— 8 700	29 020	11 601—11 700	35 590
8 701— 8 800	29 160	11 701—11 800	35 730
8 801— 8 900	29 290	11 801—11 900	35 860
		11 901—12 000	36 000

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

- Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem
- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
 - b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kulturbereich,
 - c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1988 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4 000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1 600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von 4 000,— DM um 500,— DM je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben.

Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsplan von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1987 und für den Kindergartenhaushalt 1988 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1987, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1988 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung ist der im Kindergartenhaushalt für 1987 unter Ziffer 4.5 (Blatt 2) angegebene Betrag zuzüglich 3% einzusetzen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung wird weiterhin durch das Bistum unmittelbar an das von der Zentralrendantur bewirtschaftete Konto des Kindergartens überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zu überweisen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Haushaltsplan für Jugendheime der OT, TOT u. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß

eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, TOT, KOT im Jahre 1988 gewährt werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahre erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, TOT, KOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a—d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Im Falle einer Überfinanzierung erfolgt eine Verrechnung zu je 50% für die Kirchengemeinde u. zugunsten des Haushaltsfehlbedarfszuschusses.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 3% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den Positionen 1—4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei diesen Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von

der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, TOT und KOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, TOT u. KOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar vom Bistum getragen, so sind diese Personalausgaben im Haushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Brutto-Vergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der TOT und KOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1987 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3000,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3000,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 — Gemeindegarbeit — und 6 — Personal — wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Das Entgelt für Praktikanten entfällt. Die Einstellung von Praktikanten ist nur im Einvernehmen mit

der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines Jahrespraktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden im Haushaltsjahre 1988 wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	490,— DM
bis	50 000,— DM	730,— DM
bis	100 000,— DM	970,— DM
über	100 000,— DM	1 210,— DM

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,60 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, TOT, KOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 520,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 420,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist im Haushaltsjahre 1988 der Ansatz wie im Jahre 1987 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 410,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1987 sowie die Jahresplanung 1988 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan 1988 beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, TOT, KOT — die ange-

messenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in kW und bei Gas in kWh) der Jahre 1985 und 1986 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1987 malzunehmen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1988 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Die im Haushaltsplan anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben enthalten sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1988 zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1988

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1987 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1987 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, bitten wir, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1988

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vornherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker (Telefon 02 41/4 52/3 10) und Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Aachen, 1. Oktober 1987

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 160 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern in der DDR auch erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß can. 951 § 1 CIC und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen wurden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 100 00000 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01), Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 161 Adventssammlung der Caritas

Unter dem Motto „Zeichen setzen“ findet in der Zeit vom 21. November bis 12. Dezember 1987 die diesjährige Adventssammlung der Caritas statt. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen wie Sammellisten und Plakate bereit. Die Durchführung dieser öffentlichen Haus- und Straßensammlung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht Herr Schnitzler im Caritasverband, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 162 Martinsumzüge

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß kirchliche Prozessionen, Martinsumzüge, Fußwall-

fahrten usw. keiner Genehmigung oder Erlaubnis einer staatlichen oder kommunalen Behörde bedürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, rechtzeitig die zuständigen Polizeidienststellen und Straßenverkehrsämter zur Absprache verkehrsorganisatorischer Regelungen zu unterrichten.

Nr. 163 Neue Wege der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe

Die Notwendigkeit einer intensiveren Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe zeigt sich immer deutlicher. Eine Arbeitstagung will Möglichkeiten einer intensiveren Vorbereitung auf den Empfang dieses Sakramentes zeigen. Dabei geht es vor allem um die Frage der Motivation junger Paare zur Teilnahme an ehevorbereitenden Seminaren, um das sogenannte Brautgespräch, um die Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung (früher: Brautexamen-Niederschrift), um die Gestaltung der Trauung und um die Integration junger Ehepaare ins Gemeindeleben (ehebegleitende Katechese).

Eingeladen: Priester und Diakone des Bistums Aachen.

Termin: Donnerstag, 7. Januar 1988, 10.00 Uhr bis Samstag, 9. Januar 1988, 13.00 Uhr.

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen.

Referenten: Univ. Prof. Dr. Clemens Richter, Münster; Msgr. Dr. Josef Schütt, Ökumenebeauftragter, Mönchengladbach-Rheydt; Assessor Dipl.-Theol. Josef Schmitz-Wienke, Generalvikariat Aachen; Conrad M. Siegers, Generalvikariat Aachen.

Anmeldungen sind wie üblich erbeten an das Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, F. 02 41/452 258.

Nr. 164 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1988. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

**Nr. 165 Österreichische
Pastoraltagung 1987**

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistent(inn)en und

andere Frauen und Männer, die an einer theologischen und pastoralen Reflexion der Fragen und Probleme um den Menschen in der Arbeitswelt interessiert sind, zur Österreichischen Pastoraltagung unter dem Thema „Der Mensch in der Arbeitswelt — Unsere Verantwortung als Kirche heute“ vom 28. bis 30. Dezember 1987 nach Wien ein.

Das Programm wird allen, die sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, F. 02 22/5 15 52/751 Dw.) wenden, zugeschickt.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 166 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1987**

fahrt in Geilenkirchen und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in den Ruhestand versetzt;

18. September 1987 Pfarrer Johannes Josef H e y e r von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara in Alsdorf-Ofden mit Wirkung vom 25. September 1987;
25. September 1987 Pfarrer Dr. Francis Chirayath von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Katharina in Aachen-Forst mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
25. September 1987 Diakon Karl Kowalczyk von seinen Aufgaben als Diakon im Hauptberuf an St. Aloysius in Heinsberg-Oberbruch mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
25. September 1987 Pfarrer Wilhelm L e n z e n , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Monschau-Imgenbroich, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
30. September 1987 Pfarrer Maximilian Wolters, unbeschadet seiner Aufgaben im Exerzitienwerk des Bistums Aachen und als Subsidiar an Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff und St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk, von seinen Aufgaben im Rahmen der Fortbildung der Regionalstelle Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Nr. 167 Ernennung zum Monsignore

Professor DDr. Theodor Schäfer wurde von Papst Johannes Paul II. am 11. Februar 1987 zum Kaplan seiner Heiligkeit ernannt. Die Urkunde wurde ihm von Bischof Klaus Hemmerle am 4. September 1987 überreicht.

Nr. 168 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. September 1987 Pfarrer Joachim Plattenteich von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen;
12. September 1987 Pfarrer Hermann-Josef G o t z e n , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Vitus in Grefrath-Oedt, von den Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen;
12. September 1987 Pfarrer Albert Hoß von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Kall mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
12. September 1987 P. Joseph Kolasny CSSp von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher am Kreisaltersheim in Korschenbroich mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
12. September 1987 Pfarrer P. Paulus Lie Ka Koei OFM von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Helena in Viersen-Helenabrunn mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
12. September 1987 Pfarrer Franz Adrian Spyra von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Cäcilienhospital in Krefeld-Hüls und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in den Ruhestand versetzt;
12. September 1987 Pfarrer Johannes Hubert V o n n i e r von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer an den Städt. Krankenanstalten Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
12. September 1987 Pfarrer Ludwig Z e r m a h r von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmel-

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

8. September 1987 Pfarrer Johannes Schulpen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in den Pfarrgemeinden St. Johann B. in Blankenheim-Mülheim, St. Margareta in Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt in Blankenheim und St. Wendelin in Blankenheim-Rohr rückwirkend zum 1. September 1987;
12. September 1987 Manfred Deselaers zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Elisabeth und St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;
12. September 1987 Hermann-Josef Schagen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;
12. September 1987 Heinz-Albert Schmitz zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Josef in Kempen-Kamperlins mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;
12. September 1987 Regionalpfarrer Alexander Schweikert zum Pfarrer an St. Helena in Viersen-Helenabrunn und zum Mentor der Laientheologen in Bonn mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;
12. September 1987 P. Paul Stegemann SVD zum Referenten für die Missionsarbeit in der Region Heinsberg und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Geilenkirchen mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;

12. September 1987 Lothar Tillmann zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina in Aachen-Forst mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

12. September 1987 Pfarrer Johannes Hubert Vonnier zum Krankenhauspfarrer am Cäcilienhospital in Krefeld-Hüls mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;

12. September 1987 Pfarrer Ludwig Zermahr zum Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;

19. September 1987 Neupriester Stephan Gedden aus St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens in Viersen-Süchteln und St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

19. September 1987 Neupriester Dieter Genten aus St. Michael in Aachen-Burtscheid zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius in Grefrath und St. Josef in Grefrath-Vinkrath mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

19. September 1987 Neupriester Gottfried Kader aus St. Marien in Linnich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef in Viersen mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

19. September 1987 Neupriester Michael Müller-Vorbrüggen aus St. Peter und Paul in Eschweiler zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz in Willich mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

19. September 1987 Neupriester Hans-Gerd Schütt aus St. Matthias in Kall-Sötenich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen mit Wirkung vom 4. Oktober 1987;

25. September 1987 Pfarrer Dr. Francis Chirayath zum Pfarradministrator an St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;

25. September 1987 Diakon Karl Kowalczyk zum Diakon im Hauptberuf an den Pfarrgemeinden St. Bonifatius in Hückelhoven-Schaufenberg und St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1987;

30. September 1987 Pfarrer Maximilian Wolters zum Geistlichen Beirat des Familienbundes der Deutschen Katholiken im Bistum Aachen;

1. Oktober 1987 Pfarrer Bernhard Kreutz, unbeschadet seiner Aufgaben als Bistumssekretär, als Pfarrer an St. Paul in Aachen, als Diözesanseelsorger für das Büchereiwesen und als Diözesanpräses des Borromäusvereins, zum Hauptabteilungsleiter für die Hauptabteilung 1, Grundsatzfragen, im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Unser Bischof hat am:

8. September 1987 Pfarrer Joachim Plattenteich zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers ab 1. Oktober 1987 freigestellt.

Es wurde eingesetzt am

1. Oktober 1987 Frau Sigrid Bartsch als Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Alsdorf-Mariadorf.

Es wurde versetzt ab

1. Oktober 1987 Frau Käthe Siebel als Gemeindeferentin aus dem Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach-Neuwerk in das Luisenhospital in Aachen.

Nr. 169 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 19. September 1987 im Hohen Dom zu Aachen fünf Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Stephan Gedden, geb. 5. 10. 1961 in Mönchengladbach; Dieter Genten, geb. 28. 1. 1962 in Aachen; Gottfried Kader, geb. 19. 6. 1951 in Linnich; Michael Müller-Vorbrüggen, geb. 17. 10. 1959 in Eschweiler; Hans-Gerd Schütt, geb. 12. 6. 1958 in Schleiden.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 15. September in St. Franziskus zu Krefeld 31; am 16. September in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 45; am 17. September in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 18; am 19. September in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 28; insgesamt 122 Firmlingen.

Am 20. September weihte er den Altar der Kirche St. Mariä Himmelfahrt zu Herzogenrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. September im St.-Josefs-Haus zu Mönchengladbach-Hardt 23; am 11. September in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 60; insgesamt 83 Firmlingen.

Am 19. September weihte er den Altar der Kirche St. Josef zu Herzogenrath-Straß.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 170 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 1988	157	Nr. 177 Direktorium 1988	160
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1987	158	Nr. 178 Diözesan-Tagung 1987 des Diözesan-Cäcilien-Verbandes	160
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 172 Hausgottesdienst im Advent	159	Nr. 179 Arbeitshilfe zum Erwachsenen Katechismus	160
Nr. 173 Welttag des Friedens 1988	159	Nr. 180 Personelle Besetzung des kirchlichen Schlichtungsausschusses	161
Nr. 174 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	159	Nr. 181 Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO	161
Nr. 175 Jahresabschluß 1987 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	160	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 176 Sternsingeraktion 1988	160	Nr. 182 Priesterexerzitien	161
		Nr. 183 Ausschreibung offener Seelsorgestellen	162
		Nr. 184 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	162
		Nr. 185 Personalchronik	164
		Nr. 186 Pontifikalhandlungen	164

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 170 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 1988

Januar

1. Für alle Hilfsbedürftigen und jene, die von Gottes Geist getrieben, ihnen beistehen.
2. Für Frieden und Fortschritt in Afrika auf der Basis menschlicher Solidarität.

Februar

1. Für die Opfer des Terrorismus und für die Bekehrung der Übeltäter.
2. Daß Länder, die sich noch immer dem Evangelium verschließen, ihre Tore für Christus öffnen.

März

1. Für die Kranken und Behinderten, die durch die Kraft ihres Glaubens und ihrer Geduld das Leben der Kirche innerlich reich machen.
2. Daß die Katholiken Chinas für ihre Mitmenschen treue Zeugen und Boten Christi seien.

April

1. Daß die Jugendlichen, vom Evangelium und der Heiligen Eucharistie genährt, mithelfen, eine Kultur aufzubauen, die von der Liebe geprägt ist.
2. Für die kranken und älteren Missionare.

Mai

1. Für alle, die nach dem Vorbild Mariens Gottes Wort hören und befolgen.
2. Daß die Berufung und Sendung der Laien in der Kirche und in der Welt gefördert werde.

Juni

1. Für alle, die mit dem Herzen Christi vereint, sich um die vollständige Befreiung der Unterdrückten mühen.
2. Für den missionarischen Einsatz der Basisgemeinden.

Juli

1. Daß wir alle bereit werden, die Flüchtlinge als unsere Brüder und Schwestern anzusehen.
2. Daß der Eifer im Dialog mit den nicht-christlichen Religionen das Recht und die Pflicht zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt.

August

1. Daß die Journalisten zum Wachstum des Glaubens, der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen.
2. Daß in der Kirche der hochherzige Einsatz der Frauen für die Missionen nicht abnehme.

September

1. Für alle, die keine Arbeit finden.

2. Daß die Vorbereitung der 500-Jahrfeier der Evangelisation Lateinamerikas den missionarischen Eifer bestärke.

Oktober

1. Daß der Heilige Geist alle leite, die einen Lehrberuf haben.
2. Für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung.

November

1. Daß das Leben und die Würde jedes Menschen von der Empfängnis an geachtet werde.
2. Für die Ausbreitung des kontemplativen Lebens in den Missionen und die Zunahme kontemplativer Ordensberufe.

Dezember

1. Daß durch die Bemühungen der Seelsorger und das Zeugnis christlicher Ehepaare die Lehre der Kirche über die Familie besser erkannt werde.
2. Daß die Missionszeitschriften und Massenmedien den missionarischen Dienst der Kirche beleben.

Zu den Gebetsanliegen bietet MISSIO, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Mitgliederreferat, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, Plakate in schwarz-weiß oder farbig im Format DIN A 2 zum Preis von 21,— DM (Jahresabonnement) an.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1987

Liebe Schwestern und Brüder!

Bei seinem Deutschlandbesuch in diesem Jahr hat Papst Johannes Paul II. dankbar daran erinnert, welch wichtigen Dienst die deutschen Katholiken für die Kirche in Lateinamerika durch ADVENIAT geleistet haben. Er sprach die Erwartung aus, daß diese seit 26 Jahren praktizierte Solidarität sich auch in Zukunft bewähre und segensreich auswirke. Die Katholiken in Lateinamerika teilen diese Zuversicht. Sie sind auch durch unsere verlässliche Hilfe ermutigt worden. Wenn sich in den letzten sieben Jahren in Lateinamerika die Zahl der Priesterberufe verdoppelt hat, wenn die Seelsorge in den schnell wachsenden Großstädten durch neue Gemeinden mehr Menschen erreichen konnte, wenn sich die Verkündigung des Glaubens in Familie und Schule vertiefte und

wenn die Kirche sich für die Rechte der Menschen einsetzen konnte, dann war dies nicht zuletzt durch die Hilfe ADVENIATS möglich. So gehen wir den Weg der Kirche im Kontinent der Hoffnung mit.

Das Schriftwort für die ADVENIAT-Aktion 1987 lautet: „Die Ernte ist groß“ (Mt 9, 37). In der Tat sind die Möglichkeiten, die Ernte einzubringen, in Lateinamerika noch längst nicht ausgeschöpft. Christus selbst lädt uns ein, ihn, den Herrn der Ernte, zu bitten, daß „er Arbeiter in seine Ernte sende“. Gott will Menschen in seinen Dienst nehmen, die dazu bereit sind.

In Lateinamerika fehlt es vor allem an Ausbildungsplätzen für die wachsende Zahl der Katecheten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In den Elendsvierteln der Städte und in den neuen Siedlungszonen auf dem Lande müssen Zentren geschaffen werden, wo sich die Gemeindemitglieder zum Got-

tesdienst, zum Gespräch, zur Weiterbildung und zur Feier treffen können. Die Kirche braucht mehr junge Menschen, die den an sie ergangenen Ruf großzügig erwidern. Unser Gebet und unser Opfer sind dazu ein wesentlicher Beitrag.

Mit unserem aufrichtigen Dank für alle bisherige Hilfe verbinden wir die herzliche Bitte, auch in diesem Jahr großzügig Ihren Weihnachtsezehnten für die Nöte der Kirche in Lateinamerika zu geben.

Zur bevorstehenden Feier der Ankunft Christi in unsere Welt wünschen wir Ihnen die Fülle seines göttlichen Segens.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 1987, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, gelesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 172 Hausgottesdienst im Advent

Bischof Dr. Klaus Hemmerle lädt alle Bistumsangehörigen ein, am Montag nach dem 3. Adventssonntag, also am 14. Dezember 1987, wieder bistumsweit einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. In diesem Jahr steht der Hausgottesdienst unter dem Thema: „Macht es wie Gott — werdet Mensch.“

Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie Anstaltsgeistliche werden gebeten, in geeigneter Weise in Bekanntmachungen auf den „Hausgottesdienst im Advent“ hinzuweisen. Der Hausgottesdienst soll bistumsweit um 19.30 Uhr beginnen. Deshalb wird gebeten, am Abend des 14. Dezember 1987 um 19.15 Uhr zu läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte an die Dekanate und Pfarrgemeinden erfolgt über die zuständigen Regionalstellen.

Nr. 173 Welttag des Friedens 1988

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den kommenden 21. Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Thema „Frei für Gott, um Frieden zu schaffen“ gewählt. Das Thema betont erneut die transzendente Natur des Friedens, stellt sie jedoch in den besonderen Kontext der religiösen Freiheit. Es liegt nahe, zu Beginn eines neuen Jahres, mit einer Besinnung über den Frieden und die friedensfördernden Kräfte zu beginnen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstag auf den ersten Sonntag im Januar, den 3. Januar 1988, zu legen. Der Tag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag sollte auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermit-

telt, die an die Dringlichkeit des Friedens glauben. Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für Freitag, den 15. Januar 1988, aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstag gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstag, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können.

Das Arbeitsheft wird den Pfarrern, den sonstigen Seelsorgestellten und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Der Diözesanrat läßt das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen. Einzel-exemplare sind bei Pax Christi, Deutsches Sekretariat, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt/Main 1, zu haben.

Nr. 174 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Es geht am Weltmissionstag der Kinder um den missionarischen Glauben unserer Familien und das persönliche Opfer unserer Kinder für den Dienst unserer Kirche für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika. Es geht konkret in diesem Jahr um die Verkündigung des Evangeliums unter den Kindern in Peru, um Slumkinder in diesem Land, um Kinderernährungsprogramme in Äthiopien und Mozambique, um Basisgesundheitsdienste auf den Philippinen und in Bangladesh und um die katholischen Schulen und die Gemeindekatechese im Vorderen Orient.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstag der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. In Zusammenarbeit mit den Kindermissionswerken in Belgien, Luxemburg und Österreich

wurde für das Opferkrippchen eine Krippendarstellung aus Peru gewählt.

Informationen über Peru enthält das gemeinsam mit Österreich und Ostbelgien herausgegebene Missionsjahrbuch „Nuestro Camino“. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, richten.

Die Pfarrer werden gebeten, auch diesmal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der ADVENIAT-Kollekte überwiesen werden. Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder ist auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder zeigt nach wie vor eine steigende Tendenz.

Das Krippenopfer dieses Jahres ist gedacht für hungernde Kinder in Brasilien, Bolivien und Peru und für die Verkündigung der Frohen Botschaft unter den Kindern in islamischen Ländern.

Opferstöcke für die Krippe können beim Kindermissionswerk bestellt werden. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“, Pax-Bank eG., Aachen, Konto-Nr. 10 333 000 30, BLZ 391 601 91.

Nr. 175 Jahresabschluß 1987 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG., Aachen (BLZ 391 601 91)
- Konto-Nr. 3300-500 Postgirokonto Köln (BLZ 370 100 50).

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 176 Sternsingeraktion 1988

Unter dem Leitwort „Akapacha“ — für eine Erde, auf der Kinder leben können, findet im Januar 1988 die 30. Sternsingeraktion im Bistum Aachen statt.

„AKAPACHA“ ist ein Indianer-Wort aus Peru und bedeutet übersetzt „diese Erde“. Damit greifen die Sternsinger ein aktuelles Thema, den Einsatz für den Erhalt einer lebenswerten und lebensspendenden Erde, auf.

Im Bistum Aachen werden Sternsinger diesen Gedanken besonders in Hinsicht auf die partnerschaftlichen Beziehungen des Bistums zur katholischen Kir-

che in Kolumbien umsetzen. Der Erlös der Sternsingeraktion wird neuen ausgesuchten Projekten in diesem Land zugute kommen. Dazu gehören die Erweiterung eines von Redemptoristen-Patres geleiteten Ausbildungszentrums, die Durchführung eines Sozialprogrammes zur Betreuung kranker Kinder, die Renovierung eines Kindergartens, die Unterstützung der Frauenarbeit in der Provinz Antioquia und die Förderung eines Landwirtschaftsprojektes in Monterredondo.

Es ist wünschenswert, daß sich alle Pfarrgemeinden des Bistums Aachen an der Sternsingeraktion beteiligen.

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1988 mit dem zentralen Aussendungsgottesdienst, der am Samstag, den 2. Januar 1988, um 10.00 Uhr im Dom von unserem Bischof Klaus Hemmerle gefeiert wird.

Den Erlös der Sternsingeraktion erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen bei der Pax-Bank eG. Aachen, Konto-Nr. 100 391-7025.

Nr. 177 Direktorium 1988

Anfang Dezember erscheint das Direktorium 1988 für das Bistum Aachen in neuer Bearbeitung. Der Liturgische Kalender wird übersichtlicher und leichter lesbar. Die Angaben über die verstorbenen Priester sind von Grund auf revidiert. Ein alphabetisches Verzeichnis aller verstorbenen Geistlichen seit Gründung des Bistums erlaubt es, jeden Namen aufzufinden. Außerdem sind wieder umfangreiche Erläuterungen zur Meßfeier, zur Feier des Stundengebetes und der Sakramente aufgenommen. Rückmeldungen oder weitere Verbesserungsvorschläge werden erbeten an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Generalvikariat.

Nr. 178 Diözesan-Tagung 1987 des Diözesan-Cäcilien-Verbandes

Die diesjährige Tagung des DCV am 23. Mai 1987 in Eschweiler beschäftigte sich mit der Bedeutung kirchenmusikalisch aktiver Gruppen für Liturgie und Gemeindeleben. Die Referate dieser Tagung sind in einer kleinen Broschüre zusammengefaßt. Die Kirchenmusiker und Geschäftsführenden Vorsitzenden der Chöre erhalten sie über ihren Regionalkantor. Da diese Dokumentation auch für einen weiteren Kreis an der Kirchenmusik Interessierter hilfreich sein kann, wird sie auf Anforderung verschickt. Bestellungen erbeten an das Referat Kirchenmusik, Weyhestraße 16, 5100 Aachen, F. (02 41) 1 50 48.

Nr. 179 Arbeitshilfe zum Erwachsenen Katechismus

In der Reihe „Bausteine. Arbeitshilfen für die Außerschulische Bildung“ der Hauptabteilung Außerschulische Bildung ist unter der Nummer 2.1 eine Arbeitshilfe zum Katholischen Erwachsenen Kate-

chismus „Glaube ist wie ein Weg“ erschienen. Bestimmungen sind zu richten an: Hauptabteilung Außerschulische Bildung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Abteilung 4.2 Weiterbildungsarbeit der Regionen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 96.

Nr. 180 Personelle Besetzung des kirchlichen Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Kirchlicher Anzeiger 1984, Seite 140) setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Herr Dr. Helmut Wolters, Richter am Oberlandesgericht, 4050 Mönchengladbach

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Hubert Gillessen, Amtsgerichtsrat, 5160 Düren

Beisitzer:

Frau Edith Deuble, Kindergartenleiterin, 5100 Aachen

Herr Eberhard Förster, Studiendirektor i. K., 5100 Aachen

Herr Hermann-Josef Frings, Geschäftsführer, 5100 Aachen

Herr Hermann-Josef Kaiser, Dechant, 5100 Aachen

Herr Norbert Koch, Sozialpädagoge, 4050 Mönchengladbach

Herr Josef Meurer, Küster — Organist — Chorleiter, 5173 Aldenhoven

Herr Karl Müller, Referatsleiter, 5102 Würselen

Herr Gottfried Porstner, Regionalstellenleiter, 4150 Krefeld

Herr Josef Schwalbach, Reg.-Kantor, 4150 Krefeld

Frau Jutta Starmanns, Kindergartenleiterin, 5100 Aachen

Herr Josef Unterberger, Dechant, 5120 Herzogenrath

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 27, Frau Gertrud Paulsen

Nr. 181 Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO

Gemäß § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger 1987, Seite 58) wurde die

Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen konstituiert.

Ihr gehören an:

als Vorsitzender:

Herr Georg Boehm, Präsident des Sozialgerichts Aachen, 510 Aachen

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

Herr Wilhelm Hennes, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, 5100 Aachen

als Beisitzer:

Herr Günter Barten, Referatsleiter, 5110 Alsdorf

Herr Otto Hillenbrand, Justitiar, 5100 Aachen

Frau Renate Küpper, Sekretärin, 5108 Monschau

Herr Norbert Newinger, Dipl.-Theol., Dipl.-Math., 5100 Aachen

als stellvertretende Beisitzer:

Herr Heinrich-K. Bahnen, Leiter des Kath. Bildungswerkes Aachen-Stadt, 5100 Aachen

Herr Rolf Norbert Arenz, Assessor, 5100 Aachen

Herr Johannes Knur, Lohnbuchhalter, 5142 Hückelhoven-Hilfarth

Herr Lothar Rinckens, Dechant, 5180 Eschweiler

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle: Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 27, Frau Gertrud Paulsen

Kirchliche Nachrichten

Nr. 182 Priesterexerzitien

*Exerzitienhaus Carmel Springiersbach,
5561 Bengel/Mosel, F. (0 65 32) 22 87*

11. Januar bis 9. Februar 1988

Thema: 30tägige Exerzitien

Leiter: P. Alfred Scheffler OCarm

*Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern,
F. (0 26 20) 80 92*

28. Februar bis 4. März 1988

Thema: „Die Mutter Jesu war dabei“ (Joh 2, 1) —
Maria im Advent der Jahrtausendwende
nach der Enzyklika Redemptoris Mater

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern

5. bis 10. Juni 1988

Thema: Berufung und Sendung des Laien in Kirche
und Welt — Eine geistliche Auswertung der
Bischofssynode 1987

Leiter: Pfarrer Otto Maurer, Rennertshofen

25. bis 30. September 1988

Thema: Priester in einer säkularisierten Welt

Leiter: Studiendirektor a. D. Albert Schlereth,
Bürgstadt

*Haus St. Ansgar Nütschau, 2060 Travenbrück,
F. (0 45 31) 70 76*

22. bis 26. Februar 1988

21. bis 25. November 1988

Thema: Jesus sagte: „Füllt die Krüge mit Wasser!“
— Wir in seinem Dienst

Leiter: P. Christophorus Hildebrandt OSB,
Abtei Gerleve

**Nr. 183 Ausschreibung
 offener Seelsorgestellen**

Pfarrstellen:

Region Aachen-Land:

Stolberg-Münsterbusch, Herz Jesu

Region Düren:

Hürtgenwald-Bergstein, Heilige Maurische Märty-
rer, und Hürtgenwald-Großhau, St. Apollonia

Region Heinsberg:

Geilenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt

**Nr. 184 Änderungen im Personal-
 und Anschriftenverzeichnis 1987**

28. Oktober 1987 Pfarrer i. R. Joseph Gockel, Priester der Diözese Osnabrück, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Wendelin, Eschweiler-Hastenrath.

Es wurde eingesetzt am

1. November 1987 Frau Rita Jansen als Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Geburt in Monschau.

Nr. 185 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

12. Oktober 1987 Pfarrer Erwin Renkes von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und Pfarrverweser an St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath mit Wirkung vom 3. November 1987;
15. Oktober 1987 Gymnasialpfarrer Gerhard Dörenkamp von seinen Aufgaben als Subsidar an St. Heribert in Kreuzau mit Wirkung vom 1. November 1987.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. September 1987 Hans-Joachim Hellwig zum Pfarrer an St. Nikolaus in Kall mit Wirkung vom 1. November 1987;
30. September 1987 Karl-Rainer Hennes zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster und St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn mit Wirkung vom 1. November 1987;
12. Oktober 1987 Pfarrer Josef Kraus, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Blankenheim-Ripsdorf und seiner seelsorglichen Tätigkeit im Clemens-Josef-Haus in Blankenheim-Vellerhof, zum Pfarradministrator an St. Agatha in Blankenheim-Alendorf mit Wirkung vom 15. Oktober 1987;
12. 10. 1987 Pfarrer Erwin Renkes zum Pfarrer an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen mit Wirkung vom 20. Dezember 1987;
15. Oktober 1987 Gymnasialpfarrer Gerhard Dörenkamp, neben seinen Aufgaben als Gymnasialpfarrer und als Regionalbeauftragter für Ökumene in der Region Düren, zum Pfarrer an St. Urban in Kreuzau-Winden mit Wirkung vom 1. November 1987;
15. Oktober 1987 P. Adrian van der Elst SSS zum Pfarradministrator an St. Martin in Jüchen-Bedburdyck und St. Martin in Jüchen-Gierath mit Wirkung vom 1. November 1987.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. Oktober 1987 Pfarrer i. R. Heinrich Didden, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Remigius, Viersen;

Nr. 186 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 9. Oktober in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 28; am 10. Oktober in St. Johann B. zu Simmerath 71; am 12. Oktober in Cosmas und Damian zu Titz 29; am 13. Oktober in St. Nikolaus zu Brüggen 50; am 16. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 45; am 19. Oktober in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 10; am 20. Oktober in Christ-König zu Kempen 51; am 21. Oktober in St. Johann B. zu Simmerath-Lammersdorf 29; am 22. Oktober in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 20; am 23. Oktober in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 37; insgesamt 370 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 25. September bis 4. Oktober 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. September in St. Joachim 34; am 29. September in St. Michael zu Echtz 22; am 30. September in St. Peter zu Merken 52; am 1. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Mariaweiler 33; am 3. Oktober in der Rheinischen Landesklinik 2; am 3. Oktober in Herz Jesu zu Hoven 28; am 4. Oktober in St. Martin zu Derichsweiler 11; insgesamt 182 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 8. Oktober im Pfarrhaus der Landesklinik statt.

Er nahm vom 12. bis 20. Oktober 1987 die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in der Rurtalschule in Oberbruch 15; am 13. Oktober in St. Lambertus zu Dremmen 45; am 14. Oktober in St. Mariä Rosenkranz zu Porselen 24; am 15. Oktober in St. Lambertus zu Randerath 65; am 16. Oktober in St. Andreas zu Eschweiler 36; am 17. Oktober in St. Josef zu Horst 9; am 18. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Uetterath 27; am 19. Oktober in St. Aloysius zu Oberbruch 94; insgesamt 315 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. Oktober im Dechant-Sauerhaus in Oberbruch statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehren-domherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 10. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 56; am 19. Oktober in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 49; insgesamt 115 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. -- Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8, --. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1987

57. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 199	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis. 169
Nr. 187	Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens. 165	Nr. 200	Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen. 169
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 201	Lohnsteuerkarte 1988 und Steuerermäßigung für Geistliche. . . . 169
Nr. 188	Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten 1987. 166	Nr. 202	Wahlen zur Regional-KODA. 170
Nr. 189	Kollekte zum Afrikatag 1988. 166	Nr. 203	Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare „Wir alle sind auserwählt“. 170
Nr. 190	Familiensonntag am 17. Januar 1988. 167	Nr. 204	Besinnungstage in den Weihnachtsferien. 170
Nr. 191	Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988. 167	Nr. 205	Fortbildung für Krankenhausseelsorger. 170
Nr. 192	Bibelsonntag 1988. 167	Nr. 206	Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub. 170
Nr. 193	Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder. 167	Nr. 207	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. 170
Nr. 194	Rundschreiben zum Marianischen Jahr. 168	Nr. 208	Exerzitienkalender. 171
Nr. 195	Neue Großdruckausgabe des GOTTESLOB. 168		
Nr. 196	Mitverantwortung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum. 168	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 197	Kardinal-Bertram-Stipendium, Ausschreibung 1988. 168	Nr. 209	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987. 171
Nr. 198	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. . 169	Nr. 210	Personalchronik. 171
		Nr. 211	Pontifikalhandlungen. 172

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 187 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1988

Die Geschichte der Menschheit ist gekennzeichnet von gewalttätigen Auseinandersetzungen und zerstörerischen Kriegen. Seit der schuldhaften Ab-

kehr des Menschen von Gott ist auch das Zusammenleben der Menschen gestört. Seit Kain seinen Bruder Abel erschlug, wuchert die Gewalt wie eine tödliche Krebsgeschwulst im Leben der Menschen und der Völker. Die Menschen sind offensichtlich nicht in der Lage, aus eigenen Kräften eine Welt zu schaffen, in der alle in Frieden zusammenleben können.

Am 27. Oktober 1986 sind, auf Einladung von Papst Johannes Paul II., Vertreter verschiedener Religionen in Assisi zusammengekommen. Sie kamen nicht, um miteinander über den Frieden zu sprechen oder für den Frieden zu demonstrieren, sondern um für den Frieden zu beten. Jeder tat dies auf seine Art und nach seiner religiösen Tradition. Damit wurde ein ganz neuer Weg beschritten. Kongresse und Konferenzen von Angehörigen verschiedener Religionen, bei denen darüber nachgedacht werden sollte, welchen Beitrag die Religionen für den Aufbau einer friedlicheren Welt leisten können, hatte es schon mehrere gegeben. In Assisi traf man sich, um zu beten. Manche mögen versucht sein zu fragen, ob dies nicht zu wenig ist? Müßte man angesichts der bedrohlichen Lage, in der sich die Menschheit befindet, nicht mehr tun, als nur zu beten?

Im Alten Testament wird immer wieder deutlich, daß der Friede nur dann möglich wird, wenn das Volk Israel sich an die Weisungen Gottes hält und wenn diese zum Maßstab auch zwischenmenschlichen Verhaltens werden. Wo der Mensch in seinem Leben Gott recht gibt, wo Gottes Gerechtigkeit das Denken, Wollen und Handeln der Menschen bestimmt, da wird auch ein Zusammenleben unter den Menschen in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit möglich.

Die neutestamentlichen Schriften zeigen uns, daß Jesus der Friedensbote Gottes ist. Das Sterben Jesu macht uns allerdings die zerstörerische Macht der Sünde in sehr drastischer Weise deutlich: Er, der Frieden und Versöhnung brachte, wird selbst ein Opfer der Gewalt. In seiner Auferstehung erfahren wir aber auch die Treue des lebendigmachenden Gottes, der seinen Sohn nicht dem Tod überläßt. Die erste Gabe des auferstandenen Herrn war das Geschenk des Friedens an seine Jünger (vgl. Lk 24, 36) ja, noch mehr: Dieser Jesus, der Sieger über Sünde und Tod, ist unser Friede. Durch sein Sterben hat er die trennende Wand der Feindschaft niedergerissen (vgl. Eph 2, 14). In ihm hat Gott die Welt versöhnt und offenbar gemacht, daß dies sein Wille ist: Die Versöhnung der Menschen mit Gott und untereinander. Ohne Jesus aber sind wir friedlos.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie wichtig das Gebet für den Frieden ist. „Was wir heute getan haben, ist lebenswichtig für die Welt. Wenn die Welt weiterbesteht und Männer und Frauen in ihr überleben sollen, kann ihr das nicht ohne Gebet gelingen“, sagte Papst Johannes Paul II. in seiner Schlußansprache am 27. Oktober 1986 in Assisi. Er sagte aber auch: „Wenn auch das Gebet selbst schon Aktion ist, so entschuldigt uns dies doch keineswegs davon, auch für den Frieden zu arbeiten.“ Jesus verlangt von uns Liebe zu allen, sogar zu unseren Feinden. Er hat die seliggepriesen, die Frieden stiften. Die Gabe des Friedens des auferstandenen Herrn ist mit dem Ruf verbunden, ihm nachzufolgen und selbst zum Frieden für andere zu werden.

Diese Sicht schließt ein, daß wir die Möglichkeiten, einen verlässlichen Frieden zu schaffen, sehr nüchtern einschätzen. Der Mensch ist in seinem Willen, das Gute zu tun, tief versehrt. Die Mächte der Friedlosigkeit werden immer wieder über ihn mächtig. Wir wissen, daß der „ewige Friede“ nicht einem geschichtlichen Zeitalter angehören wird. Wir erfahren auch an uns selbst, wie schwer es sein kann, mit dem unmittelbar Nächsten in Frieden und Eintracht zu leben, seine berechtigten Interessen zu achten und sich selbst immer wieder so weit zurückzunehmen, daß der andere auch noch genügend Raum hat, sein eigenes Leben zu entfalten. noch viel schwieriger wird dies beim fernen Nächsten und im Leben der Völker.

Diese harten Realitäten dürfen uns nicht mutlos machen. Viele Menschen guten Willens, auch in anderen Religionen, bemühen sich mit uns. Mit ihnen dürfen wir hoffen gegen alle Hoffnung. Da Jesus Christus der Sieger über Haß und Tod und so unser Friede ist, können wir jetzt schon in vielen kleinen Schritten dem Bösen wehren, es vermindern und den wahren Frieden fördern.

Bischof Karl Lehmann
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 188 Brief des Bischofs von Aachen zu Weihnachten 1987

Der diesjährige Weihnachtsbrief des Bischofs, der an die Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst versandt wird, ist geprägt von der Weltbischofssynode über „Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt 20 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil“. Dieser Brief berichtet ausführlich über die Impulse dieses weltkirchlichen Ereignisses. Über den Empfängerkeis hinaus ist dieser Brief geeignet, in der Pastoral und der Bildungsarbeit einem größeren Teilnehmerkreis zugänglich gemacht zu werden. Empfehlenswert ist eine Bespre-

chung in Pfarrgemeinderäten, anderen Gremien, in Familien- und Arbeitskreisen.

Daher können weitere Exemplare dieses Weihnachtsbriefes kostenfrei bestellt werden im Bischöflichen Generalvikariat; Abteilung Verkündigung und Liturgie, auch telefonisch: F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 189 Kollekte zum Afrikatag 1988

Der Afrikatag am 10. Januar 1988 steht unter dem Motto „Entwicklung muß eine Seele haben — Katechisten für Afrika“. Dieser Leitsatz provoziert, weil er

einen Meilenstein in der Ausbreitung des Evangeliums markiert: Katechisten sind die Verkünder der Frohen Botschaft von der Liebe Gottes, die Fortschritt und Entwicklung für den ganzen Menschen will, für seinen Sonntag und für seinen Alltag. Daher werden die afrikanischen Katechisten gleichzeitig auch als Handwerker, landwirtschaftliche Berater oder in der Gesundheitsfürsorge ausgebildet.

Viele junge Menschen in Afrika fühlen sich zu diesem Dienst in der Kirche berufen. Leider fehlt es den afrikanischen Ortskirchen an finanziellen Mitteln für Ausbildung, Unterhalt und Ausbildungsstätten für die große Zahl der dringend benötigten Laienmitarbeiter.

Auf die Notwendigkeit und Bedeutung der Kollekte soll aufmerksam gemacht werden. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 190 Familiensonntag am 17. Januar 1988

• „Das Leben gewinnen“ — unter dieser Thematik soll in Verbindung mit der Initiative „Wähle das Leben“ die aktive Verantwortung sowohl in der Familie als auch in der Pfarrgemeinde angeregt werden, um gemeinsam günstigere Voraussetzungen und Bedingungen des Zusammenlebens in Ehe und Familie zu ermöglichen. Daher hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz diesen thematischen Schwerpunkt für den Familiensonntag 1988 festgelegt, der am 17. Januar, dem 2. Sonntag im Jahreskreis/Lesejahr B, in allen Pfarreien begangen werden soll. Um eine pastorale Grundlegung für die Schwerpunkte der Familienarbeit legen zu können, sind mit einer Handreichung zum Familiensonntag 1988 in Grundsatzbeiträgen, Erfahrungsberichten und Gottesdiensthilfen Anregungen und Hinweise gegeben. Diese Handreichung wurde allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen zusammen mit einem Plakat bereits zugesandt, damit die Vorbereitung des Familiensonntags langfristiger geplant werden kann.

Weitere Exemplare der Handreichung sind erhältlich im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 74.

Nr. 191 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1988

Die Gebetswoche 1988 für die Einheit der Christen steht unter dem Thema „Gottes Liebe vertreibt die Furcht“. Dem Thema zugrunde liegt 1 Joh 4, 7–21. Der erste Entwurf für diese Gebetswoche wurde von einem Arbeitskreis erstellt, der sich aus Katholiken und Waldensern zusammensetzte, zwei Kirchen also, die über Jahrhunderte hinweg in bitterem Streit lagen. Auf diesem Hintergrund kann die Vorlä-

ge zeichenhaft für die gesamte ökumenische Arbeit sein.

Die Gebetswoche findet entweder vom 18. bis 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten statt. An vielen Orten wird sie von den verschiedenen Konfessionen gemeinsam durchgeführt und ist inzwischen zu einem festen Bestandteil des Kirchenjahres geworden. Die Materialien für die Gebetswoche 1988 sind als Koproduktion des Kyrios-Verlags, Freising, und des Calwer-Verlags, Stuttgart, erschienen. Folgende Materialien stehen zur Verfügung:

1. Textheft (16 Seiten) mit Gottesdienstordnung, Schriftlesungen, Auslegungen und Gebetsanliegen sowie weiteren Hinweisen. Es sollte in den Gemeinden verteilt und bei Gottesdiensten und Hausandachten in den Händen der Teilnehmer sein. Preis je Exemplar 0,60 DM (Staffelpreise).
2. Plakat im Format DIN A 2. Die Titelgrafik ist die gleiche wie auf dem Textheft. Freier Raum für den Eindruck von örtlichen Angaben ist vorhanden. Preis: 1,– DM (Staffelpreise).
3. Arbeitshilfe, 40 Seiten Text und 4 Farbdias, 19,80 DM. Sie enthält theologische Überlegungen zu „Furcht und Liebe“, verschiedene Hilfen zu 1 Joh 4, 7–21 (Bibelarbeit, Predigt, Erwachsenenbildung), Farbdias der Christussäule Bernwards von Hildesheim mit einer Bildmeditation.

Bestellungen sind unmittelbar an den Kyrios-Verlag, Postfach 15 45, 8050 Freising, zu richten.

Nr. 192 Bibelsonntag 1988

Unter dem Thema „Anstöße Gottes“ steht der Bibelsonntag am 31. Januar 1988. Wie bereits seit mehr als einem Jahrzehnt soll dieser letzte Sonntag im Januar ganz besonders die „Anstöße“ des Wortes Gottes in den Mittelpunkt der Gemeinden rücken. Als alle Konfessionen verbindender Leittext wurde in Anlehnung an die Jesaja-Bibelwoche 1987/88 die Perikope Jesaja 29, 9–16 ausgewählt.

Als Hilfestellung zur Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Rahmen des ökumenischen Bibelsonntages haben das evangelische und katholische Bibelwerk in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen wieder ein Materialheft erstellt. Dieses Bibelsonntagsheft 1988 enthält Gestaltungselemente für alle Altersgruppen. Besonders umfangreich ist diesmal das Gottesdienstangebot.

Das Bibelsonntagsheft kann ebenso wie die übrigen Materialien zur Bibelwoche bezogen werden vom Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Nr. 193 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende einzu-

zahlen und vor allem auch die neuen Kontonummern zu beachten:

Bonifatiuswerk der Katholiken:

Pax-Bank Aachen 1 003 850 010 (BLZ 391 601 91)
oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln 817 86-505
(BLZ 370 100 50)

Bonifatiuswerk der Kinder:

Sparkasse Paderborn: 133 (BLZ 472 501 01)

Kamp 22, 4790 Paderborn oder

Postgiroamt Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30)

Das Bonifatiuswerk hilft mit den Einnahmen aus den Beiträgen, den Kollekten und Spenden gezielt den Diasporagemeinden in der DDR, in den Nordischen Ländern und in der Bundesrepublik Deutschland. Aus den Rechenschaftsberichten der letzten Jahre geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder beim Bonifatiuswerk, vor allem der Kinder, ständig um 2 bis 5% abnimmt und sich daher auch die Mitgliederbeiträge (1972 84 000,— DM, 1986 47 500,— DM) verringert haben. Die Diasporahilfe pro Kopf beträgt in der Diözese Aachen 0,23 DM, während sie in den typischen Diaspora-Diözesen 0,94 DM bis 1,11 DM ausmacht. Da es sehr schwierig ist, neue Mitglieder zu werben, empfiehlt es sich, das „Bonifatiusblatt“ im Schriftenstand anzubieten und die „Die Sternsinger“ im Kindergottesdienst auszuteilen, damit das Verantwortungsbewußtsein für die Diaspora nicht gänzlich erstirbt.

Nr. 194 Rundschreiben zum Marianischen Jahr

Das in Rom gebildete Zentralkomitee für die Feier des Marianischen Jahres (Consilium primarium anno mariali celebrando) hat im Oktober an die Bischöfe ein Schreiben versandt, das ausführlich auf die Bedeutung der Marienheiligtümer als Orte von Kultfeiern, als Orte der Kultur, der Berufung, der Nächstenliebe und des ökumenischen Einsatzes eingeht. Dieser Brief enthält bedenkenswerte Anregungen für die Verantwortlichen von Marienwallfahrtsorten. Aus diesem Grund wird das Schreiben den Pfarrern und Rektoren von Marienheiligtümern zugesandt. Andere Interessenten, nicht zuletzt Seelsorger an Marienkirchen, können dieses Schreiben im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, anfordern.

Nr. 195 Neue Großdruckausgabe des GOTTESLOB

Im Advent 1987 kommt die Neuauflage der Großdruckausgabe „GOTTESLOB für das Bistum Aachen“ mit dem eingebundenen Ergänzungsteil in den Buchhandel. Alle Pfarrer und Leiter von kirchlichen Einrichtungen sind gebeten, auf diese Neuerscheinung in geeigneter Form hinzuweisen. Für viele Menschen, die auf eine Großdruckausgabe angewiesen sind, wird es eine große Hilfe sein, wenn sie jetzt

auch die neuen Lieder des Ergänzungsteils in ihrem „GOTTESLOB“ finden und mitsingen können. Die Großdruckausgabe, die ebenfalls mit dem neugestalteten Einband geliefert wird, eignet sich deshalb auch gut als Weihnachtsgeschenk.

Nr. 196 Mitverantwortung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum

Die Hauptabteilung Gemeindearbeit hat eine pastoral-soziologische Untersuchung zum Themenkreis der Mitverantwortung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum veröffentlicht.

Es handelt sich dabei um die Ergebnisse einer Befragung von über 800 Personen im Monschauer Land.

Interessenten können die Untersuchung bestellen im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 73 (Auslieferung Ende Januar 1988).

Nr. 197 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1988

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben erstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1988 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schwerpunkte im Schesischen (1880) bzw. Ostdeutschen (1930) Pastoralblatt von 1880 — 1941/42
2. Die Kolpingsbewegung in Schlesien
3. Das Leben und Wirken des Bistumsadministrators und Weihbischofs Johann Moritz von Strachwitz im friderizianischen Schlesien.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 15. Februar 1988 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 23. März 1988. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 198 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1987 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 199 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1988 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1987 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1987 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1987 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1988 werden zu Beginn des Monats Januar 1988 zugestellt.

Nr. 200 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich dar-

auf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1987 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 201 Lohnsteuerkarte 1988 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1988 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer, sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt, ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte sich die Steuerkarte zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 1988 muß bis zum 30. November 1988 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen 1800,— DM jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen einer Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der mit jährlich 1200,— DM bzw. 600,— DM gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1987 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich 720,— DM, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1924 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Wahlen zur Regional-KODA

- I. Gemäß § 1 Absatz 2 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission am 30. 11. 1987 den Wahlvorstand gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 9. 12. 1987 statt.

Die gewählten Kandidaten

Frau Gabriele Beeser, Frau Maria Leyendeckers, Herr Karl-Heinz Heinrichs, Herr Rolf Hesse, Herr Ralph Hövel, Herr Josef Trevisany haben das Amt angenommen.

In der gleichen Sitzung wurden Herr Karl-Heinz Heinrichs zum Vorsitzenden, Frau Maria Leyendeckers zur stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Ralph Hövel zum Schriftführer gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Wahlordnung:

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 Wahlordnung und das Wählerverzeichnis nach § 6 Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 12. 2. 1988;

2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel für die Gruppenwahl und das Wählerverzeichnis nach § 8 Absatz 2 Wahlordnung bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen, spätestens den 28. 3. 1988.

- III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, daß die o. g. Fristen unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet wird. Eventuelle Rückfragen können unter F. (02 41) 452 451 gestellt werden.

Der Wahlvorstand
Karl-Heinz Heinrichs
Vorsitzender

Nr. 203 Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare „Wir alle sind auserwählt“

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt ein zum Weihnachtstreffen. In diesem Jahr soll vertieft werden, wie das Priestertum aller Glaubenden fruchtbar verwirklicht werden kann. Ein wichtiges Thema auch für das geistliche Amt.

Eingeladen sind: katholische und evangelische Geistliche, Diakone, Studenten und Ordensmänner; auch die Familien sind eingeladen.

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfeld

Ort: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg.

Anreise: Sonntag, 27. Dezember 1987, ab 18 Uhr

Abreise: Mittwoch, 30. Dezember 1987, nach dem Mittagessen.

Kosten: Der Preis für die gesamte Tagung beträgt 100,— DM, Studenten und Familien werden preislich eigens berücksichtigt.

Anmeldung und Information: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg.

Nr. 204 Besinnungstage in den Weihnachtsferien

Die Informationsstelle Berufe der Kirche lädt zu folgenden Besinnungstagen ein:

Besinnungstage für junge Männer ab 18 Jahren vom 27. bis 31. Dezember 1987 auf der Wildenburg (Eifel). Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Besinnungstage für junge 16-/17jährige Jungen vom 2. bis 6. Januar 1988 auf der Wildenburg (Eifel). Teilnehmerbetrag: 40,— DM.

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB), im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 205 Fortbildung für Krankenhausseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands veranstaltet 1988 folgende Fortbildungstagungen:

Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhausseelsorge: Jugendhaus Josefstal/Schliersee, 16. bis 20. Mai 1988;

Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal): Exerzitienhaus Schloß Fürstenried, München: 6. bis 10. Juni 1988;

Krankenhausseelsorgertagung im Jugendhaus Josefstal/Schliersee: 3. bis 7. Oktober 1988;

Krankenhausseelsorgertagung: Provinzialat der Klemensschwester, Kevelaer: 17. bis 21. Oktober 1988.

Auskunft und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, Karlstraße 40, 7800 Freiburg im Breisgau, F. (07 61) 20 01.

Nr. 206 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub

Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhauer Straße 182, 4300 Essen-Heidhausen, F. (02 01) 4 09 02

20. bis 25. Juni 1988

Thema: Der Gott Israels — der Gott Jesu

Referenten: Anneliese Hecht, Dr. Juan Peter Miranda, Katholisches Bibelwerk, Heinz Köster, Katholische Weltbibelförderung (WCFBA)

Das Seminar will sowohl biblisch-spirituelle Anregungen vermitteln als auch in die heutige Exegese einführen, wobei die neuere Literatur zur Bibel eingehend besprochen wird. Der Deutsche Katholische Missionsrat in Köln unterstützt und empfiehlt dieses

Seminar ebenso wie MISSIO, MISEREOR und AD-
VENIAT.

Anmeldung: Katholisches Bibelwerk e. V., Silber-
burgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01.

**Nr. 207 Urlauberseelsorge
auf den Inseln und an der Küste
der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor-
und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den
Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche
für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernah-
me der üblichen Verpflichtungen, besonders des
Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft

gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in je-
dem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.
Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Ein-
zelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat,
Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert
werden.

Nr. 208 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als
Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das
1. Halbjahr 1988 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat
bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbe-
sucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 209 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1987**

rie St. Antonius in Erkelenz-Tenholt, zum Pfarradministrator an St. Michael in Erkelenz-Granterath zum 22. November 1987;

27. November 1987 P. Helmut Engel OSFS zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Übach-Palenberg zum 1. Dezember 1987.

Nr. 211 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 11. November den Altar der Kirche Herz Jesu zu Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 29. November in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 10 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 7. November in St. Thomas Morus zu Krefeld 25; am 10. November in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 32; am 11. November in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 36; am 12. November in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 65; am 13. November in St. Josef zu Krefeld-Traar 30; am 19. November in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 65; am 22. November im Dom zu Aachen 42; am 23. November in St. Dionysius zu Korschebroich-Kleinenbroich 124; am 24. November in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 52; am 25. November in St. Kornelius zu Alsdorf-Hoengen 77; am 26. November in St. Josef zu Alsdorf 29; am 30. November in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 53; am 1. Dezember in St. Josef zu Aachen-Schmithof 28; insgesamt 658 Firmlingen.

Am 28. November weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Anna zu Aachen-Walheim.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Güsten 27; am 7. November in St. Michael zu Eschweiler 56; am 8. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 76; am 10. November in St. Konrad zu Krefeld-Hülserberg 14; am 10. November im Kloster der Schwestern U. L. Frau zu Grefrath-Mülhausen 7; am 12. November in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 41; am 14. November in St. Remigius zu Viersen 39; am 15. November in St. Albertus zu Mönchengladbach 27; am 17. November in St. Hubertus zu Krefeld 27; am 18. November in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 57; am 20. November in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 72; am 21. November in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 53; am 25. November in St. Martin zu Jülich-Kirchberg 30; am 27. November in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 71; am 28. November in St. Donatus zu Aachen-Brand 100; insgesamt 697 Firmlingen.

Nr. 210 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 31. Oktober 1987 P. Viktor Lijnen SDS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Michael in Erkelenz-Granterath zum 15. November 1987;
- 21. November 1987 P. Silvino Azzolini SCJ von seinen Aufgaben als Leiter der Mission für italienische Katholiken in Krefeld, rückwirkend zum 11. September 1987;
- 21. November 1987 Pfarrer Ignaz Hüpgen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Michael in Monschau-Höfen und Pfarrverweser an St. Kornelius in Monschau-Rohren und ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 31. Oktober 1987 Gerald Goesche zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan zur Aushilfe an St. Katharina in Aachen-Forst zum 1. November 1987;
- 17. November 1987 Pfarrer Bernhard Otten, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Erkelenz-Hetzerath und an der Pfarrvika-

